



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Umweltflüchtlinge“

Auswirkungen von Umwelt- und Klimaveränderungen
auf Migrationsprozesse

Verfasserin

Julia von Alvensleben

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Internationale Entwicklung

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr. Petra Dannecker, M.A.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die eingereichte Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich versichere ferner, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe.

Wien am:

Unterschrift:

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. ABBILDUNGSVERZEICHNIS
- II. TABELLENVERZEICHNIS
- III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	7
1. THEORETISCHER TEIL.....	11
1.1. Begrifflichkeiten.....	11
1.1.1. Begriff: Migration.....	12
1.1.2. Begriff: Flüchtling.....	14
1.1.3. Begriff: Klimawandel.....	15
1.2. Migrationstypologien.....	17
1.2.1. Räumliche Aspekte.....	18
1.2.2. Zeitliche Aspekte.....	19
1.2.3. Kausale Aspekte.....	19
1.2.4. Umfang.....	22
1.3. Ursachen.....	22
1.3.1. Ursachen der Migration.....	22
1.3.2. Ursachen der Flucht.....	25
1.4. Der Klimawandel.....	27
1.4.1. Klimaerwärmung.....	29
1.4.2. Der anthropogene Treibhauseffekt.....	31
1.4.3. Auswirkungen der Klimaerwärmung.....	34
2. METHODE.....	40
2.1. Aufbau der Studie.....	40
2.2. Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring.....	40
2.2.1. Theoretische Erklärung.....	40
2.2.2. Konstrukt der qualitativen Inhaltsanalyse.....	44
2.2.3. Ergebnisse der Methode im Hinblick auf die Forschungsfrage.....	48

3. FORSCHUNGSSTAND DER KLIMAFLUCHT	51
3.1. Klimawandel und Migration	51
3.2. Typologie der Umweltveränderung.....	52
3.3. Definition Umweltflüchtling	56
3.4. Umweltflüchtlinge vs. Konventionsflüchtlinge vs. Internally Displaced Persons..	61
3.5. Brennpunkte der Umweltflucht.....	66
3.5.1. „Climate process“	67
3.5.2. „Climate Event“	69
 4. PRAKTISCHE MAßNAHMEN.....	72
4.1. Politische Antworten und Interventionen.....	72
4.2. Rechtliche Maßnahmen.....	73
4.2.1. Internationales Recht	73
4.2.2. Recht seitens der Herkunftsstaaten.....	77
4.2.3. Recht seitens der humanitären Organisationen.....	80
4.3. Präventions- und Bewältigungsmaßnahmen	83
4.3.1. Prävention von „Umweltfluchtsituationen“.....	85
4.3.2. Bewältigung von „Umweltflucht“.....	93
 5. ANALYSE	97
5.1. Verantwortung (Burden / Responsibility Sharing).....	99
 6. CONCLUSIO	104
 7. BIBLIOGRAPHIE	108
 8. ANHANG.....	119
8.1. Zusätzliche Abbildungen	119
8.2. Abstract	121
8.3. Lebenslauf.....	122

I. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Mögliche Fluchtgründe

Abbildung 2: Ursachen der Klimaerwärmung

Abbildung 3: Änderung von Temperatur, Meeresspiegel und nordhemisphärischer
Schneebedeckung

Abbildung 4: Globale anthropogene Treibhausgas-Emission

Abbildung 5: Auswirkungen in Abhängigkeit der mittleren globalen Erdoberflächen-
erwärmung

Abbildung 6: Zahlen der Naturkatastrophen von 1980- 2010

Abbildung 7: Verschiedene Begriffsverwendungen seit 1958 bis 2007

Abbildung 8: Konfliktkonstellationen in ausgewählten Brennpunkten

Abbildung 9: Prävention und Bewältigung von Naturkatastrophen in der
Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe

Abbildung 10: Beispiele für Anpassungsstrategien

Abbildung 11: Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (allgemein)

Abbildung 12: Ablaufmodell inhaltlicher Strukturierung

II. TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die wichtigsten anthropogenen Treibhausgase

Tabelle 2: Arten von klimabedingter Migration in spezifischen Regionen

Tabelle 3: Kategoriebildung

Tabelle 4: Analyse klimabedingter Migration anhand verschiedener Faktoren, Bezug
nehmend auf Inhalte der IOM und des NRCs

Tabelle 5: Existierende Instrumente und Richtlinien

Tabelle 6: Aufdecken von fehlenden Schutzmaßnahmen

III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
COP	Conference of the Parties
DKKV	Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e.V.
DRR	Disaster risk reduction
DRM	Disaster risk management
EACH- FOR	Environmental Change and Forced Migration Scenarios
ECOSOCC	Economic, Social and Cultural Council of the African Union
EM-DAT	Emergency Event Database
EU	Europäische Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HFA	Hyogo Framework for Action
IASC	Inter-Agency Standing Committee
ICRC	International Committee for the Red Cross
iDMC	Internally Displaced Monitoring Centre
IDP	Internally Displaced Person
IFRC	International Federation of the Red Cross and Red Crescent Societies
iiED	International Institute for Environment and Development
IOM	International Organization for Migration
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
LDC	Least Developed Countries
NAPAS	National Adaptation Programmes of Action
NRC	Norwegian Refugee Council
NGO	Non Governmental Organization
OAS	Organization of American Unity
OAU	Organization of African Unity
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
SIDS	Small Island Developing States
UN	United Nations
UNDP	United Nations Development Programme
UNEP	United Nations Environment Programme
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees

UNISDR	United Nations International Strategy for Disaster Reduction
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderung
WMO	World Meteorological Organization

The Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) posited as early as 1990 that „the gravest effects of climate change may be those on human migration“.

EINLEITUNG

Problemstellung der Arbeit

Millionen von Menschen auf der Welt fliehen Jahr für Jahr vor Naturkatastrophen und verlieren somit ihr Zuhause. Im Jahr 2010 waren von plötzlichen Umweltveränderungen laut einer Studie vom Internal Displacement Monitoring Centre 42 Mio. Menschen betroffen, wovon 38 Mio. vor klimabedingten Katastrophen sowie Sturm- und Flutkatastrophen fliehen mussten (vgl. Yonetani 2011:4). Immer häufigere Überschwemmungen und Stürme in Küsten- und Deltaregionen haben zur Folge, dass viele Menschen ihre Heimat für eine kurze oder lange Zeit verlassen müssen oder gar ganz umgesiedelt werden. Schon 2006 schätzte das UN-Flüchtlingskommissariat die Zahl der nicht grenzüberschreitenden Umsiedelungen auf 23,7 Millionen, wohin gegen die Zahl der registrierten Flüchtlinge bei 8,4 Millionen lag (vgl. Scheffran 2008). Doch die Anzahl der Menschen, die aufgrund von Umweltkatastrophen betroffen sein werden, nimmt von Jahr zu Jahr zu. Der Oxfordder Professor Norman Myers spricht sogar von geschätzten 200 Millionen klimabedingten MigrantInnen, die bis 2050 betroffen sein könnten (vgl. Myers 2001:3). Viele dieser Schätzungen, ob vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), dem Weltklimarat (IPCC, Intergovernmental Panel on Climate Change) oder dem Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit der UN-Universität in Bonn etc., können nur mit Vorsicht betrachtet werden, da bis heute noch unklar ist, wer als sogenannter Klimaflüchtling/ Umweltflüchtling/ klimabedingte/r MigrantIn gezählt wird. Klar ist allerdings, dass sowohl die Bevölkerungszahlen drastisch steigen werden als auch ein weltweiter Anstieg der Durchschnittstemperaturen von 2-4 Grad zu erwarten ist. Ein Großteil der Weltbevölkerung wird entweder von Süßwassermangel, periodischen Überflutungen, tropischen Stürmen oder Küstenerosionen und daraus resultierenden Ernteaussfällen betroffen sein. Als Folge zeigen sich bereits große Wanderungsbewegungen aus den vom Klimawandel betroffenen Gebieten in entweder naheliegende oder aber auch grenzüberschreitende Regionen. Diese Zahlen und Schätzungen zeigen auf, dass

ein akuter Handlungsbedarf für diejenigen besteht, die aufgrund von lokalen Auswirkungen der Klimaerwärmung betroffen sind.

Ziel der Arbeit

Mit meiner Arbeit möchte ich den Forschungsverlauf der klimabedingten Migration aufzeigen und damit auf die vielen Schwierigkeiten dieses Themas aufmerksam machen. Zum einen fehlt eine anerkannte Definition der betroffenen Menschen. Nachdem der Diskurs der Umweltflucht /Klimaflucht aus der Perspektive vieler Disziplinen, vor allem der Umweltpolitik, der Migrationsforschung, der Humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik betrachtet werden muss, wäre eine einheitliche Definition erstrebenswert. Zwar steht die wissenschaftliche Diskussion um Klimaflucht noch am Anfang, aber die existierenden Studien über konkrete Auswirkungen in den sogenannten „hot spots“ zeigen auf, wie akut die globale Erwärmung sich heute schon auswirkt. So führt in Afrika, Zentral- und Südasien Wasserknappheit und Desertifikation dazu, dass Menschen flüchten müssen. Besonders drastisch betroffen sind z.B. die Bewohner von kleinen Inselstaaten und Bangladesch, denn sie verlieren ihren Lebensraum aufgrund des Meeresspiegelanstiegs auf Dauer. Es liegt also nicht erst in der Zukunft, mögliche Veränderungen durch die Klimaerwärmung zu verhindern, sondern tatsächlich besteht schon heute ein elementarer Handlungsbedarf, um dem Phänomen der klimabedingten Migration zu begegnen. Auch wenn keine genauen Prognosen erstellt werden können, wie viele Personen zukünftig betroffen sein könnten, ist mittlerweile sicher, dass die Anzahl der Klimaflüchtlinge die Zahl der regulären Flüchtlinge um ein Vielfaches übersteigt. Dass bei einer Prognose die Wirkungszusammenhänge von Armut, Migration und Verletzlichkeit in Form von Anpassungsstrategien und Minderungsmaßnahmen mitberücksichtigt werden müssen, macht es nicht leichter, eine wissenschaftlich fundierte Prognose zu erstellen. Besonders die Staaten, die heute schon als schwach und fragil gelten, haben es schwer, mit dem zusätzlichen Umweltdruck umzugehen. Aufgrund dessen wird in den Least Developed Countries (LDCs) mit einer erhöhten Anzahl an Klimaflüchtlingen zu rechnen sein, da durch die Veränderung der Naturräume Existenzgrundlagen zerstört werden, was wiederum Migration verursacht.

Ziel dieser Arbeit wird sein, herauszufinden, ob und inwiefern klimabedingte MigrantInnen/Umweltflüchtlinge Schutz von den Herkunftsstaaten, der internationalen Staatengemeinschaft oder von humanitären Organisationen erhalten. Dabei muss geklärt werden, ob es bis dato einen international anerkannten Rechtsschutz für klimabedingte MigrantInnen/Flüchtlinge gibt. Dieser kann jedoch nur erfolgen, wenn es eine anerkannte Definition dieser Akteure gibt. Somit werde ich zuerst herausfinden, wie klimabedingte MigrantInnen/Flüchtlinge in den letzten 30 Jahren dargestellt wurden und welchen Wandel es in der Definition in den verschiedenen Institutionen gegeben hat.

Meine Forschungsfrage lautet:

Inwiefern wird klimabedingten MigrantInnen/ Umweltflüchtlingen Schutz geboten von den Herkunftsstaaten, der internationalen Staatengemeinschaft oder humanitären Organisationen?

Meine Unterfragen:

1. Wie unterscheiden sich klimabedingte MigrantInnen/ Umweltflüchtlinge von der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlingen und von Internally Displaced Persons (IDPs)?
2. Lässt sich ein Konsens in der Definition von klimabedingten MigrantInnen/ Umweltflüchtlingen zwischen den großen Institutionen wie der IOM, UNHCR, IPCC und dem NRC finden?
3. Gibt es einen international anerkannten Rechtsschutz bezüglich klimabedingter MigrantInnen/ Umweltflüchtlinge? Falls nein, welche alternativen Schutzleistungen erhalten sie und von wem?

Aufbau der Arbeit

Aufgrund der Aktualität des Themas und meines starken Interesses an der Migrationsforschung kam ich im Rahmen meiner Diplomarbeit zu dem Entschluss, den Klimawandel als einen möglichen Erklärungsansatz für die Entstehung von Migration näher zu betrachten. Im **ersten Kapitel** meiner Arbeit werden zunächst die nötigen theoretischen Grundlagen zum Verständnis der Begrifflichkeiten wie Migration, Flucht und Klimawandel dargestellt. Mit der Theorie der Migrationstypologie wird ein vertiefter und differenzierter Einblick in die unterschiedlichen Aspekte der Migration gezeigt. Neben den zeitlichen und

räumlichen Aspekten wird die kausale Bedeutung einer Wanderung sowie die des Umfanges untersucht. Wobei der Schwerpunkt auf den Ursachen von Migration liegt. Ein kurzer Überblick über den Klimawandel schließt den theoretischen Teil der Arbeit ab. Nach der theoretischen Einführung des Themas stelle ich im **zweiten Kapitel** die methodische Herangehensweise der Arbeit vor. Neben einer umfangreichen Literaturrecherche wende ich die Qualitative Inhaltsanalyse von Philipp Mayring als wissenschaftliche Untersuchungsmethode an, um speziell die zweite Unterfrage meiner Arbeit beantworten zu können. Anhand von zwei ausgewählten Texten werden Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten des Verständnisses von klimabedingten MigrantInnen/ Umweltflüchtlingen von einer staatlichen Organisationen und einer NGO durch ausgewählte Beispiele analysiert. Mit der Darstellung und Analyse des aktuellen Forschungsstands der „klimabedingten Migration/ Umweltflucht“ im **dritten Kapitel** der Arbeit, werden mögliche Lücken und Differenzen in der Wahrnehmung von verschiedenen internationalen Institutionen sowie Wissenschaftlern bezüglich dieses Diskurses aufgezeigt. Eine Definitionsdarstellung der Klima/Umweltflüchtlinge/ MigrantInnen erfolgt über einen Vergleich von Binnenflüchtlingen „Internally Displaced Persons (IDPs)“ und von der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlingen. Um die Gruppe der Umweltflüchtlinge im globalen Rahmen erkennbar zu machen, werden akute Regionen aufgezeigt, die aktuelle Brennpunkte widerspiegeln. Die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse führten dazu, dass im **vierten Kapitel** die politischen und rechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Klimawandel und speziell die Umweltflüchtlinge betrachtet werden, wodurch die Frage möglicher Schutzleistungen beantwortet werden soll. Das **fünfte Kapitel** befasst sich mit der Analyse um die Verantwortung für die Folgen der Klimaerwärmung. In diesem Kapitel werden Argumente für eine Lastenteilung der Umweltveränderung seitens der Industrieländer aufgezeigt. Verschiedene Lösungswege und Ansätze, Umweltflüchtlinge auf politischer und rechtlicher Ebene zu erfassen, werden hier dargestellt. Im letzten Teil der Arbeit, im **sechsten Kapitel** wird eine Conclusio erstellt, in der die relevantesten Ergebnisse dieser Arbeit noch einmal auf die aus dem theoretisch-konzeptionellen Rahmen entwickelten Kategorien rückbezogen und zusammenfassend interpretiert werden. Um in Folge Verwirrung zu Vermeiden, möchte ich mich zunächst auf den Begriff „Umweltflüchtling“ einigen, der in dieser Arbeit als Arbeitsbegriff gelten soll.

1. THEORETISCHER TEIL

1.1. Begrifflichkeiten

Migration und Flucht sind zwei der zentralen Begrifflichkeiten in der Migrationstheorie und vor allem in der Migrationspolitik. Doch werden sie innerhalb zwei getrennter Diskurse diskutiert. Die Frage, ob eine Person ihr Heimatland freiwillig verlassen hat, um ihren Lebensstandard zu verbessern oder auf der Flucht ist, stellt in der Asylpolitik allerdings eine unerlässliche Frage dar. Doch was ist mit jenen, die aus überlebensnotwendigen Gründen ihr Zuhause verlassen haben, ob über Grenzen hinaus oder im eigenen Land? Steht jenen kein Schutz zu? Ist in den Menschenrechten das Recht auf Schutz nicht verankert? Kann man wirklich eine eindeutige Trennlinie zwischen Zwang und freiwilliger Migration ziehen? In der Literatur ist zu beobachten, dass Flucht und Migration nicht in einem betrachtet werden, sondern in unterschiedlichen Disziplinen ihr Zuhause finden. Nachdem sich diese Arbeit mit beiden Disziplinen auseinandersetzen muss, um eine Definition der Umweltflüchtlinge herzuleiten, ist es wichtig, zunächst die Aspekte aus der Theorie beider Disziplinen vorzustellen, um die Unterschiede hervorzuheben.

Der Aspekt der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit scheint zwischen den Disziplinen Flucht und Migration die größte Differenz auszumachen. Um diesen Aspekt weiter analysieren zu können, werde ich zunächst anhand der Theorie einige wichtige Grundbegriffe der Migrationsforschung darlegen. Da sich in den Studien der internationalen Migration und Flucht nicht erkennen lässt, ob es eine eindeutige Zuordnung der Disziplinen oder der Methoden gibt, scheint es mir in diesem Falle von Vorteil, die theoriegeleiteten Ansätze mit interdisziplinärem Anspruch der Migrationstypologien zu verwenden, die von Forschern wie A. Treibel (2003 [1990]), J. Blaschke (1997) und P. Han (2005) vorangetrieben wurden (vgl. Oswald 2007: 30). Doch werde ich nicht nur die zwei Diskurse der Migration und Flucht ansprechen, denn auf gleicher Ebene verbindet sich der Diskurs des Klimawandels mit meinem Thema. Das Verschmelzen dieser drei Diskurse führt mich zur möglichen Analyse der Definition von Umweltflüchtlingen.

Im folgenden Abschnitt werde ich zunächst die Begrifflichkeiten *Migration*, *forced migration* sowie *Flüchtling* anhand der Erläuterung von Migrationstypologien von Düvell erklären. Dieser theoretische Ansatz ist notwendig, um im Laufe der Arbeit die Diskussion um die Definition der Umweltflüchtlinge verstehen und analysieren zu können. Denn bis jetzt bestehen immer noch unterschiedliche Annahmen, dass es sich bei Umweltflüchtlingen entweder um Flüchtlinge oder um MigrantInnen handelt. Der Auslöser dieser Diskussion liegt in der besonders schwierigen Differenzierung von freiwilliger und gezwungener Migration. Ich habe mich für den Ansatz der Klassifizierung von Migrationstypen entschieden, da es bis heute keine Migrationstheorie gibt, die die Gesamtheit der Aspekte und Formen der Migrationsprozesse mit einbezieht und analysieren kann. Dieses lässt sich wahrscheinlich darauf zurückführen, dass es ebenso noch keine einheitliche Definition für den Begriff Migration gibt.

1.1.1. Begriff: Migration

Die Begriffe Migration und Wanderung werden in der Migrationsforschung als Synonyme betrachtet. Die einfachste und allgemeine Definition von Migration ist „räumliche Mobilität“ und lässt sich durch das Ableiten des lateinischen Verbs *migrare* – „den Ort wechseln“ – erklären. Jedoch ist es durch die Komplexität des Begriffes unmöglich, eine einheitliche Definition festzulegen. Daher möchte ich zunächst einige Definitionsvorschläge von wichtigen Migrationsforschern darlegen. Von Stephen Castles wird Migration wie folgt verstanden:

„Menschen, die dauerhaft oder für längere Zeit außerhalb ihres Herkunftslandes leben“ (Castles 1993:1). Für Ingrid Oswald ist Migration

„wesentlich mehr als eine Ortsveränderung oder der Wechsel eines Wohnsitzes, sie ist aber auch nicht immer ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit, denn Zuwanderer können mitunter völlig isoliert oder im Kreise ihnen bekannter Zuwanderer oder der Familie leben bzw. als Pendler an der Aufnahme sozialer Beziehungen am Zielort gar nicht interessiert sein“ (Oswald 2007, 17f).

Die Definition von Anette Treibel (2008:21) beschreibt Migration mit vielen ihrer wichtigen Elemente und schafft dadurch ein für mich recht deutliches Verständnis des Begriffes.

„Migration ist der auf Dauer angelegte bzw. werdende Wechsel in eine andere Gesellschaft bzw. in eine andere Region von einzelnen oder mehreren Menschen. So verstandene Migration setzt erwerbs-, familienbedingte, politische oder biographisch bedingte Wanderungsmotive und einen relativ dauerhaften Aufenthalt in der Region oder Gesellschaft voraus; er schließt den mehr oder weniger kurzfristigen Aufenthalt zu touristischen Zwecken aus.“

Hödl, als Geschichtswissenschaftler hingegen, sieht Migration nicht einfach als

„[...] das Ergebnis von Lohn- und Wohlfahrtsunterschieden in bestimmten Ländern oder von Ungleichgewichten auf Arbeitsmärkten. [Seiner Meinung nach wandern Menschen] [...] nicht automatisch von „arm“ zu „reich“, so wie Wasser von oben nach unten fließt – [stattdessen werden] Migrationen [...] erzeugt und geformt (Hödl 2000: 18).“

Ich habe die verwendeten vier Zitate für einen Vergleich gewählt. Die Aussagen von Castles, Oswald und Treibel kommen alle aus der Soziologie, sind sich aber trotzdem nicht einig darüber, was Migration genau bedeutet. Somit kann die Aussage begründet werden, dass selbst innerhalb einer Disziplin unterschiedliche Auslegungen des Begriffes Migration gemacht werden. Das Zitat von Hödl zeigt zusätzlich wie die Einflüsse anderer Diskurse, wie hier der Geschichtswissenschaft und der Germanistik, im Begriff vereint werden. Anhand dieser vereinzelt Beispiele wird verdeutlicht, dass der Begriff durchaus unterschiedlich interpretiert und verwendet werden kann. Für alle steht dabei aber der Aspekt der Bewegung und des Wechsels im Vordergrund. Weitere Kriterien wie Dauer, Entfernung, Wirtschaft und Sozialstruktur im Herkunfts- und Zielgebiet sowie Anpassung im Zielgebiet haben vor allem Forscher aus der Soziologie interessiert und den Begriff dadurch erweitert. Die zentrale Funktion von Migration, damals wie auch heute, wird als ein „Subsystem des Weltmarktes, ein „labour supply system“ (Sassen 1988) auf einem „Weltmarkt für Arbeitskraft“ (Potts 1988) verstanden (Hödl 2000:14)“. Dort, wo Arbeitskräftemangel besteht, wird durch MigrantInnen der Bedarf gestillt. Doch gibt es nicht nur

internationale Migration, die durch den Arbeitsmarkt in Gang gesetzt wird, sondern es existieren viele weitere Gründe, die zur Migration führen. Politische und ökologische Ursachen wie Naturkatastrophen oder Bürgerkriege verschulden den größeren Anteil der internationalen Migration.

1.1.2. Begriff: Flüchtling

„Flucht [...] ist das eigenmächtige, widerrechtliche Verlassen eines angewiesenen Aufenthaltsortes“, so steht es im Brockhaus Conversationslexikon (Leipzig 1877:600). Lange Zeit wurde Flucht als eigene Kategorie verstanden, die sich von der Kategorie der Migration absonderte. Doch in der jüngsten Literatur wird Flucht als eine Form der Migration verstanden, Fluchtmigration (vgl. Treibel 2008: 157). Ein Flüchtling wird als ein/e unfreiwillige/r MigrantIn gesehen, der/die dem internationalen Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) unterliegt. Die GFK wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet und legt mit dem Zusatzprotokoll von 1967, welches jegliche zeitliche und räumliche Einschränkungen des Flüchtlingsschutzes aufhebt, bis heute fest, wer ein internationaler Flüchtling ist und wer nicht. Nach den beiden Weltkriegen war eine internationale Definition notwendig, um mit den vielen hunderttausenden Flüchtlingen umgehen zu können. Die Zuordnung zwischen „Flüchtling“ und „Einwanderer“, also zwischen gezwungener und freiwilliger Migration, wird somit seit über 60 Jahren durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Rechtsgrundlage der GFK getroffen, wobei jene Personen als Flüchtlinge bezeichnet werden, die folgende Kriterien erfüllen:

Die Person muss sich außerhalb des Herkunftslandes aufhalten und eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufweisen, während die Verfolgung auf folgende fünf Gründe zurückzuführen sein muss. Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund von politischer Überzeugung. Ebenso muss die Person „nicht in der Lage oder gewillt sein, sich dem Schutz des Herkunftsstaates zu unterstellen oder dorthin zurückzugehen“ (Sunjic 2010:148). Im Originaltext der GFK wird ein Flüchtling definiert als:

„an individual who owing to well-founded fear of being persecuted for reason of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion, is outside the country of his nationality and is unable, or owing to such fear, unwilling to

avail himself of the protection of that country; or who, not having a nationality or being outside the country of his former habitual residence as a result of such events, is unable or, owing to such fear, is unwilling to return to it“ (Kunz 1996:130).

Als Flüchtlinge werden also jene Menschen betrachtet, die diesen Kriterien entsprechen und somit von dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) als Flüchtlinge anerkannt und registriert werden. Alle, die ebenfalls aus Furcht vor der Verfolgung flüchten, aber innerhalb ihrer Landes bleiben, werden als „internally displaced persons“ (IDPs) benannt und bekommen nicht den Schutz der UNHCR, die den „Konventionsflüchtlingen“ bestimmt ist. Menschen, die nicht durch individuelle Verfolgung ihr Land verlassen, sondern aufgrund von Kriegen, so genannter allgemeiner Gewalt, fliehen, bekommen einen befristeten Schutz der GFK, „*temporary protection*“, was bedeutet, dass sie, während ihre Sicherheit im Herkunftsland gefährdet sein könnte, nicht zurück geschickt werden dürfen – „*non-refoulement*“ (vgl. Düvell 2006:15, Treibel 2008:160). Auf weitere Konventionen und die genauere Differenzierung der IDPs werde ich noch später im Detail eingehen.

1.1.3. Begriff: Klimawandel

Die Klimaforschung hat sich mit der Zeit immer mehr zu einem interdisziplinären Fach entwickelt, welches in den 70er-Jahren noch hauptsächlich die physikalischen Vorgänge des Systems „Ozean-Atmosphäre-Eis“ untersuchte, sich heute allerdings zusätzlich mit Fragen der Biologie, Chemie, Geologie und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auseinandersetzt. Die nun auch genannte Erdsystemforschung beschäftigt sich vor allem auch mit den Folgen des anthropogenen Klimawandels (vgl. Latif 2009: 9f), auf den ich später noch weiter eingehen werden. Der Begriff Klima, aus dem griechischen Wort „klima, klimatos“ abgeleitet, bedeutet so viel wie die „Neigung“ (des Einstrahlwinkels der Sonne, wodurch sich die Erdoberfläche unterschiedlich erwärmt) [...]“ (Brockhaus 2009:171). Im Gegensatz zum Wetter bezieht sich der Begriff Klima auf längere Zeiträume. In der Regel spricht man von einer Zeitspanne von 30 Jahren, in denen zum Beispiel Jahresmitteltemperaturen oder der Jahresniederschlag an einem Ort gemessen werden (vgl. Latif 2009: 12f). Doch wie kommt es überhaupt zu einem Wandel des Klimas? Durch die „Änderung der atmosphärischen Treibhausgase- und Aerosolkonzentration, der Landnutzung und der Sonneneinstrahlung veränder[t]

[sich] die Energiebilanz des Klimasystems und treib[t] den Klimawandel an“ (IPCC 2008:40). Einfach gesagt bedeutet der Klimawandel eine Erwärmung der Erdatmosphäre, die durch natürliche Schwankungen oder menschliche Aktivitäten angeregt wurde und durch die Wetterextreme wie Dürren, Hitzewellen, Wirbelstürme und Starkregen zunehmen.

Der Begriff Klimawandel wird laut des Weltklimarates der Vereinten Nationen - „Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)“ als eine Zustandsänderung des Klimas verstanden, die über Änderungen von Mittelwerten und/oder der Variabilität seiner Eigenschaften identifiziert werden kann und die über einen ausgedehnten Zeitraum bestehen bleibt, sei es aufgrund von natürlicher Schwankungen oder als Folge von menschlicher Aktivität (vgl. IPCC 2007: 30).

„Climate change in IPCC usage refers to a change in the state of the climate that can be identified (e.g. using statistical tests) by changes in the mean and/or the variability of its properties, and that persists for an extended period, typically decades or longer. It refers to any change in climate over time, whether due to natural variability or as a result of human activity“ (IPCC 2007:30).

Diese Definition unterscheidet sich allerdings von der Definition des Klimawandels von der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change UNFCCC). Hier wird Klimawandel ausschließlich direkten oder indirekt menschlichen Aktivitäten zugeordnet, wohingegen die natürlichen Schwankungen und externe Einflüsse wie zum Beispiel Vulkanausbrüche ausgeblendet werden (vgl. UNFCCC o.J.).

„[...] Änderungen des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern, und die zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen“ (UNFCCC o.J.).

Die Unterscheidung dieser beiden Definitionen ist besonders interessant, da das IPCC durch einen Beschluss zweier UN-Organisationen 1988 gegründet wurde: von der UN Umweltorganisation UNEP (United Nations Environment Programme) und der WMO (World Meteorological Organization). Die Aufgabe des IPCC besteht darin,

eine verbindliche internationale Erklärung zum wissenschaftlichen Verständnis des Klimawandels wieder zu geben, die durch eine Zusammenarbeit weltweiter Wissenschaftler ermöglicht wird und einen politisch neutralen Rahmen darstellt (vgl. IPCC Homepage). Diese Erklärungen werden von dem IPCC alle paar Jahre zu Sachstandsberichten zusammengefasst (Assessments Reports) und beschreiben die Ursachen, Auswirkungen und mögliche Reaktionsstrategien auf den Klimawandel. Mögliche Vermeidungs- und Anpassungsstrategien werden ebenfalls ermittelt und einmal im Jahr auf der „Conference of Parties“ der UNFCCC vorgestellt (vgl. Müller/Fuentes/Kohl 2007:40). Doch obwohl sich die UNFCCC auf die wissenschaftlichen Ergebnisse des IPCC stützt, benutzt sie eine andere Definition des Klimawandels.

Nachdem ich jetzt einen kleinen Überblick über die grundlegenden Begrifflichkeiten der drei Diskurse Migration, Flucht und Klimawandel gegeben habe, werde ich konkreter auf die Typologien der Migration eingehen, um jene ausgewählten Kriterien später für meinen Methodenteil (Kapitel 3) anwenden zu können. Zusätzlich werden die Ursachen der Migration oder einer Flucht vertieft betrachtet um diese später im Zusammenhang des Diskurses der Umweltflucht analysieren zu können.

1.2. Migrationstypologien

Schon 1961 sprach der Forscher Gonzales von fünf verschiedenen Migrationstypen, die sich allein in einer Variablen, der Zeit/Dauer, unterscheiden: saisonale, temporäre, periodische, anhaltende oder permanente Migration. Später kamen geographische Merkmale hinzu. Migration konnte nicht mehr nur nach den zeitlichen Aspekten, sondern auch nach räumlichen Aspekten unterschieden werden. Merkmale wie regionale, inter-regionale, kontinentale oder inter-kontinentale Migration, aber auch die Richtung der Bewegung, ob Ost-West oder Nord-Süd, wurde berücksichtigt. Aus der Wirtschaft hingegen wurde ein weiterer Aspekt, das Bildungsniveau, hinzugefügt. Migrationsbewegungen unterscheiden sich in unterschiedlichen Berufsgruppen, aber auch in gebildete („*skilled*“) und ungebildete („*unskilled*“), sowie hochgebildete („*highly skilled*“) MigrantInnen. Das Hauptaugenmerk der Politikwissenschaftler in der Migrationsforschung liegt auf dem

politischen Ausmaß der Migration, wobei der Nationalstaat als Ausgangspunkt verwendet wird und mitunter auf räumliche Aspekte, wie interne, internationale und transnationale Migration, erweitert wurde. Entscheidungen und Ursachen von Migration werden sowohl von Ökonomen als auch von Politikern in legale und illegale Migration sondiert, die durch gesetzlich vorgegebene Kategorien wie der Arbeits-, Asyl- und Familienzusammenführungsmigration festgelegt sind. Die behavioristischen Aspekte der Migration sowie Motive, Zweck und Strategien individueller MigrantInnen kommen vor allem aus der Soziologie und Ethnologie (vgl. Düvell 2006: 128).

Was versteht man nun genau unter Migrationstypologien? Laut Düvell (2006:127) sind Migrationstypologien:

„[...] zuerst von der Anthropologie „als Weg zur Theoretisierung von Ähnlichkeiten und Unterschieden“ fruchtbar gemacht worden [...]. [Sie] lassen sich am Besten anhand von Vergleichen generieren. Beobachtungen werden mit anderen Beobachtungen, beziehungsweise mit bereits bestehenden Typen verglichen. So lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkennen, letztere führen entweder zur Verfeinerung oder Erweiterung bereits bestehender Typen oder aber machen die Formulierung eines neuen Typus notwendig“.

Migrationstypologien waren ein erster Ordnungsversuch, um die Vielfalt von Motiven und Folgen der Migration, aber auch die der Bewegungen selbst aufzeigen zu können. In der Literatur kann häufig unter folgenden Aspekten eine Trennung hergestellt werden, um die Migrationsforschung in bestimmte Migrationstypen zu teilen (vgl. Oswald 2007: 65).

1.2.1. Räumliche Aspekte

Binnenmigration/interne Migration versus internationale/interkontinentale externe Migration.

Von einer Binnenmigration wird gesprochen, wenn der Wohnortwechsel innerhalb eines Landes stattfindet, wohingegen bei internationaler Migration eine Staatsgrenze überschritten werden muss. Es kann ebenfalls auch die Rede von einer grenzüberschreitenden Migration sein. Interkontinentale Migration entsteht, wenn

sogar Kontinente überschritten werden (vgl. Düvell 2006:7f, Treibel 2008:20). Die Unterscheidungen zwischen binnen- und internationaler Migration sind für statistische Zwecke aber vor allem für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention wichtig (vgl. Han 2000,9).

1.2.2. Zeitliche Aspekte

Begrenzte/temporäre Migration versus permanente/dauerhafte Migration.

Bis 1950 hat die internationale statistische Erfassung der Migrationsbewegungen permanente Migration als jene gewertet, bei der ein Wohnortwechsel bestand, der länger als ein Jahr dauerte. Seit 1960 wird man/frau allerdings erst unter der Kategorie permanente Migration erfasst, wenn der Wohnortwechsel länger als fünf Jahre andauert (vgl. Han 2000:7). In Deutschland werden allerdings nur diejenigen in der Statistik der Migration aufgelistet, die das Kriterium des dauerhaften Wohnortwechsels erfüllen. Das bedeutet, „der neue Wohnort muss in einer anderen politischen Wohngemeinde liegen, um diese räumliche Bewegung von Menschen als Migration bezeichnen zu können“ (Han 2000:7). Alle, die innerhalb der gleichen politischen Wohngemeinde umziehen, werden nicht in der Kategorie Migration aufgelistet, genauso wenig wie Pendler oder Reisende. (vgl. Han 2000:8) Unter temporärer Migration wird Saison- oder Pendelmigration verstanden, wohingegen Einwanderung und Niederlassung als permanente Migration verstanden wird (vgl. Oswald 2007:65). Doch die Begriffe werden nicht nur von Land zu Land unterschiedlich verwendet, sondern finden sogar zwischen der IOM und der UN keinen Konsens. Bei einem Auslandsaufenthalt von einem Jahr spricht die IOM von temporärer Migration, die UN hingegen von permanenter Migration und nach drei Monaten Aufenthalt schon von temporärer Migration. Bis heute hat sich noch keine einheitliche Regelung gefunden (vgl. Fassmann 2009:32f).

1.2.3. Kausale Aspekte

Freiwillige Migration versus unfreiwillige/erzwungene Migration („forced migration“).

Es ist besonders schwierig, eine genaue Trennlinie zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration zu ziehen, da der Prozess der Migration von multikausalen Faktoren bestimmt wird. Es werden nur jene als erzwungene MigrantInnen gesehen, die dem Status eines Flüchtlings entsprechen. Laut der UN Konvention von 1951 und

des Protokolls von 1967, betreffend der Festlegung des Flüchtlingsstatus, ist eine Person ein Flüchtling, die/der:

„ [...] owing to well-founded fear of being persecuted for reasons of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion, is outside of the country of his nationality and is unable or, owing to such fear, is unwilling to avail himself of the protection of that country; or who, not having a nationality and being outside the country of his former habitual residence, is unable or, owing to such fear, is unwilling to return to it.“ (Kunz 1996:130).

Ist von freiwilliger Migration die Sprache, so wird meistens ökonomische Migration impliziert, was im „Umkehrschluss [...] als freiwillige Migration verstanden [wird]“ (Düvell 2006:18). Ökonomische Migration, auch genannt Wirtschaftsmigration, wird als „Wanderung aus ökonomischen Ursachen und zu ökonomischen Zwecken [verstanden]. [...] [In] der historischen Migrationsforschung [wird Wirtschaftsmigration] auch als „betterment migration“, also Migration zur Verbesserung der ökonomischen Lebensumstände bezeichnet (Düvell 2006:28).

Zur „forced migration“ ist in der Literatur keine einheitliche Theorie zu finden. Meistens wird das Thema der gezwungenen Migration im Zusammenhang mit Flüchtlingsbewegungen gebracht. In dem Modell von Kunz „Kinetic Models of Refugee Movements“ unterscheidet er zwischen „antizipatorischen“ und „akuten“ Flüchtlingsbewegungen. Mit antizipatorischer Flucht wird die Flucht beschrieben, die vorausschauend ist. Das bedeutet, dass ein Flüchtling seine Heimat verlässt, noch bevor es zu politischen oder militärischen Ausschreitungen kommt. Seine Ausreise ist relativ gut vorbereitet und es bestehen Kenntnisse darüber, in welches Land er/sie wandern will und welche Möglichkeiten für ihn/sie im Ausland bestehen. Die akute Flucht ergibt sich durch plötzliche Veränderung, ob in der Politik, dem Militär oder durch Rebellenbewegungen. Plötzlich eintretende Ereignisse führen oft zu Massenmigration, Menschen verlassen unvorbereitet und eilig das Land. Die Schubfaktoren wie Krieg oder Naturkatastrophen stehen in diesem Falle eindeutig an erster Stelle und lassen dem Flüchtling keine Wahl darüber nachdenken zu können, wo die besten Aufnahmebedingungen wären (vgl. Kunz 1996:67f). Kunz hebt hervor, dass “the borderline between political refugees and those dissatisfied economically can be blurred when displacement occurs in reaction to events” (Kunz 1996:68).

Ebenso unbefriedigend beschreibt Nicolas van Hear, ein anthropologischer Flüchtlingsforscher, die Differenzierung zwischen „freiwilliger und unfreiwilliger Migration“. Er sieht in jeder Art der Migration auch eine Form des Zwanges, gleichzeitig aber auch eine Möglichkeit der Wahl. Damit meint er, dass ökonomische MigrantInnen zwar eine Auswahlmöglichkeit besitzen, doch ihre Freiwilligkeit nur beschränkt gesehen werden kann, wenn die Migration als überlebensnotwendige Strategie genutzt wird (vgl. van Hear 1998:42).

Zwang lässt sich jedoch in verschiedenen Ebenen antreffen. Wie Albert Kraler beschreibt, kann Zwang in „strukturellen Zwang“, „kontextuellen Zwang“ und „unmittelbaren Zwang“ eingeteilt werden. Unter strukturellem Zwang versteht er einen „indirekten, durch staatliche Politiken ausgeübten Zwang, beispielsweise wenn in Form monetärer Kopfsteuer ein „Anreiz“ geschaffen wird, remunerierter Lohnarbeit nachzugehen und zu Arbeitszwecken zu migrieren“ (Kraler 2007:123). Extreme Verschlechterung der eigenen Umwelt, wie zum Beispiel durch Kriege oder durch Dürrekatastrophen, Wüstenbildung oder Erosionen, aber ebenfalls auch durch akute Verschlechterung der Wirtschaftssituation, wird von Kraler als „kontextueller Zwang“ bezeichnet. Wohingegen Gruppen oder Personen, die direkt von Kriegen oder Umweltkatastrophen betroffen sind, zur Kategorie des „unmittelbaren Zwanges“ gezählt werden. Der Unterschied liegt also in der direkten oder indirekten Betroffenheit der Personen. Ereignet sich zum Beispiel in Bangladesh eine Flutkatastrophe im Süden des Landes, sind jene, die in dieser Region wohnen, von unmittelbarem Zwang betroffen. Personen, die etwas weiter nördlich wohnen und von der Flutkatastrophe nicht direkt, allerdings ebenso von Lebensmittelengpässen betroffen sind, da die ganze Ernte der großen Region ausfiel, können unter „kontextuellen Zwang“ subsumiert werden. Eine allgemeine Definition von erzwungener Migration ist dementsprechend schwer herzustellen, ohne dass die Ursachen oder verschiedene Bewältigungsstrategien der MigrantInnen zurück bleiben (vgl. Kraler 2007:123). Unterscheidungen zwischen gezwungener und ungezwungener Migration sind folglich viel mehr das Ergebnis von politischem Interesse als von empirischen Untersuchungen und soziologischen Analysen. Anette Treibel verdeutlicht dies in ihrem Buch mit einem Zitat von Blaschke (1992:111): „Das Migrationssystem wird definiert als „eine begrenzbare Struktur, die sich aus den

Migrationsbewegungen, dem auf sie Einfluss nehmende *Regime* sowie aus den sozialen Ein- und Auswanderungsmechanismen der Herkunfts- und Zuwanderungsregionen konstituiert“ (Treibel 2008:169). Mit dem *Regime* meint sie alle Akteure, die an einer Flüchtlingskrise beteiligt sind, seien es die Vereinten Nationen oder die Regierungen selbst (vgl. Treibel 2008:169).

1.2.4. Umfang

Migration Einzelner versus Gruppen- oder Kettenmigration versus Massenmigration

Bei der Gruppen- oder Kettenmigration werden die Gründe einer Migration darauf zurückgeführt, dass Menschen auf Grund von persönlichen Informationen, zum Beispiel durch Briefe, bessere Informationen über das Zielland bekommen und somit die finanziellen und psychosozialen Migrationskosten sinken. Menschen folgen den Wegen der sogenannten „Pioniermigranten“ (Einzelner), meist junge Migranten, die ins Ausland gehen, um dort Geld zu verdienen, welches sie wieder nach Hause schicken. Dieses Geld kann wiederum die finanzielle Grundlage für die Entscheidung weiterer Migranten sein, ebenfalls zu emigrieren (vgl. Han 2000:12). Massenmigration hingegen ist mehr eine Form der sozialen Bewegung. „Wenn Migration zum sozialen Muster wird, dann spielt die Frage nach der individuellen Motivation kaum eine Rolle“ (Han 2000:26). Der Grund, dass andere auswandern, reicht als eigener Anlass zur Migration. Bei solchen Massenbewegungen ist oft die Sprache vom Migrationsfieber oder von Migrationskultur (vgl. Han 2000:26).

Nachdem ich nun die verschiedenen Migrationstypen aufgezeigt habe, möchte ich darauf hinweisen, dass diese nur als erste Ordnungsversuche gelten und deren Inhalte nicht verallgemeinerbar sind, sondern als analytischer Versuch dienen sollen, die verschiedenen Aspekte eines Wanderungsvorgangs zusammenzusetzen (vgl. Oswald 2007:68). Im nächsten Kapitel werde ich die kausalen Aspekte noch weiter differenzieren und auf der einen Seite die Ursachen der Migration und auf der anderen Seite die Ursachen der Flucht detaillierter beschreiben.

1.3. Ursachen

1.3.1. Ursachen der Migration

Mit der Ursachen- und Motivforschung, also der Frage danach, warum Menschen wandern und welche Auslöser und Gründe zu einer solchen Entscheidung führen,

beschäftigt die Migrationsforschung schon sehr lange und sehr intensiv. Bei der Ursachenforschung werden die „objektiven Rahmen- und Umweltbedingungen [untersucht, bei Motiven hingegen werden] die individuellen Reaktionen auf diese erforscht [...]“ (Oswald 2008: 69).

Der erste Forscher, der sich mit dieser Frage beschäftigte, war der Demograph und Kartograph Ernest George Ravenstein, der auch als Gründervater der Migrationsforschung gesehen wird. In seinem Vortrag von 1889, „Gesetze der Wanderung“, untersuchte Ravenstein die Migration unter anderem auch nach den Motiven der MigrantInnen. Seine „Gesetze der Migration“, die er in Thesen formulierte, wurden die wichtigsten Grundannahmen der weiteren Push-Pull Theorie. Diese Gesetze sagen aus, dass Migration durch einen „Push-Pull“ Prozess beherrscht wird, was bedeutet, dass ungünstige Bedingungen in einem Land/Ort, wie zum Beispiel hohe Steuern, repressive Gesetzgebung, Armut, sehr hohes Bevölkerungswachstum, politische oder religiöse Verfolgung, Kriege oder Naturkatastrophen, die Menschen hinaus drängen – „push“. Die Sogfaktoren, auch „Pull-Faktoren“, sind die Anreize aus anderen Ländern/Orten, wie zum Beispiel Arbeitsplätze, höhere Löhne, besserer Lebensstandard, demokratische Verhältnisse etc., die zum Auswandern motivieren (vgl. Han, 2000: 14/ Castles 2009: 22).

Ein neuer Ansatz dieser Push-Pull Theorie kam von Everett Lee. Er behauptet, dass neben den Annahmen, dass die Beweggründe einer Wanderung mit ökonomischen und demographischen Faktoren verbunden waren, auch weitere Faktoren eine Rolle spielen, wie persönliche und politische Faktoren zum Beispiel (vgl. Treibel 2008: 39ff). Laut Lee werden Entscheidungen, ob eine Person migriert, von vier verschiedenen Faktoren beeinflusst. 1. von Faktoren, die mit dem Herkunftsgebiet verbunden sind; 2. von Faktoren, die mit dem Zielland verbunden sind; 3. von Hindernissen zwischen Herkunfts- und Zielland und; 4. von persönlichen Faktoren (vgl. Lee Everett 1996, 15-24). Lee versucht vor allem die persönlichen Faktoren herauszustreichen und betont, dass jene in jedem Einzelfall berücksichtigt werden sollten, denn MigrantInnen handeln nicht immer nach objektiven und rationalen Vorteilen, die als Push-Faktoren beschrieben werden, sondern richten sich auch nach emotionaler Sicherheit. Der persönliche Bildungsgrad sowie die persönlichen Kenntnisse über die Zielregion sowie familiäre Bindungen können die Wanderungsentscheidung in großem Maße beeinflussen (vgl. Han 2000:14).

Shmuel Noah Eisenstadt, ein Forscher aus der klassischen Migrationsforschung ist der Meinung, dass Migration dann stattfindet, „wenn eine Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Erwartungen ihrer Mitglieder zu erfüllen“ (Treibel 2008:42). Dabei gibt er vier Punkte an, in denen Unzufriedenheit oder Frustration zur Migration führt.

1. „die physische Existenz des Wanderers und seiner Familie ist nicht mehr gesichert;
2. die institutionelle Struktur kann die materiellen, insbesondere ökonomischen Ziele nicht mehr gewährleisten (besonders häufig, z.B. bei der Überseeauswanderung);
3. der politisch-ideologische Bereich (mangelnde Identifikation und Solidarität mit den Werten bzw. Mitgliedern der Gesellschaft; Flüchtlinge und Emigranten);
4. Lebensvorstellungen können nicht verwirklicht werden (wie bei den frühen puritanischen Wanderern)“ (Treibel 2008:43).

Lees Überzeugung war es, dass Menschen von Natur aus lieber in ihrer Heimat bleiben, „einen [sogenannten] natürlichen Zustand [...] der Sesshaftigkeit“ (Treibel 2008:43) besitzen und auf Grund dessen immer Push-Faktoren an erster Stelle stehen müssen, um Migration auszulösen. Doch diese Diskussion lässt sich bis heute nicht vereinen. Annette Treibel unterstützt diese Ansicht und glaubt, dass „Menschen [...] ihrer vertrauten Umgebung den Vorzug geben, wenn auf sie nicht der Druck materieller und sozialer Not oder politischer Verfolgung ausgeübt wird oder sie in den Sog einer Massenwanderung [...] geraten“ (Treibel 2008: 44). Franz Nuscheler dagegen meint, „[...] dass Arbeitsmigration allein durch Arbeitslosigkeit im Herkunftsland entstehe, steht [gegenüber jener] Erfahrung, dass viele Emigranten und Arbeitsemigranten eine relativ gute Ausbildung haben und Arbeitsplätze aufgeben. Es ist also Vorsicht gegenüber monokausalen Erklärungen von Migrationsvorgängen angebracht“ (Nuscheler 2004:103).

Zu unterscheiden ist somit weiterhin zwischen Flucht und Migration. Überwiegen deutlich die Push-Faktoren, kann meistens von Fluchtbewegung ausgegangen werden. Doch kann nicht automatisch gesagt werden, dass jede Form der Migration, bei denen Schubfaktoren überwiegen, Fluchtbewegungen sind. Außerdem ist zu beachten, dass Push-Faktoren sowie Armut und Arbeitslosigkeit ebenso Migration

verhindern können, da die Betroffenen es sich meistens nicht leisten können auszuwandern (vgl. Nuscheler 2004:106). Wie schon beim Punkt kausale Aspekte beschrieben, unterteilen sich die Flüchtlinge unter anderem in die Gruppe der antizipatorischen Flüchtlinge. Diese Flüchtlinge flüchten nicht panikartig, sondern können persönliche Verluste und Gewinne bei der Länderwahl abwägen. Somit unterscheiden sich die Motive kaum von jenen der ArbeitsmigrantInnen (vgl. Nuscheler 2004: 107).

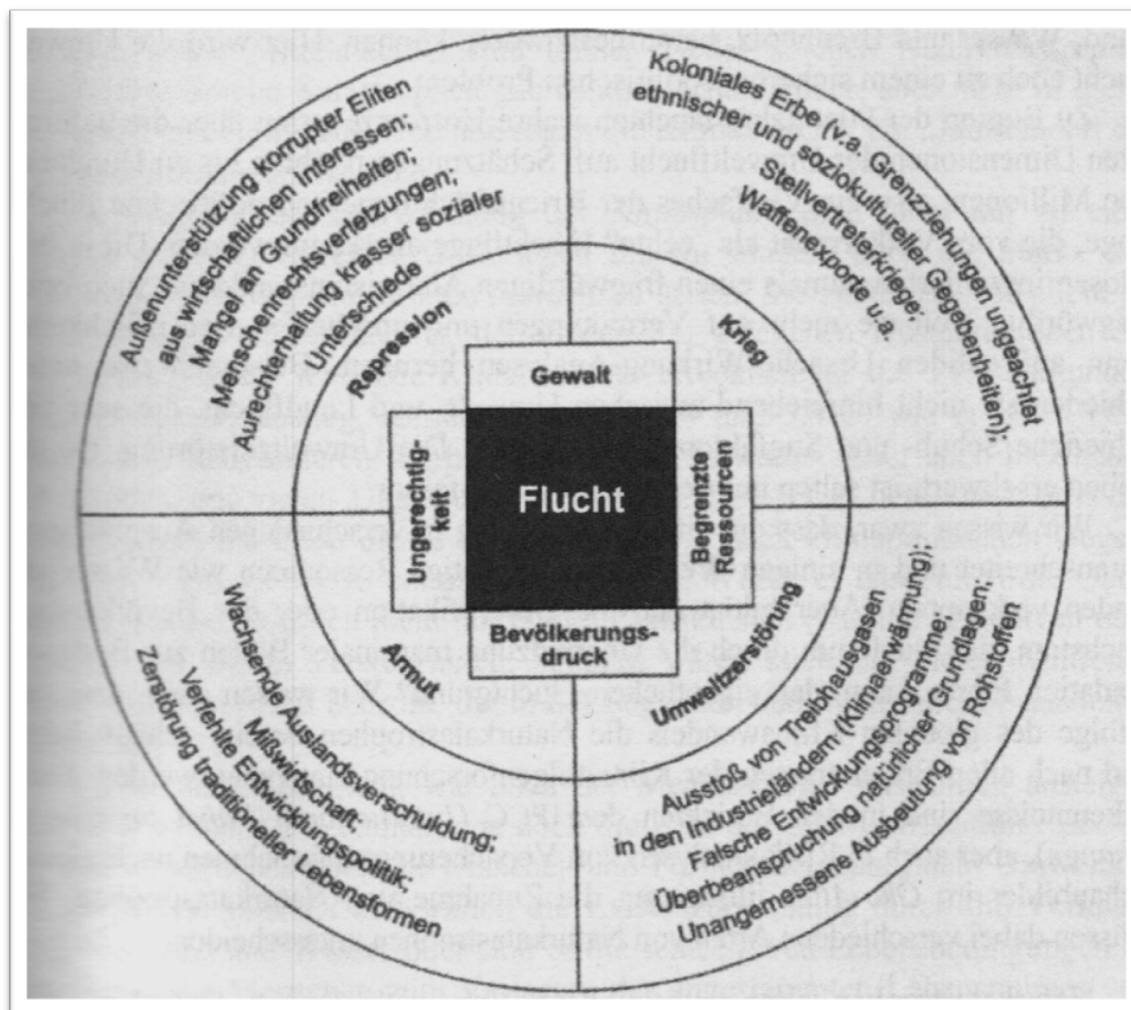
1.3.2. Ursachen der Flucht

Ebenso wichtig ist es, die Gründe der Flucht und der forced migrants zu untersuchen. Um die Ursachen der Fluchtbewegungen verstehen zu können, müssen sie im historischen und politischen Zusammenhang verstanden werden. So kam es durch die Entstehung der Kolonien und ihrer Grenzziehung zu vielen ethnischen Konflikten, aber auch die Entkolonialisierung folgte mit großen Flüchtlingsströmen. Zollberg beschreibt die historischen Zusammenhänge anhand von drei Flüchtlingskrisen. Die erste Flüchtlingskrise lässt sich in die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg zurückführen. Zu der Zeit sind schätzungsweise „[...] alleine 12-13 Millionen Menschen aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches und angrenzenden sozialistischen Staaten nach Westdeutschland [ge]flohen“ (Treibel 2008:169). „Von den fünfziger Jahren bis zum Ende des Kalten Krieges stimmten die ideologischen und strategischen Interessen der westlichen Staaten darin überein, denjenigen Asyl zu gewähren, die vor kommunistischer Repression in Osteuropa in den Westen flohen [...]. Weder Prävention noch freiwillige Rückkehr wurde als politisch realisierbar erachtet“ (Ogata 1997:240). Die zweite Flüchtlingskrise fand in der Zeit der Entkolonialisierung statt. Die inner- und zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen in afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Staaten in den 70er-Jahren werden als die dritte Flüchtlingskrise beschrieben (vgl. Treibel 2008:169). Hinzuzufügen wäre, aus Sicht Treibels, eine vierte Flüchtlingskrise, die mit der Auflösung des Ost-West-Konfliktes mit Beginn der 90er-Jahre entstand. Viele der langjährigen Konflikte konnten gelöst werden und somit zogen große Flüchtlingsgruppen zurück in ihre Heimat, darunter 600.000 Äthiopier und 1,6 Millionen Mosambikaner. Besonders stark waren auch die Länder Irak, Somalia, Ruanda und das ehemalige Jugoslawien von Flüchtlingsproblemen

betroffen, die nun der internationalen Gemeinschaft Sorgen bereiteten (vgl. Ogata 1997: 240f).

Ursachen der Fluchtbewegungen lassen sich im Durchschnitt nicht einzeln darstellen. Es besteht fast immer eine Mischung verschiedener Gründe, da Kriege oder Naturkatastrophen zum Beispiel automatisch mit Armut verbunden sind. Hier bietet Franz Nuscheler eine sehr verständliche Zusammenfassung der Fluchtursachen, die den Großteil der Fluchtgründe aufweist. Die Grundursachen der Flucht sind Gewalt, begrenzte Ressourcen, Bevölkerungsdruck und Ungerechtigkeit. Wie in der Abbildung zu sehen ist, wirken diese Grundursachen sich in Krieg, Repressionen, Armut oder Umweltzerstörung aus. Für die Betroffenen heißt das, dass sie zum Beispiel auf Grund von Menschenrechtsverletzungen, den Auswirkungen des Klimawandels oder der Zerstörung der traditionellen Lebenswelt fliehen müssen.

Abbildung 1: Mögliche Fluchtgründe



Quelle: Nuscheler 2004, S. 109

Auch in der Zukunft werden immer mehr Flüchtlinge „produziert“. Von produziert kann man sprechen, wenn „[e]in Staat [...] seinen Bürger nicht ausreichend Sicherheit biete[n] [kann], [...] es an politischem Pluralismus mangelt, der durch Korruption und extreme soziale Ungleichgewichte geprägt ist [...] [und] in dem eine kriegswirtschaftliche Ökonomie noch nicht transformiert wurde“ (Treibel 2008:172).

Gerade die Umweltkrise wird als zukünftige Ursache von Flucht immer mehr in den Vordergrund gestellt. Umweltflüchtlinge werden als „das Ergebnis von Umweltschäden und/oder einem ökologisch unangemessenen Bevölkerungswachstum“ angesehen (Wöhlke 2007:6). Laut Schätzungen des International Displacement Monitoring Centre waren 2010 42,3 Millionen von Klimabedingten und geophysikalischen Umweltkatastrophen betroffen und mussten ihre Häuser verlassen (vgl. Yonetani 2011:4). Doch wie kommt es dazu, dass die Naturkatastrophen in solchen Maße zunehmen? Wie weit lässt sich die Ursache der Umweltflucht auf den Klimawandel zurückführen? Um zu einem Ergebnis zu kommen, muss zunächst der Klimawandel näher erläutert werden. Dies geschieht im nächsten Kapitel.

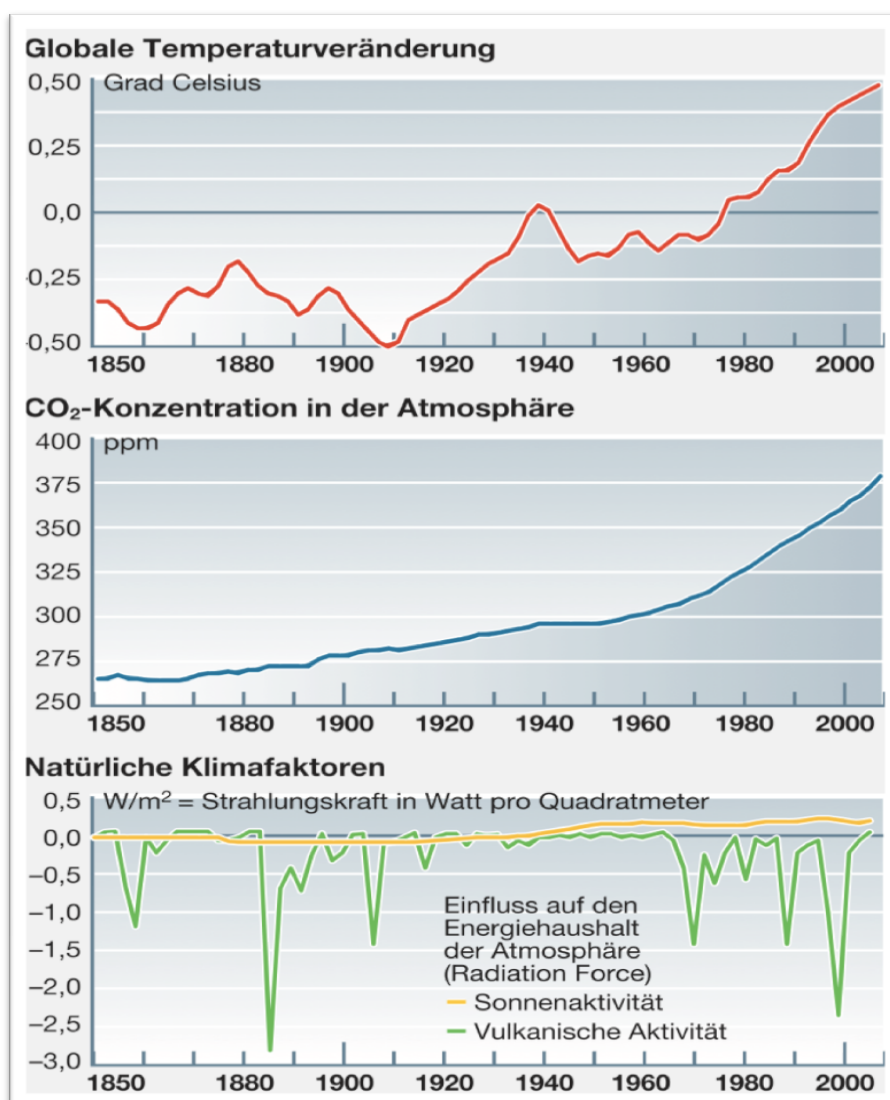
1.4. Der Klimawandel

In diesem Abschnitt möchte ich einen überschaubaren Einblick in den Themenkomplex des Klimawandels geben. Neben der Definitionsbeschreibung des Klimawandels, wie schon in Kapitel 1.1.3. erfolgte, möchte ich nun weiter mit Hilfe des IPCC Berichts von 2007 die Fakten des Klimawandels darstellen, um im nächsten Abschnitt die Auswirkungen des Klimawandels zu erläutern und dessen Folgen aufzeigen zu können. Um die aktuelle Lage des Klimawandels zu verdeutlichen, werde ich mich hauptsächlich auf drei Berichte von 2007 stützen. Als erstes ist der vierte Sachstandbericht „Climate Change 2007 - Synthesis Report“ des Weltklimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC) zu nennen. Als weiteres werden mir das Gutachten „Sicherheitsrisiko Klimawandel“ des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesregierung Globale Umweltveränderung (WBGU) und die Berichte von Nicholas Stern „The Economics of Climate Change“, der als Wirtschaftswissenschaftler über die ökonomischen Folgen des Klimawandels argumentiert, als Grundlage dienen.

Bei drei Faktoren sind die Klimamodelle mittlerweile sehr präzise. Faktoren wie die Temperaturerhöhung, das Schmelzen von Schnee und Eis und der Anstieg des Meeresspiegels können eindeutig belegt werden (vgl. IPCC 2008:2). Die globale Mitteltemperatur ist im Vergleich zur vorindustriellen Zeit um $0,8^{\circ}\text{C}$ gestiegen, was vor allem auf die Emission von Treibhausgasen (THG), besonders Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4) und Lachgas (N_2o) zurückzuführen ist (vgl. IPCC 2008:5).

In der vorindustriellen Zeit hat sich das Klima hauptsächlich durch den Vulkanismus und die Schwankungen der Sonneneinstrahlung verändert, seit der Industrialisierung zeigen auch andere Strahlungsantriebe wie auch die der Treibhausgase ihre Wirkung (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Ursachen der Klimaerwärmung



Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien

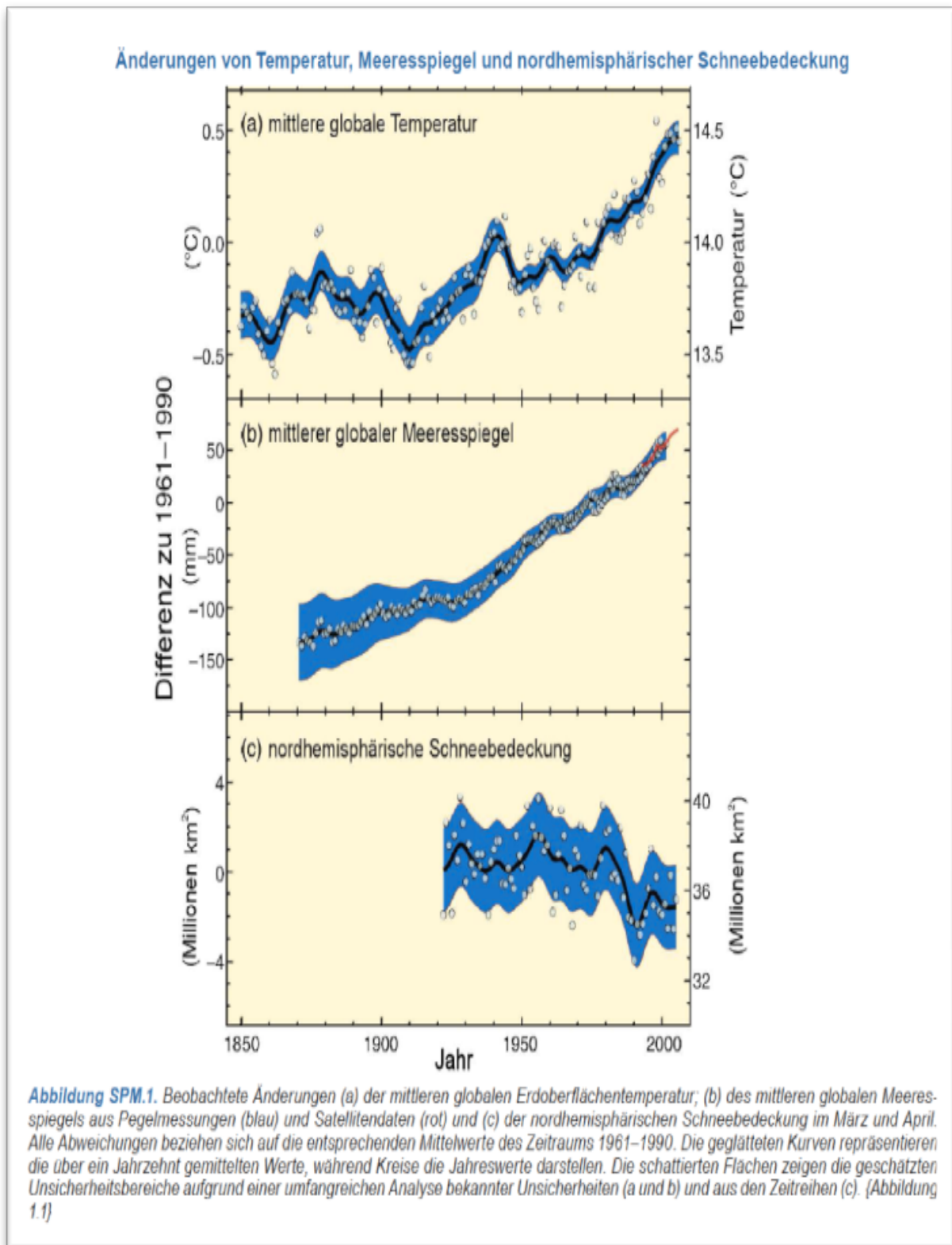
In dieser Abbildung ist zu erkennen, dass die natürlichen Klimafaktoren den Anstieg der globalen Temperaturen allein nicht erklären können. Obwohl die Vulkan- und Sonnaktivitäten den globalen Strahlungshaushalt schwanken lassen, ist eine Steigung der Temperatur auf den parallel steigenden CO₂-Gehalt in der Atmosphäre zurück zu führen.

1.4.1. Klimaerwärmung

Die weltweite instrumentelle Messung der Temperatur begann im Jahr 1850, seit dem ist die Temperatur stetig angestiegen. Auch wenn die Temperatur nicht immer monoton angestiegen ist, lässt sich ein eindeutiger Trend nach oben deuten. Die Erderwärmung über die Jahrhundertperiode von 1906-2005 zeigt einen Anstieg von 0,74°C. Zwar mag diese Erhöhung auf den ersten Blick keinen großen Unterschied zu früheren Temperaturschwankungen der klimatologischen Geschichte der Erde ausmachen, doch liegt die Dringlichkeit dieses Themas heute in der Geschwindigkeit des Temperaturanstiegs und ihrer Ursachen. Ein Anstieg der globalen Mitteltemperatur ist mittlerweile unausweichlich, da unter anderem die höhere CO₂-Konzentrationen in der Atmosphäre dazuführt, dass die Wärmestrahlung von der Erde in den Weltraum ab- und somit die Temperatur auf der Erde zunimmt, was als Treibhauseffekt bezeichnet wird. Da die Messung solcher Daten mit Unsicherheiten verbunden ist, werden von der IPCC verschiedene Methoden angewandt, um eine breite Analyse erstellen zu können, die den zukünftigen Temperaturanstieg ermitteln soll. Ein besonders starker Anstieg der Temperatur kann in den Polarregionen verzeichnet werden. Vor allem wuchs die Durchschnittstemperatur in der Arktis in den letzten 100 Jahren fast doppelt so schnell an wie die globale Mitteltemperatur, was zur wichtigsten Ursache des Anstieges des Meeresspiegels führte (vgl. IPCC 2008:2ff / Latif 2009:137ff).

In der folgenden Abbildung wird der Anstieg der mittleren globalen Temperatur sowie die des Meeresspiegels verdeutlicht, auch das Abschmelzen der nordhemisphärischen Schneebedeckung wird aufgezeigt.

Abbildung 3: Änderung von Temperatur, Meeresspiegel und nordhemisphärischer Schneebedeckung



Quelle: IPCC 2008, S.3

1.4.2. Der anthropogene Treibhauseffekt

Der Treibhauseffekt ist nicht von Menschen gemacht, jedoch wird er von ihnen verstärkt und verliert somit seinen natürlichen Ausgleich. Ohne den natürlichen Treibhauseffekt würde die Erdtemperatur minus 18 Grad betragen. Der Treibhauseffekt wurde schon 1824 von Joseph Fourier entdeckt, was dazu führte, dass 1958 eine Vielzahl an Messstationen für Kohlendioxid (unter anderem auf Hawaii) aufgebaut wurde. Bei dem natürlichen Treibhauseffekt werden ungefähr ein Drittel der Sonnenstrahlen, die die Erde erreicht haben, wieder zurück in das Weltall reflektiert. Zwei Drittel dieser Strahlen werden von der Erdoberfläche absorbiert und erzeugen dadurch Erdwärme. Die Energie, die im Zuge der Erwärmung aufgebaut wird, wird in Form von Infrarotstrahlen wieder zurück gestrahlt. Ein Teil dieser zurückgestrahlten Infrarotstrahlen wird allerdings in der Troposphäre (dem untersten Teil der Atmosphäre) durch die Treibhausgase eingefangen und teilweise wieder dorthin zurückgestrahlt (atmosphärische Gegenstrahlung). Dies wird als natürlicher Treibhauseffekt bezeichnet (vgl. Latif 2009: 57f/ Brockhaus 2009:319f).

Was ist nun der Unterschied zum anthropogenen Treibhauseffekt?

Der anthropogene Treibhauseffekt bezeichnet die durch die Menschen verursachte Verstärkung der Konzentrationszunahmen der Treibhausgase. Die verstärkte atmosphärische Gegenstrahlung führt somit dazu, dass die Erde sich weiter aufwärmt. Wie schon erwähnt hat sich dadurch „[d]ie globale Mitteltemperatur [...] seit dem 19. Jahrhundert um 0,76°C [erhöht], wobei elf der zwölf wärmsten Jahre seit Beginn der Temperaturoaufzeichnung 1850 im Zeitraum 1995-2006 liegen“ (Brockhaus 2009: 319). Im vierten Bericht des IPPC wird betont dass ein „ [...] *sehr hohes Vertrauen* darin [besteht], dass der Nettoeffekt menschlicher Aktivitäten seit 1750 eine Erwärmung war“ (IPCC 2008:5). Es wurde nachgewiesen, dass die CO₂ Werte in der Atmosphäre die natürlichen Schwankungen der vergangenen 650.000 Jahre um einiges überschritten haben, wie sich in der folgenden Tabelle zeigen lässt.

Tabelle 1: Die wichtigsten anthropogenen Treibhausgase

Spurengas	Anthropogene Herkunft	Anteil am anthropogenen Treibhauseffekt (seit 1750)
Kohlendioxid (CO₂)	Verbrennung fossiler Energien; Waldrodungen und Bodenerosion; Holzverbrennung	60%
Methan (CH₄)	Reisanbau; Viehhaltung; Erdgaslecks; Verbrennung von Biomasse; Mülldeponien; Nutzung fossiler Energien	15%
Ozon (O₃)	Wird indirekt gebildet durch fotochemische Reaktionen; Verbrennung fossiler Energieträger durch Verkehrsmittel	8%
Distickstoffoxid (N₂O, Lachgas)	Verbrennung von Biomasse und fossilen Energieträgern; Düngemiteleinsetz	4%
Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)	Treibmittel in Sprühdosen; Beimengen im Leitungssystem von Kälteaggregaten; Isolierungsmaterial; Reinigungsmittel	11%
Wasserdampf (H₂O)	Verbrennungsprozesse: Hochfliegende Flugzeuge (führt zu Kondensstreifen und Zirruswolken)	< 3%

Quelle: Latif 2009, S.58

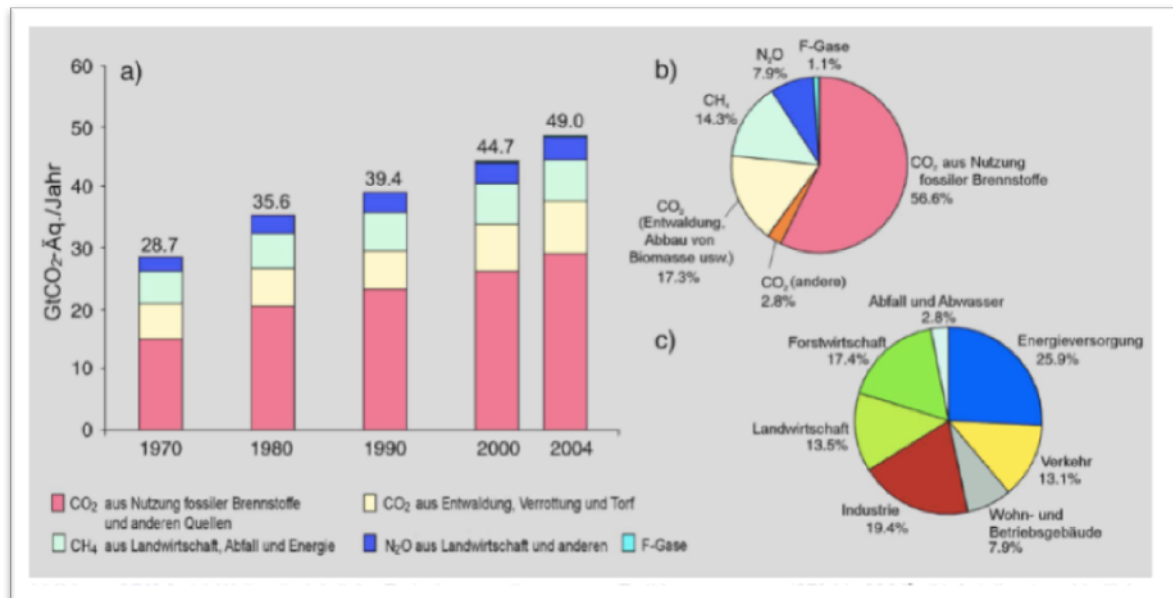
Ein besonderer Blick wird immer wieder auf die Verstärkung der CO₂ Konzentration gelegt, die mit 60% den größten Anteil am anthropogenen Treibhauseffekt hat. Den Grund für einen solchen Anstieg der Treibhausgase in der Atmosphäre erklärt das IPCC folgendermaßen:

„der weltweite Anstieg der Kohlendioxidkonzentration ist primär auf den Verbrauch fossiler Brennstoffe und auf Landnutzungsänderung zurückzuführen, während derjenige von Methan und Lachgas primär durch die Landwirtschaft verursacht wird“ (IPCC 2007 (1): 2).

Doch wie kommt es zum vermehrten Verbrauch fossiler Brennstoffe? Unter Verbrauch von fossilen Brennstoffen wird das Verbrennen von Öl, Gas oder Kohle gemeint, wodurch eine enorme Menge an Kohlendioxid freigesetzt wird. Untersuchungen des IPCC zeigen, dass der größte Zuwachs an Treibhausgas-Emissionen zwischen 1979 und 2004 aus den Sektoren Energieversorgung, Verkehr und Industrie stammte, während die Sektoren Wohn- und Betriebsgebäude,

Forstwirtschaft (einschließlich Entwaldung) und Landwirtschaft langsamer wuchsen (vgl. IPPC 2008:40). Siehe folgende Abbildung.

Abbildung 4: Globale anthropogene Treibhausgas- Emissionen



Quelle: IPPC 2008, S. 6

- Weltweite jährliche Emissionen anthropogener Treibhausgase von 1970 bis 2004.
- Anteil unterschiedlicher anthropogener THG an den Gesamtemissionen im Jahr 2004 als CO₂-Äquivalent.
- Anteil unterschiedlicher Sektoren an den gesamten anthropogenen THG- Emissionen im Jahr 2004 als CO₂ – Äquivalent (Forstwirtschaft schließt Entwaldung mit ein).(IPCC 2008: 6)

Es zeigt sich also, dass die Aktivitäten des Menschen einen sehr großen Einfluss auf die Veränderung des Klimas haben und folglich als Hauptverursacher dargestellt werden können (vgl. IPCC 2008:82). Da der Schwerpunkt meiner Arbeit nicht auf den physikalischen Fakten des Klimawandels liegt, sondern sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die Migrationsprozesse konzentriert, werde ich es bei der kleinen Einführung der Fakten belassen und nun auf die Auswirkungen eingehen.

1.4.3. Auswirkungen der Klimaerwärmung

Natürliche Umweltkatastrophen hat es schon immer gegeben, doch die Häufigkeit, seine Auswirkungen und die Erscheinungen werden durch menschliche Tätigkeiten in großem Ausmaße verstärkt. Flutkatastrophen, Landdegradation und Stürme verursachen große Schäden, oft vernichten sie auch die Möglichkeit der Bewohner, in diesen Gebieten ein überlebensfähiges Dasein zu führen. Z.B. die Versalzung der Böden, die durch den Anstieg des Meeresspiegels erfolgt und der Rückgang der Vegetation in Dürrenperioden oder Wüstengebieten reduzieren die landwirtschaftliche Produktivität auf ein Geringstes. Die Nahrungsmittelversorgung und die Wasserversorgung ganzer Regionen sind in Gefahr. Aus diesen Gründen müssen viele Menschen die betroffenen Regionen verlassen, um in anderen Regionen Schutz und Nahrung finden zu können. Vor allem Menschen aus den Entwicklungsländern sind von den Naturkatastrophen schwer betroffen. Dies liegt in erster Linie daran, dass durch die stark zunehmende Bevölkerung die gefährdeten Regionen (Küstengebiete, Flusssufer etc.) weiterhin besiedelt werden. Durch die klimabedingte Verschlechterung der Lebensbedingungen kommt es immer mehr zu Fluchtbewegungen.

Meeresspiegelanstieg

Im 20. Jahrhundert ist der Meeresspiegel bereits schon um 15-20 cm angestiegen. Noch nie zuvor in der Geschichte der letzten 1000 Jahren hat es einen annähernd vergleichbaren Meeresspiegelanstieg gegeben, was auf den zuvor beschriebenen Temperaturanstieg zurückgeführt werden kann. „Seit 1993, dem Beginn der Satellitenmessung, ist ein Anstieg von 3 cm pro Jahrzehnt zu verzeichnen [...] (Brockhaus 2009:212). Die Begründung für den globalen Anstieg liegt mit dem größten Anteil in der Erwärmung des Meerwassers (thermische Expansion), aber auch im Schmelzen von Gletschern und Eiskappen. Doch ist der Meeresspiegelanstieg nicht überall gleich, sondern weist starke regionale Unterschiede auf. Vor allem die nördliche Hemisphäre lassen sich Auswirkungen aufzeigen, wohingegen in der südlichen Hemisphäre keine starken Veränderungen nachzuweisen sind (vgl. Latif 2009:141). In der Zukunft könnte vor allem das Eis Grönlands deutlich betroffen sein. „Seit 1979 gehen in jedem Jahrzehnt 10 Prozent, das heißt 720 000 km² des arktischen See-Eises verloren“ (Winkelmann 2011:60). Nach Schätzungen könnte es somit passieren, dass die Arktis im Sommer ab 2030

eisfrei sein wird. Doch ebenfalls ist die Antarktis betroffen. ForscherInnen des IPCC schätzen den Meeresspiegelanstieg jährlich auf 0,28 bis 0,43 Meter (vgl. IPCC 2008: 16). Allein schon ein so geringer Anstieg könnte auf Dauer dazu führen, dass Bewohner der Küstenregionen ihren Wohnraum verlassen müssen, da ihnen die Bodenerosion oder saisonale Überflutungen das Leben dort unmöglich macht. Besonders Regionen wie tief liegende Inseln und Deltaregionen sind und werden vom Meeresspiegelanstieg stark betroffen (vgl. WBGU 2007:68).

„ Es wird projiziert, dass bis zu den 2080er- Jahren viele Millionen Menschen mehr pro Jahr von Überschwemmungen aufgrund des Meeresspiegelanstiegs betroffen sein werden. Die Anzahl der betroffenen Menschen wird in den dicht besiedelten und tief liegenden Großdeltas Asiens und Afrikas am höchsten sein, während kleine Inseln in besonderem Maße verwundbar sind (*sehr hohes Vertrauen*)“ (IPCC 2008: 53).

Laut Projektionen des IPCC könnte der Meeresspiegelanstieg bis zum Ende des Jahrhunderts um 18-59 cm ansteigen.

Änderung der Niederschlagsmengen

Der natürliche Wasserkreislauf wird durch die globale Erwärmung verändert, was so viel heißt, dass es an manchen Stellen der Erde zu verstärkten Regenfällen kommt, in anderen Regionen der Niederschlag allerdings noch weiter abnimmt. Die Ursache dieser veränderten Niederschlagsmengen liegt darin, dass durch die zunehmende Temperatur die Verdunstung verstärkt und dadurch die Niederschlagsmenge erhöht wird. Wie beim natürlichen globalen Wasserkreislauf verdunstet besonders in den Tropenregionen (z.B. Kongo, Brasilien, Indonesien) viel Wasser, was im schnellen Zyklus wieder abregnet. In den Subtropen hingegen ist zwar die Verdunstung ebenfalls hoch, doch „aufgrund der sinkenden Luftmassen ist die Luft trocken und wolkenarm“ (WBGU 2007:62) und wird weiter in mittlere und hohe Breiten transportiert, wo es dann abregnet. Durch diesen Kreislauf nimmt die Ausbreitung der Wüstenregionen weiter zu und in den Tropenregionen verstärkt sich der Regen. Die subtropischen Gebiete werden immer trockener, während die hohen Breitengrade des tropischen Niederschlagsgürtels immer feuchter werden (vgl. WBGU 2007:62). Speziell die Westküsten der subtropischen Regionen, wie zum Beispiel in den USA, Nord- und Südafrika, Südamerika und Australien, sind von den

Dürreperioden betroffen. Was jedoch auf allen Kontinenten gleich sein wird, ist die Abnahme der klimatischen Wasserbilanz. Dies bedeutet, dass allgemein weniger Wasser für den menschlichen Gebrauch vorhanden sein wird, auch in den Regionen, in denen die Niederschläge zunehmen. Vergleichsweise wird die Verdunstung noch mehr zunehmen als der Niederschlag (vgl. WGBU 2007:63f). Durch die Veränderung der regionalen Niederschlagsentwicklung können zusammengefasst folgende Situationen entstehen: die großen Klimazonen bewegen sich in Richtung der Pole und die Ozeanströmungen können verschoben werden. Die kontinentalen Gebiete der mittleren Breiten können im Sommer austrocknen und die extremen Klimaereignisse wie Dürre und Hitzeperioden in kontinentalen Gegenden der mittleren Breiten im Sommer zunehmen. In den Tropen existiert eine Zunahme der Feuchtigkeit von 5 – 20%, wodurch auch der Monsunregen verstärkt wird.

Tropische Wirbelstürme

„Beobachtungen belegen eine zunehmende Aktivität starker tropischer Wirbelstürme im Nordatlantik seit ungefähr 1970“ (IPCC 2008:35). Tropische Wirbelstürme entstehen dort, wo das Meer eine Wassertemperatur von mindestens 27°C hat. Sie sind extreme Tiefdruckgebiete mit einem Durchschnitt von 300 bis 1000 km. Die über dem Meer feuchtwarme verdunstete Luftmasse bildet frei werdende Wärme, die der aufsteigenden Luft einen zusätzlichen Auftrieb verschafft (vgl. Brockhaus 2009: 325). Tropische Wirbelstürme werden je nach Region verschieden bezeichnet. Im Atlantik und dem Ostpazifik werden sie Hurrikan genannt, im zentralen und westlichen Pazifik spricht man von Taifun und um Indien und Australien herum entstehen Zyklone. Wenn ein tropischer Wirbelsturm die Windgeschwindigkeit von 118km/h übersteigt, wird er zum tropischen Orkan. Die Gefahr ist besonders hoch, wenn der Sturm, auch wenn nur in seltenen Fällen, das Festland erreicht. Meistens allerdings bleiben die Wirbelstürme über dem Ozean, dennoch können sie meterhohe Flutwellen an der Küste auslösen. Die Auswirkungen sind fatal, wie auch schon 2005 beim Hurrikan Katrina im Südpazifik gesehen wurde, dem trotz der Frühwarnsysteme 1280 Menschen in der Stadt New Orleans zum Opfer fielen (vgl. Walacher 2010:144). In Myanmar ließen 2008 sogar 138.366 Menschen durch den Taifun Nargis ihr Leben (EM-DAT). Das Risiko der tropischen Wirbelstürme nimmt durch den globalen Klimawandel verstärkt zu und weitet sich vor allem auf Regionen polwärts aus. Das verstärkte Auftreten von Flut- und Sturmkatastrophen ist Folge des steigenden

Meeresspiegels und der thermischen Beschleunigung hydrologischer Zyklen. Laut des Weltentwicklungsberichts der Weltbank besteht für 10 der 15 größten Städte der Welt das Risiko, immer wieder von Sturmkatastrophen aufgesucht zu werden (vgl. Weltbank 2010:91). Dem „Bericht über die menschliche Entwicklung“ der UNDP von 2007/2008 ist zu entnehmen, dass sich die Zahl der Menschen, die zu Beginn des 21. Jahrhunderts von Naturkatastrophen betroffen waren, im Vergleich zu den frühen 80er Jahren mehr als verdreifacht hat (UNDP 2007). Schätzungen des IPCC Berichts sehen ganz viele verschiedene Szenarien in der Zukunft auf uns zukommen, die in der Forschung einen großen Stellenwert eingenommen haben. Diese Szenarien werden mittlerweile als Grundlage vieler Forscher aus verschiedenen Disziplinen anerkannt und für eigene Untersuchungen verwendet.

Im Bericht des IPCC von 2001 (Third Assessment Report) wurden mögliche Szenarien entwickelt, die in der Zukunft durch Einbeziehung verschiedener Bedingungen und Auswirkungen des Klimawandels stattfinden könnten. Zusammengefasst lassen sich die IPCC-Szenarien in zunächst vier Gruppen unterscheiden, wobei die Gruppe A1 3 weitere Untergruppen aufweist.

A1- Szenarien Gruppe: steht für rapides Gesellschafts- und Wirtschaftswachstum, welches schnell steigenden Werten für Treibhausgase führt; ab 2050 Absenkung der Emission durch Verwendung alternativer Energieformen. (Verdopplung des CO₂-Gehaltes im Jahr 2100). *A1FI* steht für die Abhängigkeit der fossilen Brennstoffe, *A1T* steht für die nichtfossilen Energieträger und *A1B* steht für eine Kombination aus beiden, fossilen und nichtfossilen Energieträgern.

A2-Szenarien Gruppe: weist kaum Fortschritt bei den alternativen Energien auf, Kohle wird als Hauptenergielieferant der Zukunft genutzt (Verdreifachung der CO₂-Gehalts im Jahr 2100).

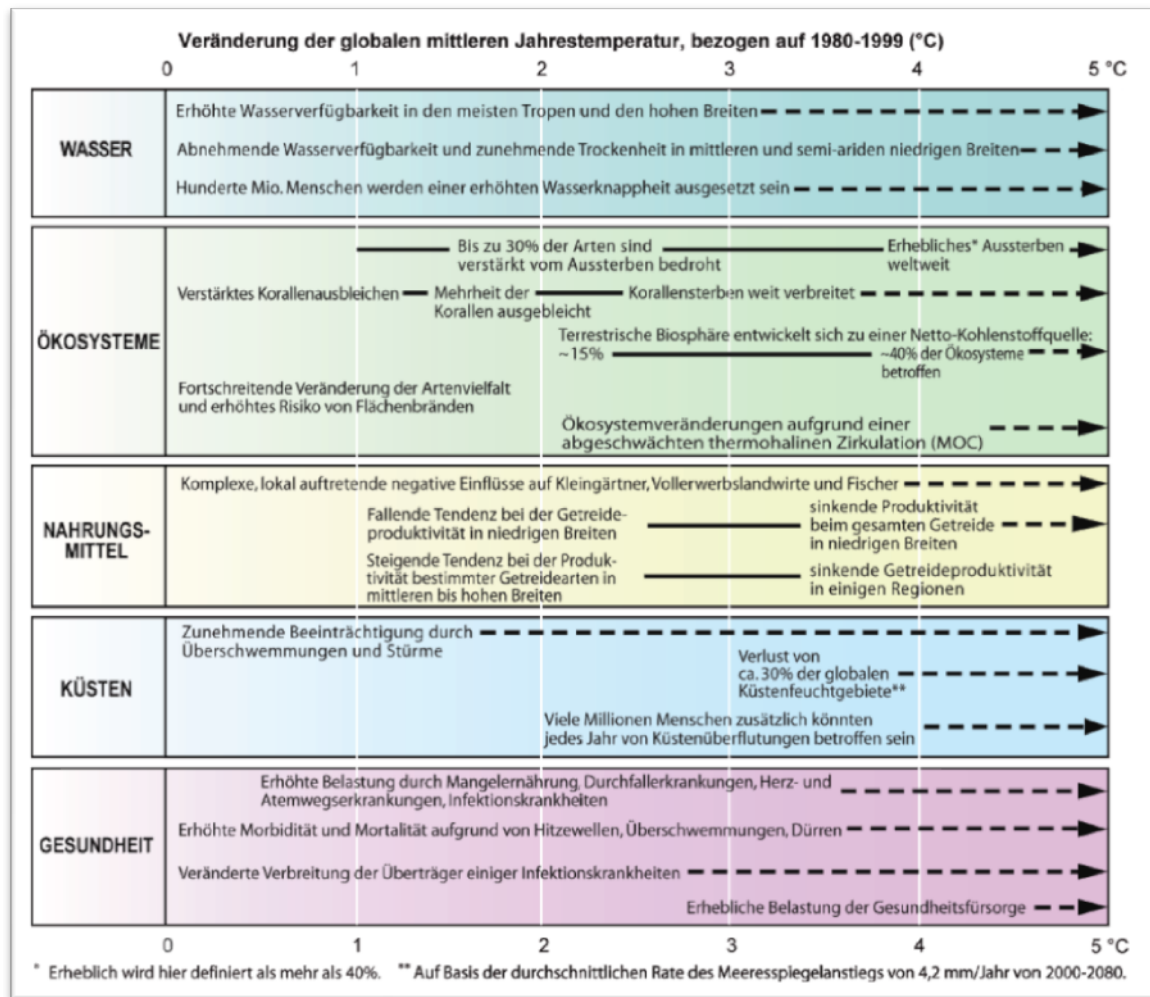
B1-Szenarien-Gruppe: beinhaltet eine starke Reduktion von Emissionen durch schnellen Einsatz von Alternativtechnologien und Umstellung im Lebenswandel der Menschen (zunächst Verdopplung bis 2040, danach Ansenkung auf Basislevel).

B2-Szenarien-Gruppe: zeigt einen langsamen Anstieg der Verwendung alternativer Energien auf; „Business-as-usual“ (Verdopplung bis Verdreifachung des CO₂ Ausstoßes in 2100).

Den Szenarien lassen sich unterschiedliche Temperaturänderungen zuordnen, je nach dem wie sich die Menschen verhalten, kann ein anderes Szenarium in Kraft treten. Das Szenario A1FL würde die schlimmsten Effekte mit sich bringen. Der Meeresspiegelanstieg würde im Durchschnitt 0,42 Meter ansteigen, was für die Bevölkerung an den Küsten und den Deltagebieten enorme Auswirkungen hätte. Der Temperaturanstieg von 4°C würde das Risiko von Dürrekatastrophen steigern, welches gleichzeitig zu Trinkwassermangel führen und ebenfalls die landwirtschaftliche Produktion betreffen würde. Laut des Stern Reviews II könnten bei einem Temperaturanstieg von 4°C bereits 7-300 Millionen Menschen jährlich von Küstenüberschwemmungen betroffen sein, mehr als 80 Millionen AfrikanerInnen wären der Tropenkrankheit Malaria ausgesetzt, ebenso müssten Südafrika und die Mittelmeerländer mit einem Wasserrückgang von 30-50% rechnen (vgl. Stern 2006 :57). In Abbildung 5 werden noch viele weitere mögliche Auswirkungen in Abhängigkeit der mittleren globalen Erdoberflächenerwärmung aufgezeigt.

- Die **Nahrungsmittelproduktion** weist bei einem Anstieg von 1-3°C eine Steigerung auf, jedoch wird bei einem Anstieg von über 3°C eine Verringerung prognostiziert.
- Die **Küstengebiete** werden infolge der Klimaerwärmung und eines dadurch resultierenden Anstiegs des Meeresspiegels mit Überschwemmungen und Küstenerosionen zu kämpfen haben. Am stärksten betroffen werden die dicht besiedelten und tief liegenden Großdeltas Afrikas und Asiens sein.
- Speziell **Verwundbare Menschen**, die in Armut oder in Hochrisikogebieten leben (Küstennahe Gebiete, Gebiete anfällig für extreme Wetterereignisse sowie Regionen, in denen die Urbanisierung floriert), werden vom Klimawandel betroffen sein.
- Der **Gesundheitszustand** lässt sich in manchen Regionen durch den Klimawandel verbessern, doch allgemein sind die negativen Auswirkungen steigender Temperaturen vor allem in den Entwicklungsländern tragend.
- Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserkreislauf werden von überwiegend negativen Projektionen besetzt. Zum einen tragen abnehmende Niederschläge in Trockengebieten, aber auch zunehmende Klimavariabilität - abzulesen an Niederschlägen, Temperaturen und Wetterextremen - zu einer **Verknappung der Wasserressourcen** bei (vgl. IPCC 2008: 52ff).

Abbildung 5: Auswirkungen in Abhängigkeit der mittleren globalen Erdoberflächenerwärmung



(Auswirkungen werden je nach Ausmaß der Anpassung, Geschwindigkeit der Temperaturänderung und sozioökonomischen Entwicklungspfad unterschiedlich ausfallen).

Quelle: IPCC 2008, S. 55

Nachdem ich nun aufgezeigt habe, inwiefern sich der Klimawandel auswirkt und welche enormen Veränderungen dies auf Erden haben kann, möchte ich anhand einer Fallstudie die unterschiedlichen Reaktionen oder Wahrnehmungen zu diesem Thema analysieren. Dafür erkläre ich im nächsten Kapitel meine methodische Vorgehensweise.

2. METHODE

2.1. Aufbau der Studie

Meine Arbeit besteht zum größten Teil aus einer umfangreichen Literaturrecherche. Dabei ist es mir wichtig, die vorhandene Fachliteratur über Umweltflüchtlinge mit zusätzlicher Literatur aus den verknüpften Disziplinen der Migrations,- Katastrophen,- und Umweltforschung zu erweitern. Nachdem die Diskussion der Klima-Umweltflüchtlinge/MigrantInnen besonders durch internationale Institutionen im Forschungsraum Gehör gefunden hat und somit in der Öffentlichkeit verbreitet wurde, besteht meine Literatur zum großen Teil aus PDF Dokumenten, die auf den Seiten der Institutionen veröffentlicht wurden. Die Onlineportale www.eldis.org und www.forcedmigration.org haben mir durch gute Onlinebibliotheken einen Einstieg zur Orientierung geboten. Öffentliche Bibliotheksquellen, wie die der Universitäten Wien und Göttingen waren eine weitere Quelle, jedoch stellte sich schnell heraus, dass das Thema bisher weniger in gedruckter Form zu finden ist. Es existieren zwar einige Sammelbücher, vor allem im englischsprachigen Raum, doch überwiegt die Form von Onlinedokumenten. Viele wichtige Artikel befinden sich in wissenschaftlichen Zeitschriften wie z.B. in „Environmental Science and Policy“, „Forced Migration Review“ oder „Law and Policy“. Um spezifischer auf das Definitionsproblem der Umweltflüchtlinge eingehen zu können, ziehe ich zusätzlich die qualitative Inhaltsanalyse zur Hilfe heran.

2.2. Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

2.2.1. Theoretische Erklärung

Als wissenschaftliche Untersuchungsmethode habe ich die qualitative Inhaltsanalyse von Mayring angewandt, um anhand dieser Methode die Definition der Umweltflüchtlinge in unterschiedlichen Institutionen zu analysieren. Ich habe mich entschieden, meine Forschungsfragen erst nach einer umfassenden Literaturanalyse zu formulieren, um einen objektiven Charakter beibehalten zu können und nicht von voreingenommenen Annahmen das Thema schon von vornherein einzugrenzen. Dabei habe ich darauf geachtet, dass ich aus verschiedenen Forschungsdisziplinen,

aus der Umweltforschung, der Migrationsforschung, aber auch aus der Politik und der Wirtschaft Material zum Thema klimabedingte Migration untersuche, da es sich um ein transdisziplinäres Problem handelt, welches nur durch Zusammenarbeit angegangen werden kann. Um die qualitative Inhaltsanalyse durchführen zu können, verwende ich das „allgemeine inhaltsanalytische Ablaufmodell“ von Mayring (2010: 60). Die qualitative Inhaltsanalyse basiert auf einer qualitativen Methode, um eine zusammenfassende Inhaltsanalyse herstellen zu können, die durch ein systematisches, nachvollziehbares und klar definiertes Analysesystem aufgebaut ist. Gleichzeitig ist das Regelsystem jedoch flexibel genug, um auf Veränderungen während der Analyse eingehen zu können (vgl. Mayring 2003:42ff). Wie das Ablaufmodell in einzelnen Schritten erfolgt, ist in der Abbildung 11 (siehe Anhang) zu erkennen.

Bestimmung des Ausgangsmaterials

Der erste Schritt Mayrings qualitativer Inhaltsanalyse zufolge lautet „Festlegung des Materials“ (Mayring 2003). Nachdem ich einen vertieften Einblick in den gegenwärtigen Forschungsstand des Themas bekommen habe, wählte ich zwei aktuelle Texte aus, die mir als Primärliteratur dienen sollen. Die Auswahl dieser Materialien ergab sich daraus, dass ich den Forschungsansatz der „Umweltflüchtlinge“ auf mehreren Ebenen analysieren möchte, somit meine Primärliteratur die Aufgabe hat, die Ansichten von NGOs und internationalen Organisationen über Umweltflüchtlinge gegenüber zu stellen. Durch die qualitative Methodik werde ich die Unterschiede oder die Ähnlichkeiten des Diskurses aus der Perspektive einer staatlichen Organisation und einer nicht-staatlichen Organisation betrachten. Dabei habe ich die IOM und den NRC als Stichprobe ausgewählt. Aus welchen Gründen ich die zwei Organisationen ausgewählt habe, wird im folgenden Abschnitt genauer erklärt.

Nachdem sich der Norwegische Flüchtlingsrat (Norwegian Refugee Council, NRC) schon seit Jahren intensiv mit dem Thema der Klimaflüchtlinge beschäftigt hat und eine Vielzahl an Dokumenten veröffentlicht hat, die über klimabedingte Migration berichten, kann ich daraus schließen, dass der Text **„future floods of refugees. A comment on climate change, conflict and forced migration“ von Vikram Odedra Kolmannskog von 2008** als Primärliteratur geeignet ist. Mein zweiter Primärtext

lautet **„Migration and Climate Change“ von Oli Braun und ist 2008 von der Internationalen Organisation für Migration (IOM)** herausgebracht worden.

Ich habe mich entschieden, einen Text der Internationalen Organisation für Migration zu verwenden, da die IOM erstens eine der wichtigsten internationalen Organisationen ist, die sich für die internationale Migration einsetzt und ihre Rolle als Service Organisation im Namen der Staaten ausführt. Ebenso wurde die IOM schon seit 1992 als „focal point“ für die Diskussion der Umweltflüchtlinge genutzt. In Zusammenarbeit mit UN-Agenturen und Experten versucht die IOM, eine genauere und allgemeine Kategorie der Umweltflüchtlinge herzustellen (vgl. Martin 2011:13).

Der Verfasser Oli Brown zählt ebenso zu den Experten des Themas der Umweltflüchtlinge und wird oft als Autor in der Einführungsliteratur zitiert. Zwar gibt es schon aktuellere Literatur der IOM, jedoch ist jene von Oli Brown ausführlicher und tiefgreifender. Nachdem meine Primärliteratur im Vordergrund dazu dienen soll, ein Categoriesystem nach Mayring zu erstellen, ist besonders solche Literatur geeignet, die möglichst alle Standpunkte der Debatte um Umweltflüchtlinge abdeckt. Beide Dokumente sind Online-Dokumente und können direkt von den Homepages der Institutionen (Norwegian Refugee Council, <http://www.nrc.no> und von der International Migration Organization, <http://www.iom.int>) herunter geladen werden.

Fragestellung der Analyse

Als vierter Schritt der qualitativen Inhaltsanalyse steht die „Festlegung der Analyserichtung“. Zu diesem Zeitpunkt muss feststehen, auf welchem thematischen Gegenstand die Richtung der Analyse festgelegt werden soll. Durch die Analyse dieser Dokumente versuche ich herauszufinden, wie Klimaflüchtlinge definiert werden und ob sich darin Unterschiede zwischen NGOs und internationalen Organisationen aufzeigen lassen. Mein Ziel ist es, mögliche Differenzen über die Auffassung und die Bearbeitung dieses Diskurses aufzuzeigen. Welche Aspekte hebt das Dokument der NRC hervor im Gegensatz zum Text der IOM? Oder haben sie das gleiche Verständnis von Umweltflüchtlingen? Um den Anforderungen gerecht zu werden, die eine qualitative Inhaltsanalyse vorweist, müssen die Fragestellungen theoretisch differenziert werden. Die interpretatorische Arbeit der Inhaltsanalyse soll daher nicht allein stehen, sondern auf eine fundierte Einordnung in die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Diskussionen zum bearbeiteten Themenspektrum folgen. In den zwei Basistexten, die ich ausgewählt habe, geht es

um den Zusammenhang von Migration und Klimawandel. Dabei werden Themen wie Sicherheit und Krisen im globalen Rahmen diskutiert. Doch sobald die Themen Klimawandel und Migration in der bisherigen Literatur angesprochen werden, wird immer zunächst die Diskussion der Definitionsfrage von MigrantInnen und Flüchtlingen angeregt. Es besteht die Frage, ob Umweltflüchtlinge als Migranten oder als Flüchtlinge bezeichnet werden sollten. Eine viel verwendete Theorie in diesem Zusammenhang ist die Push-Pull Theorie (Lee Everett 1996), die die Frage nach den Ursachen einer freiwilligen oder gezwungenen Wanderung stellt. Doch werde ich zusätzlich die Migrationstypologisierung (siehe Kapitel 1.2.) (Oswald 2007, Treibel 2008, Han 2000) als theoretische Grundlage der Fragestellung und Kategorienbildung verwenden.

Fragestellung:

1. Wer sind Umweltflüchtlinge?
2. Lässt sich ein Unterschied in der Definition von Umweltflüchtlingen in der IOM und dem NRC feststellen?

Ablaufmodell der Analyse

Als nächster Schritt folgte nun die „Bestimmung der Analysetechnik“. Mayring unterscheidet zwischen drei möglichen Verfahren. Da in meiner Arbeit vor allem die Definitionsfrage der Klimaflüchtlinge im Vordergrund steht, entschied ich mich für die *inhaltliche Strukturierung*. Bei dieser Analysetechnik wird mit vorher festgelegten Ordnungskriterien ein Querschnitt durch das Material gezogen und bestimmte Aspekte herausgefiltert (vgl. Mayring 2010:65). Dazu habe ich theoriegeleitete Kategorien (deduktive Kategoriendefinition) entwickeln, mit denen ich die zwei ausgewählten Texte nach bestimmten Aspekten extrahierte. Theoretische Überlegungen wurden dabei in die Kategorienbildung integriert (vgl. Mayring 2010:83). In meinem Fall habe ich die Theorie der Migrationstypologisierung angewandt, die ich schon am Anfang meiner Arbeit erläuterte. Um den grundsätzlichen Regeln der qualitativen Strukturierung zu folgen, habe ich mich an das Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse von Mayring gehalten, wie es in der Abbildung 12 im Anhang zu sehen ist.

2.2.2. Konstrukt der qualitativen Inhaltsanalyse

Da ich mich auf die Definitionsfrage von klimabedingten MigrantInnen konzentriere, verwende ich die schon im theoretischen Teil meiner Arbeit herausgestellten Aspekte der Typologisierung von Migration und Flucht. Mit den vier Dimensionen *Zeit*, *Umfang*, *Raum* und *Ursache* werde ich beide Texte untersuchen, um am Ende herauszufinden, wie sehr oder ob sich das Verständnis von Umweltflüchtlingen zwischen der IOM und dem NRC überhaupt unterscheidet. Mein Categoriesystem bildet sich somit zusammen durch **kausale Aspekte** von klimabedingten MigrantInnen. In dieser 1. Kategorie werden alle Ursachen und Gründe, die eine Wanderung auslösen, aufgelistet. Die Fragestellung: „*WODURCH entsteht klimabedingte Migration?*“ wird mir bei dem Materialdurchlauf helfen, die dargestellten Ursachen im Text zu finden. Meine 2. Kategorie ist der **zeitliche Aspekt** von klimabedingter Migration. Mit der Frage: „*WIE LANGE halten sich klimabedingte MigrantInnen nach Abwanderung in dem neuen Gebiet auf?*“, werde ich meine Kategorie eingrenzen können. Der **räumliche Aspekt**, meine 3. Kategorie, bestimmt sich durch die Frage: „*WO halten sich klimabedingte MigrantInnen auf, wohin wandern sie und von wo kommen sie?*“ Die letzte Kategorie bestimmt die **Aspekte des Ausmaßes (Umfang)** von klimabedingter Migration. Mit dieser Kategorie möchte ich herausfinden inwieweit meine Primärtexte das Ausmaß der Umweltflüchtlinge beschreiben. Wobei ich mit der Fragestellung: „*WIE VIELE betroffene Menschen gibt es auf unserer Welt, sind Einzelpersonen betroffen oder ganze Massen?*“ nach einer Antwort suchen werde.

Nach der Ablaufbestimmung des Mayrischen Modells habe ich die Regeln der Paraphrasierung, Generalisierung, Selektion und Bündelung sowie Konstruktions-Bildung genau befolgt, um am Ende zu neuen Unterkategorien zu gelangen. Folgende Unterkategorien sind durch diesen Prozess entstanden:

Tabelle 3: Kategorienbildung

Hauptkategorie	Unterkategorie
Kausale Aspekte	• Indirekte Ursachen • Direkte Ursachen • Klimaprozesse • Klimaevents • Nicht-klimatische Ursachen
Zeitliche Aspekte	• Permanente Migration • Temporäre Migration
Räumliche Aspekte	• Binnenmigration • Internationale Migration • Risikogebiete • Zielgebiete
Umfang	• Schätzungen • Tatsächliche Zählungen

Quelle: eigene Tabelle

Bevor ich zur Interpretation der Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse kommen konnte, musste das Material und die genutzte Theorie anhand des entstandenen Kategoriensystems überprüft werden. Nachdem sich dadurch keine neuen Kategorien gebildet haben, kann ich nun zur Interpretation der Ergebnisse in Richtung der Hauptfragestellung übergehen.

In dem Text des NRCs von Kollmanskog wurden die **kausalen Aspekte** der klimabedingten Migration als multikausale Ursachen beschrieben. Der Text teilte die Ursachen in Unterkategorien: in indirekte und direkte Ursachen, wobei die indirekten Ursachen in natürliche und menschlich bedingte Umweltveränderungen sowie klimabedingte Katastrophen und politische Entscheidungen zu teilen war. Die direkten Ursachen werden von persönlichen Faktoren bestimmt, wie zum Beispiel Armut, Verletzlichkeit und Kontrollverlust. Aber auch Mangel an Trinkwasser, Nahrungsmitteln und Sicherheit gehören zu den direkten Ursachen. Die kausalen Aspekte werden im Text von Oli Brown von der IOM in drei verschiedene

Unterkategorien der Ursachen geteilt. Einmal in *Klimaprozesse*, das bedeutet, Auslöser von klimabedingter Migration sind langsame/graduelle Umweltveränderungen, wie zum Beispiel eine Dürre oder Verwüstung; und *Klimaevents* – plötzliche Umweltveränderungen, die durch meteorologische Ursachen wie Flut und Sturm als Auslöser der Migration wirken. Auch *nicht klimabedingte Faktoren*, wie der Bevölkerungsanstieg, politische Entscheidungen, aber auch persönliche Faktoren sind Gründe für eine Abwanderung.

Die zeitlichen Aspekte geben in beiden Texten an, dass es durch klimabedingte Migration zu permanenter, aber auch zu temporärer Migration kommen wird. Die Autoren des IOM und NRC sind beide der Meinung, dass bei langsam entstehenden Umweltveränderungen, wie zum Beispiel bei einer Dürre, vor allem permanente Migration entsteht. Bei plötzlichen Umweltkatastrophen wie Flut- oder Sturmkatastrophen handelt es sich hauptsächlich um temporäre Migration. Das bedeutet, dass die Dauer der Migration von der Art und Stärke der Umweltveränderung abhängt. Je weniger Zeit die Menschen haben, sich auf eine Katastrophe vorzubereiten, umso wahrscheinlicher ist es, dass sie nur für eine kurze Zeit ihre Heimat verlassen und wieder zurückkehren. Kollmanskog betont auch, je stärker Armut herrscht, umso geringer ist die Anzahl an permanenter Migration, die durch klimabedingte Faktoren ausgelöst wurden. Brown sieht dagegen die temporäre Migration auch als eine Art der Anpassungsmaßnahme gegen den Klimawandel und nicht nur als eine negative Auswirkung. Abwanderung im Falle einer Umweltkatastrophe kann als eine Handlungsalternative gesehen werden, um sich an die Veränderung der Umwelt anzupassen.

Bei den **räumlichen Aspekten** stehen bei beiden Texten besonders Afrika und Asien im Vordergrund. Vor allem Länder aus Südostasien, Bangladesh, Indien und China, sowie das subsaharische Afrika und Ägypten werden als besonders stark betroffene Regionen beschrieben. In diesen risikoreichen Ländern ist die Zahl der Umweltflüchtlinge außerordentlich hoch und auch in Zukunft außerordentlich hoch eingeschätzt. Allgemein gehen beide Texte davon aus, dass Umweltflucht hauptsächlich mit Binnenmigration zu verbinden ist, doch steht die internationale Migration ebenfalls in Verbindung mit klimainduzierten Wanderungsbewegungen. Dies wird deutlich am Beispiel von kleinen Inselstaaten, die unterzugehen drohen.

Die Cartaret Inseln bei Papua-Neuguinea sind schon seit Jahren vom Ansteigen des Meeresspiegels betroffen und können ihre Bewohner nur mehr retten, indem sie umgesiedelt werden. Genauso wird es vielen weiteren Inselbewohnern gehen, wie die der Bahamas, Kiribati, Malediven, Marshall Inseln oder Kuba. Ein anderer räumlicher Aspekt, der durch den Klimawandel entsteht, ist die Abwanderung aus ländlichen Gebieten in urbane Regionen. Durch die Versalzung der Böden in Küstengebieten können viele Bauern nicht mehr von ihrem eigenen Anbau leben und müssen ihren Lebensmittelpunkt in die Stadt verlagern. Aber auch große Deltaregionen wie die des Nils in Ägypten oder des Ganges in Bangladesh sind von Überflutungen und Versalzung betroffen.

Der Umfang von Umweltflucht wird in beiden Texten als Massenmigration beschrieben. Die meisten Aussagen über die Anzahl von Umweltflüchtlingen handeln von Schätzungen in der Zukunft. Der Grund dafür liegt darin, dass es bis heute noch keine exakten Daten über die Zahl der vertriebenen Personen gibt. Beide Texte nutzen die Schätzungen von Norman Myers und Jennifer Kent, die schon 1995 für das Climate Insitute in Washington den Versuch gestartet haben, eine Zahl von klimabedingten MigrantInnen zu bestimmen. Ihre Schätzung zu jenem Zeitpunkt betrug 25 Millionen Menschen, die vor Dürre, Bodenerosion, Ausbreitung der Wüsten und anderen Umweltfaktoren ihre Heimat verlassen haben. Für 2010 sollte die Zahl der Umweltflüchtlinge schon auf 50 Millionen ansteigen und bis 2050 könnte es über 200 Millionen Umweltflüchtlinge geben. Der Text des NRC bezieht sich vor allem auf Schätzungen von „Risiko-Personen“, die in niedrig liegenden Küstenregionen wohnen und von Wassermangel betroffen werden könnten. Die Zahl der geschätzten Risiko-Gruppe in Küstenregionen liegt bei 600 Millionen Menschen. Die Schätzungen der in Afrika an Wassermangel leidenden Personen liegen bei 74-250 Millionen, in Asien in 2050 sogar schon bei mehr als einer Milliarde Menschen. Die IOM bezieht sich allerdings mehr auf die tatsächlich geschehenen Ereignisse. Wie zum Beispiel auf den Hurrikan Katrina, der die Vertreibung von über einer Million Menschen ausgelöst hat oder die Flutkatastrophe in Bangladesh, die geschätzte 21 Millionen Menschen obdachlos hinterließ. Im Gegensatz zum NRC werden die geschätzten Zahlen von klimabedingten MigrantInnen nicht an Jahreszahlen angelehnt, sondern sind abhängig vom Anstieg der Temperatur. Bei einem Temperaturanstieg von 3 Grad Celsius könnten 1-4 Milliarden Menschen an Wassermangel leiden, 150-550

Millionen Menschen würden von Nahrungsmangel betroffen sein und 11-170 Millionen Menschen in Küstengebieten müssten mit hohen Flutrisiken leben. Es ist also eindeutig, dass die Anzahl der Umweltflüchtlinge nicht sinken, sondern enorm ansteigen wird. In welchem Maße dies geschehen wird, kann jedoch nicht eindeutig festgelegt werden.

2.2.3. Ergebnisse der Methode im Hinblick auf die Forschungsfrage

Was sagen die zusammengefassten Kategorien nun über die ursprüngliche Hauptfragestellung aus? Mit der Verwendung der qualitativen Inhaltsanalyse wollte ich herausfinden, ob mein ausgewähltes Material darauf schließen lässt, dass es ein unterschiedliches Verständnis von klimabedingten MigrantInnen gibt oder nicht und wie sie definiert werden. Mein verwendetes theoriegeleitetes Kategoriensystem ermöglicht mir nun, zwischen inhaltlichen Anhaltspunkten zu differenzieren oder zu vergleichen. Als erstes lässt sich aufzeigen, dass die IOM den Begriff „climate migrants“ verwendet, hingegen das NRC von „climate refugees“ spricht. Die staatliche IOM verwendet also den Ausdruck Migrant und die NGO den Begriff Flüchtling, wenn sie von dem Phänomen der klimabedingten Wanderung sprechen. Doch nun ist herauszufinden, ob bei unterschiedlichen Begrifflichkeiten von unterschiedlichen Zielgruppen gesprochen wird oder ob die Zielgruppe die gleichen Eigenschaften hat und nur der Begriff ein anderer ist? Um dies zu analysieren hilft mir das bestehende Kategoriensystem weiter. Laut der Texte der IOM und des NRC werden klimabedingte MigrantInnen wie folgt beschrieben. Klimabedingte MigrantInnen sind Personen, die von folgenden Faktoren betroffen sind. (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Analyse klimabedingter Migration anhand verschiedener Faktoren
Bezug nehmend auf Inhalte der IOM und des NRCs

	IOM	NRC
Kausale Faktoren	Klimaprozesse <i>(Dürren, Verwüstung, Versalzung)</i>	Opfer von indirekten Faktoren <i>(natürlich- und menschlich bedingte Umweltfaktoren sowie politische Entscheidungen)</i>
	Klimaevents <i>(von meteorologischen Ursachen ausgelöst)</i>	Opfer von direkten Faktoren <i>(persönliche Faktoren wie Armut, Verletzlichkeit, Kontrollverlust, Mangel an Trinkwasser, Sicherheit und Nahrungsmitteln)</i>
	Nicht- klimabedingten Faktoren <i>(Bevölkerungsanstieg und politische Entscheidungen)</i>	
Zeitliche Aspekte	Temporäre Migration als Anpassungsmaßnahme zum Klimawandel bei plötzlichen Katastrophen. Permanente Migration durch graduelle Umweltveränderung.	Temporäre Migration bei plötzlichen Umweltveränderungen und permanente Migration bei graduellen Umweltveränderungen
Räumliche Aspekte	Binnen- und internationale Migration <i>Südasien, subsaharisches Afrika, kleine Inseln</i> <i>Küstengebiete sowie große Deltaregionen</i>	Binnen- und Internationale Migration <i>Südasien, subsaharisches Afrika, kleine Inseln</i> <i>Küstengebiete sowie große Deltaregionen</i>
Umfang	Unbestimmbare Anzahl	Schwer zu erhebende Daten

Quelle: eigene Tabelle

Das Verständnis von der IOM über klimabedingte MigrantInnen unterscheidet sich allein nur durch Unterschiede in den kausalen Faktoren von dem des NRCs. In den anderen Kategorien, die der zeitlichen Aspekte, der räumlichen Aspekte und beim Umfang scheinen die IOM und das NRC überein zu stimmen. Können also die Unterschiede in den Ursachen ein Grund dafür sein, dass die einen von Flüchtlingen sprechen und die anderen von MigrantInnen?

Bei dem Text der IOM stehen die nicht-klimatischen Faktoren im Vordergrund, was so viel zu sagen hat, dass die politischen Entscheidungen um Anpassungsstrategien oder Präventionsmaßnahmen für den Klimawandel einen enormen Einfluss auf die Entstehung klimabedingter MigrantInnen haben und vor allem dadurch reduziert oder verhindert werden könnten. Verstärkte Aufklärungsarbeit sowie gezielte Immigrationspolitik könnte dazu beitragen, das „Problem“ in den Griff zu bekommen. Hingegen sieht das NRC Konflikte durch den Ressourcenwettkampf als wichtige Ursache. Der Aspekt der Sicherheit wird verstärkt angesprochen sowie die existierende internationale Rechtslücke für den Schutz von klimabedingten MigrantInnen. Um auf die diese zwei Punkte weiter eingehen zu können, werde ich im Kapitel 4 genauer auf die politischen und rechtlichen Maßnahmen eingehen.

Doch zuvor ist ein weiterer Punkt in Bezug auf die Tabelle zu beachten. Denn wenn man nun die gewonnenen Erkenntnisse der kausalen Faktoren der IOM und des NRC mit der Theorie der Flucht gegenüberstellt, dann lässt sich erkennen, dass die kausalen Faktoren mit der Theorie von Kraler zusammen gesetzt werden können. Besonders bei der IOM ergänzen sich diese Differenzierungen sehr gut. Die Kategorie Klimaprozess spiegelt den kontextuellen Zwang wieder, durch Umweltveränderungen sowie Dürren oder Verwüstung müssen die dort lebenden Menschen auf langfristige Zeit ihr Zuhause verlassen. Der unmittelbare Zwang lässt sich mit der Kategorie Klimaevent erklären. Bei Flutkatastrophen oder plötzlichen Umweltveränderungen sind die Menschen direkt betroffen und haben keine andere Wahl als schnell zu fliehen. Nicht-klimabedingte Faktoren können als struktureller Zwang gedeutet werden. Politische Entscheidungen sowie der Bevölkerungsanstieg können ein ebenso wichtiger Grund dafür sein, dass sich die Menschen gezwungen sehen zu fliehen. Besonders interessant ist somit die Verwendung des Begriffes Migrant von der IOM, wenn doch die kausalen Kriterien genau den drei Zwangskategorien zugeteilt werden können. Und somit eindeutig als gezwungene

Migration, also der Flucht zugeordnet werden kann. Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe kann somit zweifellos in Frage gestellt werden. Wie andere Institutionen oder Forscher aus den unterschiedlichen Disziplinen mit der Frage der Definition umgegangen sind, werde ich im folgenden Kapitel beschreiben.

3. FORSCHUNGSSTAND DER KLIMAFLUCHT

3.1. Klimawandel und Migration

Nachdem ich nun den Blick auf die Definitionsfrage der Umweltflüchtlinge in der IOM und dem NRC gelegt habe, möchte ich diese ausweiten und den aktuellen Forschungsstand der Umweltflüchtlinge durch eine umfangreiche Literaturrecherche darstellen.

Vermehrt lässt sich aus der wissenschaftlichen oder politischen Debatte die Prognose von klimabedingten Massenwanderungen vernehmen. Die Zusammensetzung von Sicherheit, Klimawandel und Migration wird zunehmend ernster genommen und verstärkt in der Öffentlichkeit vertreten. Dass durch den Klimawandel immer mehr Menschen betroffen sein werden, ist, wie im vorherigen Kapitel zu sehen, nicht mehr auszuschließen und resultiert darin, dass vielen Menschen die Entscheidung für oder gegen eine Migration abgenommen wird. Überflutungen aufgrund von zunehmenden Regenfällen oder durch den Meeresspiegelanstieg sowie Dürreperioden und Wüstenbildungsprozesse durch ausbleibende Niederschläge führen zu Ernteaussfällen und Trinkwasserknappheit. Unter solchen schlechten Lebensbedingungen wird die Abwanderung zum Zwang. Besonders in schwachen Staaten zeigen Naturkatastrophen ein besonderes Ausmaß der Hilflosigkeit der Politik auf, verstärkt dadurch die Vulnerabilität der Bewohner; so entsteht verstärktes Konfliktpotential. Neben innerstaatlichen Auseinandersetzungen kann es durch Massenabwanderungen auch zu zwischenstaatlichen Spannungen kommen. Durch diesen Aspekt wurde das Thema Klimawandel & Migration immer

weiter in den politischen Diskurs gerückt (vgl. Kollmannskog 2008: 18). Auch in der Entwicklungspolitik werden die Auswirkungen des Klimawandels im Zusammenhang mit der Armutsbekämpfung durch die Millennium Development Goals der UN kritisch betrachtet. Bis 2015 besteht das Ziel, „die Halbierung von Armut und Hunger“ anzustreben. Doch durch sich verändernde oder zusammenbrechende Ökosysteme in Ländern mit schwachen Strukturen zeigt sich statt der Reduzierung von Armut und Hunger eine zunehmende Entwicklung von Nahrungs- und Wassermangel. Wie die Verletzlichkeit der Bevölkerung verringert werden kann, werde ich erst im Kapitel 5 vertieft betrachten. Zunächst besteht mein Anliegen in diesem Abschnitt, die Gruppe von Personen detaillierter zu beschreiben, die vom Klimawandel derart betroffen ist, dass sie ihren Wohnsitz langfristig oder kurzfristig verlassen muss. Dabei ist wichtig zu differenzieren, um welche Art der Umweltveränderung es sich handelt. Nicht jeder, der von Umweltveränderungen betroffen ist, wird als klimabedingter Migrant/ Umweltflüchtling bezeichnet. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen mehreren Gruppen.

3.2. Typologie der Umweltveränderung

Auf der einen Seite werden die *natürlich induzierten Umweltveränderungen* untersucht. Wichtiger ist bei meiner Untersuchung allerdings die Gruppe der menschlich bedingten Umweltveränderungen, die sich weiter in die schon beschriebenen *klimawandelinduzierten*- aber auch in *andere Umweltveränderungen* teilen lässt. Bei den anderen Umweltveränderungen spricht man von Entwicklungsprojekten oder Industrieunfällen, auf die ich allerdings nicht weiter eingehen werden kann.

Die Umweltveränderungen, die klimawandelinduziert sind, werden heute als die wichtigsten Ursachen von Wanderungsbewegungen angesehen. Dabei lassen sich verschiedene Migrationsbewegungen beschreiben. Schwere Regenfälle und tropische Wirbelstürme führen eher zu temporärer und nationaler Migration, wohingegen Wegzug aus Überschwemmungsgebieten infolge des Meeresspiegelanstiegs zu längerfristigen Abwanderung führt oder Dürren zu saisonaler oder temporärer Migration (vgl. Ammer et al 2010: 12ff). Es stellt sich also heraus, dass innerhalb der Migrationsbewegungen in Bezug auf Umweltveränderungen verschiedene Szenarien untersucht werden müssen. Doch

was versteht man unter Naturkatastrophen? Im Englischen wird der Begriff „natural hazard“ als Synonym verwendet und die UN beschreibt ihn folgendermaßen:

“Natural process or phenomenon that may cause loss of life, injury or other health impacts, property damage, loss of livelihood and services, social and economic disruption or environmental damage” (UNISDR 2009).

Unter Naturkatastrophen wird also ein außergewöhnliches Naturereignis mit meist folgenschweren Auswirkungen auf Mensch und Wirtschaft verstanden. Des weiteren ist wichtig die Naturkatastrophen zu unterteilen. Laut des Emergency Event Database EM-DAT bestehen fünf verschiedene Gruppen von Naturkatastrophen:

Geophysikalischen Events, die durch endogene und gravitatorische Ursachen entstehen, so wie Erdbeben, Massenbewegungen und Vulkanausbrüche.

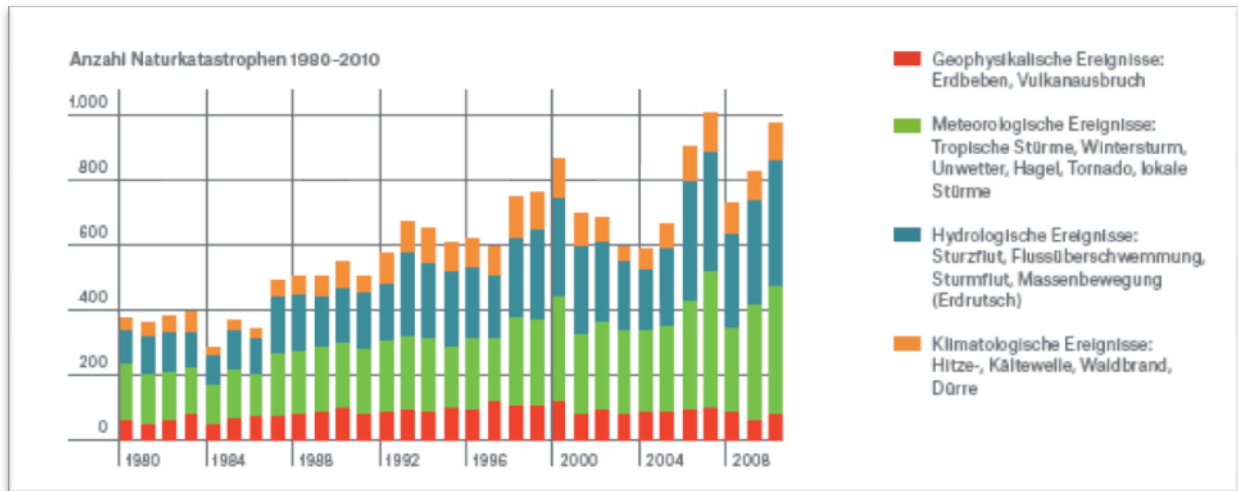
Meteorologische Events, die durch kurzlebige atmosphärische Veränderungen ausgelöst werden, so wie Stürme.

Hydrologische Events, die durch Abweichungen des normalen Wasserzyklus zu Naturkatastrophen führen. Hierbei sind Flutkatastrophen oder Massenbewegungen (Lawinen, Muren oder Erdrutsche) gemeint.

Klimatologische Events hingegen sind die Folgen langfristiger Veränderungen in der globalen Temperatur. Die Auswirkungen zeigen sich in extremen Temperaturen, Dürren und Waldbränden.

Unter **Biologischen Katastrophen** sind Epidemien, Insektenbefall oder ähnliche Verbreitung von bakteriellen oder giftigen Organismen zu verstehen (vgl. iDMC 2009: 5f). In folgender Abbildung werden die verschiedenen Events in ihrer Häufigkeit in den letzten 29 Jahren aufgezeigt. Zu sehen ist, dass die Naturkatastrophen in dem Zeitraum von 1980- 2009 stark zugenommen haben, speziell die meteorologischen, klimatologischen und hydrologischen Katastrophen haben sich zumindest verdoppelt. Die geophysikalischen Katastrophen sind ungefähr auf dem gleichen Level geblieben wie vor 30 Jahren.

Abbildung 6: Zahlen der Naturkatastrophen von 1980- 2010



Quelle: Munich RE 2010, S. 44

„Seit 1980 fielen 773 Ereignisse in die Kategorien „große Naturkatastrophe“[...] und „verheerende Naturkatastrophe“ [wenn überregionale und internationale Hilfe erforderlich ist und die Zahl der Todesopfer über die Tausende und die Zahl der Obdachlosen in die Hunderttausende geht]. Davon entfallen 88 Prozent auf Wetterkatastrophen, 12 Prozent sind geophysikalischen Ursprungs, zum größten Teil Erdbeben“ (Munich RE 2010: 45,46). Im Zusammenhang mit der klimabedingten Migration wird meistens von „**climate- related disasters/hazard events**“ gesprochen. Unter diesem Begriff wird nicht, wie aus der EM- DAT Typologie angenommen werden könnte, nur von extremen Temperaturen, Dürren oder Waldbränden die Rede sein, sondern darunter werden alle meteorologischen, hydrologischen und klimatologischen Ereignisse gebündelt und in der Statistik als Wetterkatastrophen behandelt. Klimabedingte Katastrophen werden somit als Sturm- und Flutkatastrophen sowie Dürrenkatastrophen und Waldbrände beschrieben (vgl. iDMC 2009: 6). Das Inter- Agency Standing Committee (IASC), der ständige interinstitutionelle Ausschuss der UN, der die Koordinierung der humanitären Hilfe zwischen den UN-Organisation und anderen Hilfsorganisationen leitet, hat 2008 ebenfalls eine Typologie der vom Klimawandel bestimmten Faktoren in Bezug auf Migration und Vertreibung hergestellt und teilt diese in vier Gruppen. Die erste Gruppe: “Hydrometeorological extreme hazard events“. Darunter werden alle abrupten Sturm- und Flutkatastrophen gemeint, wie sie eben schon als „climate-related disasters/hazard events“ beschrieben wurden.

Die zweite Gruppe: „environmental degradation and/or slow-onset extreme hazard events“. Diese bildet die Gruppe der schleichenden Verschlechterung der Umweltbedingungen, sowie z.B. die Erweiterung der Wüstenbildung.“

Die dritte Gruppe: „significant permanent losses in state territory as a result of sea level rise etc.“. Darin wird erklärt, womit ein signifikanter und andauernder Verlust von Staatsterritorium durch den Anstieg des Meeresspiegels hervorgerufen wird.

Die vierte und letzte Gruppe: „armed conflict/violence over shrinking natural resources“. Diese Gruppe bezieht sich auf die bewaffneten Konflikte im Zusammenhang mit den schwindenden natürlichen Ressourcen (vgl. IASC 2008).

Zusammengefasst lassen sich nun die verschiedenen Typologien für die Verwendung in meiner Arbeit in zwei Gruppen teilen. Dabei verwende ich die Begriffe von McLeman, der die Kategorien 1. plötzlich-klimabedingte Umweltveränderungen **„climate event“**, durch Flut- und Sturmkatastrophen und 2. graduelle-klimabedingte Umweltveränderungen **„climate process“**, die Wüstenbildung, Versalzung der Böden und Wassermangel, trennt. „Climate processes such as sea-level rise, salinization of agricultural land, desertification and growing water scarcity, and climate events such as flooding, storms, and glacial lake outburst floods“ (Brown 2008,9). Um zurück auf die Definition von klimabedingter/umweltbedingter Migration/Flucht zu kommen, müssen die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Wanderungsbewegungen nach Naturkatastrophen beschreiben werden. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um langfristige oder kurzfristige Abwanderung bei Naturkatastrophen handelt. Leicht verständlich beschreibt dies Franz Nuscheler:

„bei der durch Naturkatastrophen bewirkten Umweltflucht kann es sich um zeitweilige Abwanderung handeln, so z.B. bei Sturmfluten oder Überschwemmungen oder um dauerhafte Wanderungsbewegungen, so z.B. im Gefolge von Wassermangel oder Wüstenbildung (Desertifikation)“ (Nuscheler 2004: 110).

Als nächstes ist es wichtig, den Begriff Umweltflüchtling zu erläutern und seine Entstehung aufzuzeigen.

3.3. Definition Umweltflüchtling

In den 70iger Jahren wurde die Sorge um die Umweltzerstörung immer stärker und 10 Jahre später sprachen die Vereinten Nationen das erste Mal von „Umweltflüchtlingen“. Doch die Definition des Begriffs war, wie schon angedeutet, nicht immer einheitlich. Es besteht bis heute keine Klarheit darüber, wie die betroffenen Personen definiert werden. Es existiert keine international und rechtlich anerkannte Definition der Personen, die aufgrund von Umweltveränderungen migrieren/ flüchten, noch nicht einmal ein offizieller Begriff, der eine allgemeine Gültigkeit besitzt. Doch gibt es eine Vielzahl an Arbeitsdefinitionen, die von Akademikern oder Organisationen verwendet werden, um diese Gruppe von Personen anzusprechen. Mein Anliegen ist es, zunächst diese chronologisch vorzustellen.

Die ersten Studien zu diesem Thema Klima und Migration können auf William Petersen zurückgeführt werden. Der Soziologe sprach 1958 in seiner Typologie der Migration von „primitive migration“; die „resulting from an ecological push: a movement related to man´s inability to cope with natural forces“ als erster Grund der umweltbedingten Migration beschrieben wurde. In der Zeit wurden zunächst sehr wenige Texte über dieses Thema geschrieben, doch in den 90ern nahm die Zahl stark zu, es wurden 104 Texte zum Thema umweltbedingte Migration verfasst. 2008 waren es bereits 179 Dokumente (vgl. Mornière 2009: 23). Laut einer Studie von Mornière von der United Nation University aus dem Institut für Umwelt und Menschliche Sicherheit aus dem Jahr 2009 wurden Beiträge von 506 Autoren untersucht, die das Thema Umwelt und Migration verlinkt haben. Die Ergebnisse zeigen deutlich auf, dass sich der Begriff mit der Zeit ständig gewandelt hat und es immer noch zu keiner eindeutigen Definition in den letzten Jahren gekommen ist. Wie man in der Tabelle sehen kann, wird der Begriff immer durch zumindest zwei Ausdrücke beschrieben. An erster Stelle befindet sich der angebliche Grund der Abwanderung und an zweiter Stelle steht die Person der Wanderung, entweder Migrant, Flüchtling, Vertriebener oder Verbannter. Die Gründe der Wanderung werden meistens durch Begriffe wie Umwelt, Klima oder Ökologie ausgedrückt.

Abbildung 7: Verschiedene Begriffsverwendung seit 1958 bis 2007

Table 1: History of Name-Calling	
Year	Term used
1958	primitive migrant
1984	environmental refugee
1986	famine refugee
1991	ecomigrants
1994	ecological refugee
1995	distress migrant
1996	environmental migrant
1997	ecological migrant
2002	environmentally displaced person
2002	eco-refugee
2006	climate-change exile
2006	climate refugee
2007	environmental displacee, development displacee

Quelle: Mornière 2009, S. 24

Speziell der Ausdruck „environmental refugee“ wurde in der Literatur besonders häufig gefunden. Der Grund dafür lag allerdings auch darin, dass über ihn sehr kritisch diskutiert wurde. Das „International Institut for Environment and Development (iied) hat als Erster den Begriff „environmental refugee“ benutzt: „[t]hird World environmental refugees are increasingly fleeing worn out lands for industrialized countries of the North“ (Mornière 2009: 24). Besonders publik wurde der Begriff allerdings durch El-Hinnawi in der Ausgabe des United Nations Environment Programme 1985, in dem er schrieb:

„ [...] those people who have been forced to leave their traditional habitat, temporarily or permanently, because of a marked environmental disruption (natural and/or triggered by people) that jeopardised their existence and/or seriously affected the quality of their life. By „environmental disruption“ in this definition is meant any physical, chemical and/or biological changes in the ecosystem (or resources base) that render it, temporarily or permanently, unsuitable to support human life“ (El-Hinnawi 1985:4).

El- Hinnawi unterscheidet in seiner Definition der Umweltflüchtlinge noch nicht zwischen den Umweltveränderungen, die durch menschlich bedingtes Handeln oder von Natur aus entstanden sind. Ob die Umweltveränderung plötzlich oder graduell auftritt, wird ebenfalls ignoriert. Doch entstand durch diese Definition die erste große Debatte um den Begriff der sogenannten Umweltflüchtlinge. Als bestes Beispiel können die beiden Forscher Myers und Black in diesem Zusammenhang herangezogen werden. Norman Myers Werk zusammen mit Jennifer Kent: „*Environmental Exodus: An Emergent Crisis in the Global Arena*“, wurde lange als Beispielswerk genutzt und dient auch immer noch als wichtige Grundlage in der Debatte um Klimaflüchtlinge. Myers definiert Umweltflüchtlinge in diesem Werk als

„[...] [a] fast- growing number of people who can no longer gain a secure livelihood in their homelands because of droughts, soil erosion, desertification, deforestation and other environmental problems. In their desperation, there „environmental refugees“ [...] feel they have no alternative but to seek sanctuary elsewhere, however hazardous the attempt. Not all of them have fled their countries, many being internally displaced. But all have abandoned their homelands on a semi-permanent if not permanent basis, having little hope of a foreseeable return“ (Myers/ Kent 1995:1).

Myers geht in seiner Definition von Umweltflüchtlingen ebenfalls so wie El- Hinnawi von vielen Ursachen der Migration aus, die umweltbedingt sind wie Dürren, Bodenerosion, Verwüstung und andere Umweltprobleme. Doch im Gegensatz zu El- Hinnawi spricht Myers das Problem der Grenzüberschreitung an und erkennt Umweltflüchtlinge innerhalb, aber auch außerhalb ihres Landes als solche an. Gleichfalls betont er den Zwang der Betroffenen, abzuwandern „ feel they have no alternative but to seek sanctuary elsewhere“ (Myers/ Kent 1995:1). Die zeitliche Frage, ob eine Person permanent oder kurzzeitig abwandert, wird von beiden Forschern berücksichtigt.

Trotz der erweiterten Definition des Begriffes gibt es viele Autoren, die sich gegen den Ausdruck des „environmental refugees“ aussprechen (Mc Gregor 1993; Suhrke 1994; Kibreab 1997; Black 1998, 2001) (vgl. Kniveton et al 2008:29). Besonders ausdrucksstark sind die Arbeiten des Forscher Richard Black, der mit seinem Artikel: *Environmental Refugee: Myth or Reality* aus 2001 die Definition der Umweltflüchtlinge von Myers in Frage stellt. Im Gegensatz zu der Aussage von Myers, dass es Mitte

der 90er Jahre ungefähr schon 25 Million Umweltflüchtlinge auf der Welt gegeben hat, bestreitet Black, dass es überhaupt eine solche Kategorie der Umweltflüchtlinge gibt. Seiner Meinung nach fliehen Menschen nicht ausschließlich vor Naturkatastrophen, sondern er behauptet, dass die Gründe immer mit einer Reihe von politischen und ökonomischen Faktoren verbunden sind.

„Moreover, there remains a danger that academic and policy writing on „environmental refugees“ has more to do with bureaucratic agendas of international organizations and academics than with any real theoretical or empirical insight“ (Black 2001:14).

Black kritisiert ebenfalls an Myers, dass er nicht aus dem Hintergrund der Migration, Flüchtlings- oder Asylforschung kommt, sondern aus der Wissenschaft der Ökologie. Er sieht ein Problem darin, die Umweltfaktoren als isolierten Grund anzusehen. Denn nur durch das Gesamtbild der Abwanderungsfaktoren kann ein gutes Verständnis der Situation der vertriebenen Bevölkerung erstellt werden. Auf der einen Seite können die Schätzungen der Zahlen, von denen Myers ausgeht, auf keine Weise bewiesen werden, ebenso wenig kann nachgewiesen werden, dass Umweltveränderungen direkt zu Massenflüchtlingsströmen in die Industriestaaten führen werden. Er begründet seine Zweifel mit dem Beispiel der viel zitierten Wüstenbildung in der Sahelzone, die seiner Meinung nach keine Veränderung der Migrationsdaten hervorgerufen hat, da Migration in diesem Falle eine schon immer anerkannte Strategie der Menschen dort gewesen sei, mit den schwierigen Lebensbedingungen umzugehen. Dass der Meeresspiegel ansteigen wird, sieht Black durchaus als ein Problem an. Allerdings sind seiner Meinung nach nicht die Umweltveränderungen, also in diesem Falle der Meeresspiegelanstieg selbst das Problem, sondern mehr die Unfähigkeit mancher Länder, sich an diese Veränderungen anzupassen. Black kritisiert ebenso, dass die Annahmen von Myers zu einem verstärkt konstruiertem Bild von MigrantInnen oder Flüchtlingen im Zusammenhang mit Sicherheitskrisen dargestellt wird (vgl. Castles 2002: 1f / Black 2001). Myers und Blacks unterschiedliche Ansichten sind ein gutes Beispiel dafür, wie sich in der Forschung der Umweltflüchtlinge laut Suhrke 1993 zwei Gruppen wieder finden. Auf der einen Seite stehen die Maximalisten, auf der anderen Seite die Minimalisten. Die Sicht der Maximalisten basiert auf der Überzeugung, dass Umweltveränderungen sich direkt auf das Migrationsverhalten auswirken und es

durch den Klimawandel zu einer Zunahme der Wanderung kommt. Die Minimalisten hingegen sehen die Migrationsentscheidungen immer im Hinblick auf einen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund und bestreiten damit, dass Umweltfaktoren allein keinen hinreichend analytischen Zugang zum Verstehen von Migrationsentscheidungen besitzen (vgl. Laczko/Aghazarm 2009:14).

Die Verwendung des Begriffes „Flüchtling“ wurde dennoch von vielen Forschern auch aus dem Grunde verwendet, die Dringlichkeit des Themas zu unterstützen. Mit den anderen Ausdrücken wie „migrant oder displaced“ nimmt die erforderliche Eile des Handelns und der Bedeutsamkeit ab. Die Assimilation zwischen dem Begriff „Migration“ und der Freiwilligkeit ist ebenfalls ein Problem. Werden Personen als Umwelt- oder Klimamigranten bezeichnet, wird automatisch assoziiert, dass es sich hierbei um freiwillige Abwanderung handelt, die hauptsächlich aus Gründen der ökonomischen Verbesserung angetrieben wird. Doch ist auch an dem Ausdruck „Flüchtling“, wie schon beschrieben, vieles ausgesetzt worden, zumal „er aus rechtlicher Sicht irreführend ist“ (vgl. WBGU 2007: 126), siehe Kapitel 4.1.

Ich möchte eine weitere Definitionen vorstellen, die in jüngster Zeit von Wichtigkeit erscheint. Eine häufig verwendete Definition in internationalen Organisationen ist die der IOM. Diese Definition wird als Arbeitsdefinition der IOM titulierte und beansprucht einen breiteren Ansatz. Umweltflüchtlinge sind also:

„persons or groups of persons who for compelling reasons of sudden or progressive changes in the environment that adversely affect their lives or living conditions, are obliged to leave their habitual homes, or choose to do so, either temporarily or permanently, and who move either within their country abroad“ (Laczko/Aghazarm 2009: 19).

Eine weitere Definition, die den Fokus enger auf den Klimawandel legt, formulieren Biermann und Boas in ihrem Buch: „Preparing for a Warmer World Towards a Global Governance System to Protect Climate Refugees“ aus 2009, Klimaflüchtlinge als

„people who have to leave their habitats, immediately or in the near future, because of sudden or gradual alterations in their natural environment related to at least one of the three impacts of climate change: sea level rise, extreme weather events, and

water scarcity" (Biermann 2009 zitiert aus: De Witte [o.J.]:222).

Diese Definition scheint mir verständlicher; vor allem ermöglicht sie es, eine etwas deutlichere Abgrenzung zwischen denjenigen zu schaffen, die von natürlichen Naturkatastrophen und/oder klimabedingten Umweltveränderungen betroffen sind. Doch wird auch hier nicht betont, ob sich die Betroffenen laut Definition innerhalb oder außerhalb ihres Landes aufhalten. Die Unterteilung in nationale oder internationale Migration ist aber entscheidend, um die Flüchtlingsanerkennung zu bestimmen. An Hand der hier vorgestellten Definitionen ist nun zu erkennen, dass auch heute noch mit verschiedenen Auslegungen gearbeitet wird. Es wurde auf der einen Seite versucht, die Bandbreite groß zu lassen, damit auch alle integriert werden, andererseits wurde versucht, die Definition zu konkretisieren, um sie handlungstauglich zu machen. Doch um das eben erwähnte Problem der Grenz- oder Nicht-Grenzüberschreitung deutlicher aufzuzeigen, werde ich noch einmal auf die Genfer Flüchtlingskonvention zurück kommen und die Unterschiede zwischen internally displaced persons (IDPs), Flüchtlingen und Klimaflüchtlingen im nächsten Abschnitt aufzeigen. Um somit auch zur Beantwortung meiner 1. Unterfrage zu gelangen.

3.4. Umweltflüchtlinge vs. Konventionsflüchtlinge vs. Internally Displaced Persons

Wie schon im Kapitel 1.1.2. beschrieben, sind Konventionsflüchtlinge rechtlich anerkannt, wenn sie aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung aus ihrer Heimat flüchten. Tatsächlich bedeutet das, dass Flüchtlinge nur von der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, wenn sie sich außerhalb ihres Landes aufhalten. Ist das nicht der Fall, wie bei den meisten, die aus umweltbedingten Ursachen fliehen, gelten für sie keine der an den Flüchtlingsstatus geknüpften Schutzgarantien des Völkerrechts (vgl. WBGU 2007:126). Auf Grund dessen haben sich die UNHCR und die IOM dagegen ausgesprochen, den Begriff „Umweltflüchtling“ in diesem Sinne zu verwenden, da die Genfer Flüchtlingskonvention nicht tragfähig genug sei, einer zusätzlichen Last Stand

zu halten. Offiziell wird begründet, dass zum einen die Ablehnung des Begriffes „Klimaflüchtling“ aus Angst besteht, dass durch einen neuen Begriff der etablierte Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention untergraben werden könnte (vgl. Boano 2008:12/ Grote 2008:6). Zum anderen seien Klimawandelfolgen nicht als Verfolgungstatbestand anerkannt. Nachdem die meisten betroffenen Personen BinnenmigrantInnen sind, fällt die Zuständigkeit somit außerhalb des UNHCRs. Doch obwohl der größte Teil der klimabedingten MigrantInnen innerhalb ihres Staates bleibt, gibt es eine kleine Gruppe, die über ihre Staatsgrenze hinweg flieht und sich somit in einer Lücke des Rechtsschutzes befindet. Diese Personen werden weder von der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, da sie nicht als politische Flüchtlinge gelten, noch können sie auf den Schutz ihres Heimatlandes hoffen, da sie sich nicht innerhalb ihres Landes befinden. Das beste Beispiel für diese Situation, welches auch in der Literatur fast immer verwendet wird, sind die sogenannten „Sinking Islands“. Die Bewohner der „südpazifischen Inselstaaten (Carteret-Inseln, Kiribati, die Malediven, die Marshall Inseln, Palau, die Salomon-Inseln Tuvalu, Tokelau und Vanuatu)“ (Hummitzsch 2009:2), werden nach und nach „gezwungen“, die Inseln zu verlassen, da sie durch den Meeresspiegelanstieg ihrer überlebensnotwendigen Lebensräume beraubt werden. Äcker, Weideland, Gärten, Häuser, alles wird langsam vom Meer aufgesogen. Würde der Meeresspiegel um einen halben Meter ansteigen, wie es im Sachstandbericht des Weltklimarates (IPCC) 2007 geschätzt wurde, käme es zu einer regelmäßigen Überschwemmung dieser Inseln. Zwar ist zunächst die Rede von 18 bis 59 cm Anstieg, allerdings ergeben neue Forschungen des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung, dass das Ausmaß und die Geschwindigkeit des Schmelzens der Gletscher noch viel schneller geschieht als vom Weltklimarat angenommen wurde (vgl. Grote 2008:3f). Wenn die Inselbewohner tatsächlich ihre Insel verlassen müssen, da sie vom Untergang bedroht sind, gelten die Bewohner dann zusätzlich noch als Staatenlose? Auf welches Recht können sie dann hoffen?

Staatenlose werden von der Genfer Flüchtlingskonvention definiert als:

„Staatenlos ist, wer unter nationalen Gesetzen keine Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt“ (UNHCR o.J.). Im Sinne des Übereinkommens der Genfer Flüchtlingskonvention über die Rechtstellung der Staatenlosen von 1954 „ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“ (UNHCR o.J.). Doch haben bis heute nur 59 Nationen

dieses Übereinkommen ratifiziert und sich somit verpflichtet, den Staatenlosen „unter Umständen einen legalen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen“ und ihnen Personaldokumente auszustellen (UNHCR o.J.). Und was genau passiert mit denjenigen, die aufgrund von umweltbedingten Faktoren flüchten, aber innerhalb ihres eigenen Landes bleiben, da sie, meist auch aus finanziellen Gründen, nicht im Stande sind, ihr Land zu verlassen? Jene beschriebenen Umweltflüchtlinge können also theoretisch nicht von dem Begriff „Flüchtling“ Gebrauch machen, wenn sie innerhalb ihres Landes bleiben. Ist also in dem Falle die Rede von „internally displaced persons (IDPs)“? (vgl. Brown 2008:13f). Doch worin genau besteht der Unterschied zwischen den IDPs und den Umweltflüchtlingen, die im eigenen Land geblieben sind? Um dies weiter betrachten zu können, werde ich zunächst die Definition von IDPs vorstellen, die von den Guiding Principles on Internal Displacement der OCHA erstellt wurde.

„[...] internally displaced persons are persons or groups of persons who have been forced or obliged to flee or to leave their homes or places of habitual residence, in particular as a result of or in order to avoid the effects of armed conflict, situations of generalized violence, violations of human rights or natural or human made disasters, and who have not crossed an internationally recognized State border“ (OCHA 2004:1).

Bis heute gibt es kein international anerkanntes Regelwerk, das für das Recht von IDPs entsteht, wie Castle in dem United Nations Refugee Agency Report angemerkt hat. „There is no legal or institutional regime specifically designed to protect IDPs“ (Castle 2002:9). So bezeichnete IDPs sind abhängig von ihrem eigenen Staat, da die Guiding Principles on Internal Displacement, die als rechtlich aber unverbindliche Grundlage der IDPs seit 1998 gilt, den Ländern in der völkerrechtlichen Ebene selbst überlassen sind. „However, the Guiding Principles themselves are not binding unless they have been domestically incorporated“ (Zetter 2011:21). Doch wie lässt sich der Begriff „disaster“ in der Definition der IDPs bestimmen? Sind damit nur die plötzlichen Umweltkatastrophen gemeint oder auch die graduellen? Der Übergang zwischen graduell und plötzlich ist selten eindeutig zu ziehen. Handelt es sich zum Beispiel beim Meeresspiegelanstieg in Küstenregionen, der nach und nach geschieht, bei Übertritt des Wassers trotzdem um ein graduelles Ereignis, oder doch als ein plötzliches, wenn das Wasser von einem Tag zum anderen die Ufer

übersteigt? Migration kann als ein teilweise freiwilliger Prozess beginnen (beides innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen), doch kann diese auch in Unfreiwilligkeit oder Zwang überschwingen, wenn es zu permanenter Abnutzung der natürlichen Ressourcen wie Wasser oder der Weidelandschaft kommt oder lange Flutperioden das Leben unmöglich machen (vgl. Zetter 2011:14). Die IOM verwendet den Begriff „environmentally displaced persons“ um internally displaced und Flüchtlinge in eine Definition zu integrieren. Ebenso wird dieser Begriff in dem von der EU finanzierten Projekt EACH-FOR verwendet, welches 23 Feldstudien zum Thema Klimawandel und Zwangsmigration durchgeführt hat. Bei der Verwendung dieses Begriffes werden die Umweltveränderungen als Hauptgrund gedeutet, jedoch nicht als einziger Grund der Abwanderung angesehen (Ammer 2010:19). „Environmentally displaced persons“ werden somit wie folgt definiert:

“[...] Persons who are displaced within their own country of habitual residence or who have crossed an international border and for whom environmental degradation, deterioration or destruction is a major cause of their displacement, although not necessarily the sole one“ (IOM 1996).

„Innerhalb dieses Begriffes wird zwischen freiwilliger („**environmental migrants**“) und unfreiwilliger Migration („**environmental displacees**“ [...]) unterschieden“ (Ammer et al 2010:20). Zwar ähnelt die Definition der „environmental displacees“ der Definition von Umweltflüchtlingen von El-Hinnawi und Myers. Der Unterschied liegt allerdings darin, dass die Personen sich gezwungen sehen, ihren gewohnten Aufenthaltsort zu verlassen, unabhängig davon, ob es sich um graduelle oder akute Umweltveränderungen handelt oder diese vom Menschen hervorgerufen wurde oder nicht (vgl. Ammer et al 2010:20). Eine weitere Differenzierung wird von der IOM vorgenommen, die wie schon beschrieben eine Arbeitsdefinition besitzen, jedoch nicht für jene gelten, die klimawandelbedingt migrieren müssen. Für diese Gruppe gibt es eine eigene Kategorie. IOM definiert „climate change migrants“ als:

„persons or group of persons, for compelling reasons of sudden or progressive changes in the environment as a result of climate change that adversely affected their lives or living conditions, are obliged to leave their habitual homes, or choose to do so, either temporarily or permanently, and who move either within their country or abroad“ (Knievton 2008:33).

Bei dieser Definition wird ganz klar der Grund einer Migration auf den Klimawandel zurückgeführt. Doch ist es nicht immer möglich, zwischen umweltbedingter Migration und klimawandelbedingter Migration unterscheiden zu können (vgl. Morton et al 2008:5f). Die vielen angeführten verschiedenen Definitionen zeigen auf, wie komplex und schwierig eine eindeutige Trennlinie zwischen den Gruppen Migrant, Flüchtling und Internally Displaced Person zu ziehen ist. Sie verdeutlichen aber ebenso, wie wichtig die Differenzierung der Umweltfaktoren ist. Es ergeben sich große Unterschiede in der Definition der von umweltbedingten Veränderungen oder der durch Klimawandel betroffenen Personen. Selbst in ein und der selben Organisation, wie in diesem Falle der IOM, ist die Definition der Umweltflüchtlinge nicht eindeutig und aus diesem Grund wurde eine Arbeitsdefinition festgelegt, um weiter mit dem Thema arbeiten zu können. Meine persönliche Arbeitsdefinition des Begriffs Umweltflüchtlinge lautet: Umweltflüchtlinge sind,

„StaatsbürgerInnen und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, die ihre Heimat innerhalb ihres Herkunftsstaates oder ihren Herkunftsstaat vorübergehend oder auf Dauer verlassen mussten; der maßgebliche, unmittelbare Grund für das Verlassen sind von Mensch oder Natur herbeigeführte Umweltveränderungen, die das Leben oder den Lebensunterhalt ernsthaft gefährden“ (Ammer et al 2010: 27).

In dieser Definition sind meines Erachtens alle Faktoren berücksichtigt worden, die allerdings ohne eine Aussprache zu Unklarheiten führen würden. Damit meine ich die Inkludierung von Staatenlosen und MigrantInnen, sowie die Internally Displaced Persons und Personen, die außerhalb ihrer Staatsgrenzen fliehen, sowie die Vereinheitlichung von Umweltveränderungen auf menschlich und natürlich hervorgerufene Faktoren. Diese Definition hat zwar einen sehr breiten Ansatz, dennoch bin ich der Meinung, dass zunächst die gesamte Gruppe erfasst werden muss, bevor weitere Spezifizierungen gemacht werden können, die sonst in der Praxis einen schwierigen Stand haben werden.

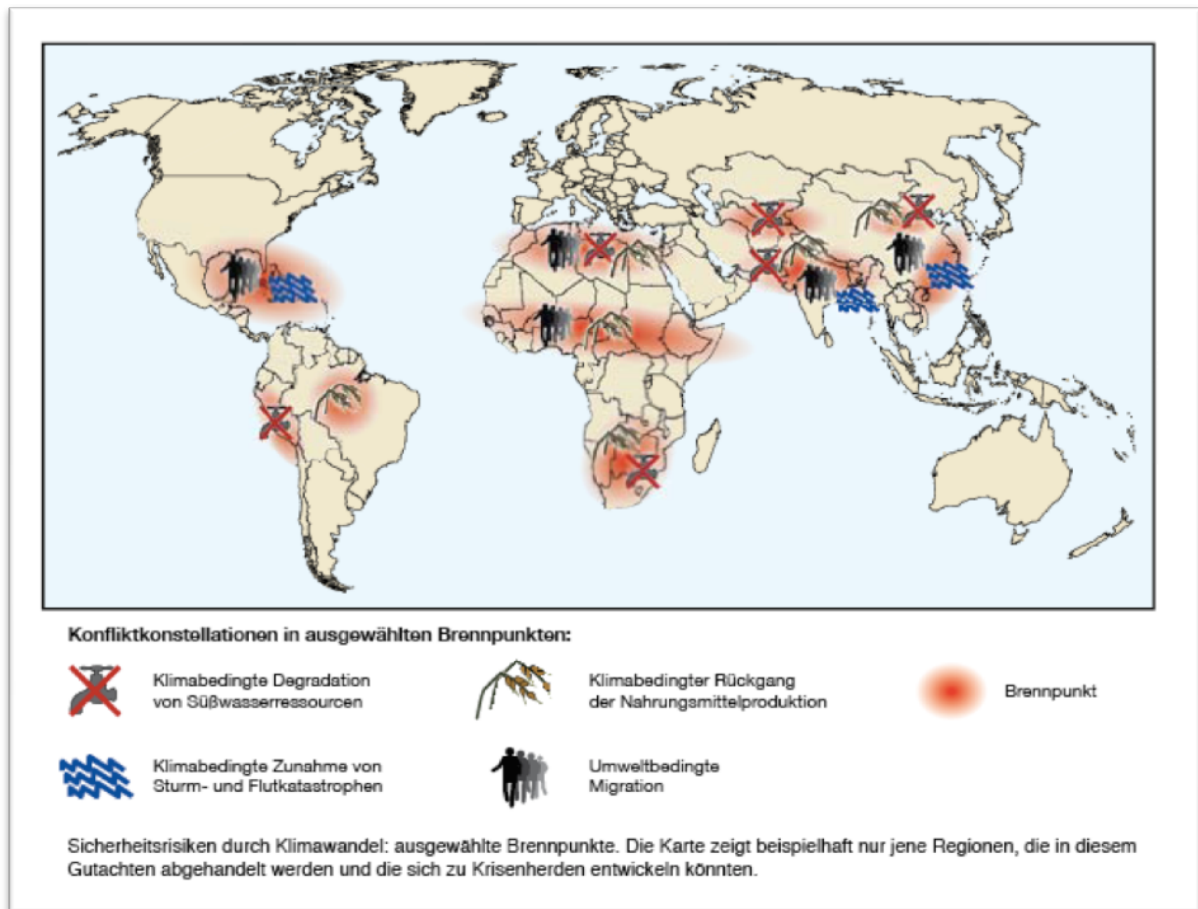
3.5. Brennpunkte der Umweltflucht

Nachdem wir nun wissen, wenn auch ohne eine allgemein anerkannte Definition gefunden zu haben, um wen es sich bei Umweltflüchtlingen handelt, möchte ich die Regionen aufzeigen, in denen es nach Schätzungen heute, aber auch in der Zukunft zu den meisten Umweltflüchtlingen kommen wird. Vielen Berichten zufolge (des Stern Reviews 2006, des IPCC Berichts 2007 und der des WBGU- Hauptgutachten von 2007) sind die Regionen Nordafrika, Sahelzone, Karibik und Golf von Mexiko, Südasien (vor allem Pakistan und Bangladesch) sowie Ostasien (besonders China) am meisten von Umweltflüchtlingen betroffen (vgl. Angenendt 2011:186). Siehe Abbildung 8 . Vor allem in ländlichen Gebieten, „in denen die arme Bevölkerung auf eine regenabhängige, bäuerliche Subsistenzwirtschaft angewiesen ist und wo Umweltdegradation, Desertifikation und globaler Klimawandel zu Verelendung und Verzweiflung führ[t] [...], was sich besonders in Entwicklungsländern negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirk[t] [...]“, sind die Auswirkungen des Klimawandels in Form von Landflucht eine typische Bewältigungsstrategie (Bauer 2010: 9f).

„Als gefährdet gelten allgemein die schwachen entwickelten Inselstaaten (Small Island Developing States, SIDS), die subsaharischen Staaten, die asiatischen Küstenstaaten, die Polarregionen, afrikanische Entwicklungsstaaten (*Less Developed Countries, LDC*), die am wenigsten entwickelten Länder weltweit (*Least developed Countries, LLDC*), der Nahe und Mittlere Osten sowie Zentralasien“ (Hummitzsch 2009: 2).

Am meisten wird von umweltbedingter Flucht allerdings der Kontinent Afrika betroffen sein, wie das IPCC sowie das UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) und der Stern- Report festgestellt haben (vgl. Kollmannskog 2008: 23). Besonders deutlich werden die Brennpunkte auf der folgenden Karte des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesregierung Globale Umweltveränderung gezeigt.

Abbildung 8: Konfliktkonstellationen in ausgewählten Brennpunkten



Quelle: WGBU 2007, S.4

Nachdem ich im vorherigen Kapitel schon angesprochen habe, dass zwischen climate process und climate event unterschieden werden kann, möchte ich diese Kategorien weiter verwenden, um dadurch die Brennpunkte genauer aufzuzeigen.

3.5.1. „Climate process“

Umweltbedingte Flucht ist zunehmend ein Problem der Entwicklungsländer, da diese häufig in Regionen liegen, deren Küstengebiete sich auf Höhe des Meeresspiegels befinden. Insgesamt leben 600 Millionen Menschen in Küstengebieten, davon in Asien allein 438 Millionen. In den ärmsten Ländern der Welt den „least developed countries“ leben 246 Millionen Menschen nahe den Küsten (vgl. Kolmannskog 2008: 16). In all diesen Regionen, die darüber hinaus auch noch stark besiedelt sind, ist das Risiko von Überschwemmungen besonders hoch und nimmt auch in der Zukunft weiter zu. „[H]igh climate sensitivity wetland loss could be as high as 25 per cent and

42 per cent of the world's existing coastal wetlands by the 2050s and 2100s respectively“ (Brown 2008: 17). Da der Meeresspiegelanstieg ein langfristiger Prozess ist, „climate process“, kommt es in den Risikoregionen meistens zu permanenter Migration. Doch ob der Abwanderungsgrund als „forced migration“ gezählt werden kann, wird weiterhin als ein wichtiger Diskussionspunkt in dem Diskurs der Umweltflüchtlinge betrachtet. Laut Schätzungen von Myers 1995 leben in Bangladesh 26 Millionen, in Ägypten 12 Millionen, in China 73 Millionen, in Indien 20 Millionen und anderenorts 31 Millionen Menschen „at risk of sea-level rise“ (Docherty/ Giannini 2009: 253). Im Vordergrund vieler Forschungen steht außerdem speziell die Region des Ganges-Brahmaputra-Meghna Flussdeltas. Dieses Flussdelta, welches sich über die Länder Indien, Bangladesh, Nepal, China und Butan streckt, ist ein Zuhause für ungefähr 129 Millionen Menschen (vgl. Williams 2008: 505). Weltweit hieße das laut Myer, dass bis 2050 150 bis 200 Millionen Umweltflüchtlinge existieren würden (vgl. EACH-FOR 2009: 11).

Es sind aber auch die Regionen betroffen, die in den trockenen bis halb trockenen Subtropen liegen, da dort der Wassermangel durch verringerten Regenfall, aber ebenfalls durch Versalzung des Grundwassers durch den erhöhten Anstieg des Meeresspiegels zum großen Problem wird. „[...] [W]ater problems could affect 74 to 250 million people in Africa by 2020 and more than a billion people in Asia by the 2050s“ (Kollmannskog 2008: 15). In der Literatur wird häufig das Beispiel der Massenwanderung von 1900 gezeigt. Damals sind Millionen von Menschen aufgrund einer Dürreperiode im Westen der Sahelzone in den Süden gewandert. In Zukunft wird der Wassermangel zusätzlich durch die Politik oder durch Machthaber verstärkt. Süßwassermangel entsteht nicht nur durch natürliche Ursachen wie Dürrekatastrophen, sondern zusätzlich durch die neue Form der Kolonialisierung der Landwirtschaft, durch die ein Großteil der vorhandenen Grundwasserreservoirs verbraucht wird. Reiche Investoren kaufen die landwirtschaftliche Nutzfläche in Ländern des Südens, um dort Ackerbau zu betreiben. Durch die Verwendung neuer Bewässerungstechnologien können somit selbst in Wüstengebieten Getreideflächen angebaut werden. Doch wird dadurch der sowieso schon bestehende Wassermangel um ein Vielfaches verstärkt (vgl. Kollmannskog 2008:16).

3.5.2. „Climate Event“

Laut des EM-DAT sterben jährlich 9000 Menschen durch plötzliche Flutkatastrophen und 115 Millionen Menschen sind jährlich von ihnen betroffen (vgl. Kolmannskog 2008: 14). Sogenannte „Klima Events“ sind plötzlich auftretende und verheerende Katastrophen, wie Monsunfluten, Gletschersee-Ausbrüche, Stürme, Hurrikans und Taifune. Solche „Events“ verursachen ein schnelles unüberlegtes Fliehen der Bewohner, um ihr Leben zu retten. Auf Grund dessen wird in diesem Falle kaum ein Zweifel an der Gezwungenheit der Migration gehegt. Auch hier sind in erster Linie die niedrig liegenden Küstenländer wie zum Beispiel Bangladesh besonders anfällig für Sturm- und Flutkatastrophen. Seit Jahren kämpfen vor allem China, Bangladesch, Indien und Pakistan mit schweren Flutkatastrophen (vgl. EM-DAT). Aber auch die USA wird von ihnen heimgesucht. Besonders drastisch waren die Hurrikans Katrina und Rita, die im August und September 2005 über die Golfküste fegten und zwei Millionen Obdachlose hinterließen (vgl. Brown 2008:18). Die Stadt New Orleans hat trotz ihres fortschrittlichen Standards in der Technologie keine Macht gehabt, gegen die Sturmfluten anzukommen und stand zwischenzeitlich bis zu drei Meter unter dem Meeresspiegel (vgl. Bauer 2010:9). Die Flut- und Sturm-Katastrophen intensivieren sich und nehmen immer weiter zu.

„the statistics reveal that 344 out of 373 recorded disasters (92,2%) in 2010 were climatetological or hydro-meteorological disasters [...] the average number of people [killed] every year by floods during the 2000-2009 period [lies by 5.401 and in 2010] almost 60 percent above annual average [...]“ (Ferris/ Petz 2011:11).

Zwischen 2000 und 2009 waren insgesamt 2 Milliarden Menschen von Katastrophen, davon 44% von Fluten betroffen, 30 % von Dürrekatastrophen und nur 4% von Erdbeben. Doch ist die Prozentzahl der Toten durch Katastrophen bei Erbeben trotzdem die größte. Allerdings ist die Anzahl der betroffenen Personen, die durch Flutkatastrophen vertrieben wurden, meistens um ein Vielfaches höher. Bei dem Erdbeben in Haiti am 12. Januar 2010 waren 1,8 Millionen Menschen „displaced“, während bei der Flutkatastrophe in Pakistan ein paar Monate später sogar ca. 6 Millionen Vertriebene waren (vgl. Ferris/ Petz 2011: 30f). Um die betroffenen Regionen sowie die unterschiedlichen Arten der Migration und der Szenarien nochmals deutlich zu unterscheiden, zeige ich sie anhand einer Tabelle auf.

Tabelle 2: Arten der klimabedingten Migration in spezifischen Regionen

Szenario	Art der Migration	Risiko Regionen
CLIMATE EVENTS • Meeresspiegelanstieg • Vermehrtes Gletscherwasser • Verstärkter Niederschlag • Küstenerosion • Extreme Unwetter → Wasser Überfluss	• Vorübergehende, freiwillige oder zwangsläufige Wanderung innerhalb eines Staates oder grenzüberschreitend. • Permanente erzwungene Umsiedlung	Küstengebiete und Meeresdeltas • China, Bangladesh, Indien, Indonesien, Vietnam, Japan, Ägypten
CLIMATE PROCESS • Verringerter Niederschlag • Verstärkte Dürren → Wasser Mangel	• graduelle Prozesse, mit freiwilliger Wanderung innerhalb eines Staates oder grenzüberschreitend bis hin zur Fluchtbewegung. • Möglicherweise Umsiedlungsprozesse • Häufig Stadt-Land Migration	Küstengebiete sowie wasserarme Regionen • Subsaharisches Afrika, Zentral- und Südostasien, Lateinamerika
SINKING ISLANDS-SZENARIO • Meeresspiegelanstieg • Extreme Stürme/ Fluten	• Graduelle Prozesse, mit freiwilliger Wanderung innerhalb eines Staates oder grenzüberschreitend bis hin zur Fluchtbewegung. • Permanente zwangsläufige Migration wegen Verlust des Staatsgebietes	Kleine Inselstaaten • Malediven, Südpazifische Inselstaaten wie Kiribati, Tuvalu, Palau, u.a. Karibische Inselns.
KONFLIKTSZENARIO	• Flucht aus der Konfliktregion eines Staates oder grenzüberschreitend	Ressourcenarme Staaten oder Regionen • Subsaharisches Afrika, Naher und Mittlerer Osten, Süd- und Südostasien
ENTEIGNUNGS-SZENARIO	• Programme zur permanenten internen Zwangsumsiedlung	Katastrophenanfällige und Ressourcenarme Staaten • China, Indien, Bangladesh

Quellen: vgl. Hummitzsch 2009, S. 6 und IASC 2008 S. 2-3

Die ersten auch von der Öffentlichkeit anerkannten Klimaflüchtlinge sind ca. 1000 Einwohner der Cataret-Inseln im Südpazifik. Sie wurden im November 2005 aufgrund einer drohenden Überflutung von der Regierung Papua Neuguineas evakuiert (vgl. IOM 2008:26). Doch diese Klimaflüchtlinge bilden neben einigen anderen die Ausnahme. Im Durchschnitt können die Betroffenen immer noch nicht mit rechtlichen Maßnahmen rechnen, sondern werden vom Rechtssystem ausgeklammert. Doch was dies genau bedeutet, auf welchen Ebenen Umweltflüchtlinge mit Anerkennung oder Unterstützung rechnen können, werde ich im kommenden Kapitel genauer erläutern. Dabei unterscheide ich zwischen den rechtlichen Maßnahmen und den politischen Maßnahmen, die bereits existieren, entweder auf Seiten der Herkunftsstaaten, der Internationalen Staatengemeinschaft oder durch humanitäre Organisationen. Das folgende Kapitel erzielt mit der Erläuterung der bestehenden Maßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen, mögliche Schutzmaßnahmen für Klimaflüchtlinge aufzudecken und vor allem auf die existierenden Lücken aufmerksam zu machen.

4. PRAKTISCHE MAßNAHMEN

4.1. Politische Antworten und Interventionen

Im vierten Teil meiner Arbeit werde ich nun beschreiben wie das Rechtssystem und die Politik mit dem Thema der Umweltflüchtlinge umgehen. Nachdem die Problemsituation der Umweltflüchtlinge mittlerweile in vielen Bereichen der internationalen Politik auftaucht und immer stärker als Sicherheitsproblem in den Vordergrund tritt, sind schnelle Handlungsmaßnahmen unabdingbar. Zwar wird der Klimawandel und seine Auswirkungen jährlich in den großen Konferenzen der Welt diskutiert und in ihren Aktionsprogrammen, wie z.B. in der Agenda 21 von 1992, dem Kyoto Protocol und zuletzt 2012 in Durban vertieft, doch ein wünschenswertes Ergebnis hat es bis jetzt nicht gegeben. Vermehrt lag der Schwerpunkt des Umweltschutzes auf den Verminderungsmaßnahmen (*mitigation*), die die Begrenzung der anthropogenen Erderwärmung auf 2°C einhalten sollen. Seit dem 3. Sachstandbericht des IPCC, stehen jedoch auch die Anpassungsmaßnahmen (*Adaptation*) auf gleicher Prioritätsebene. Doch genauer werde ich im Kapitel 3.2. auf die Unterschiede der politischen Maßnahmen eingehen und erläutern wie sie zur Prävention der Umweltflucht zugutekommen. Auf der Seite der Katastrophenhilfe bestehen ebenfalls Strategiepapiere zum Krisenmanagement, die als eine politische Antwort mitbeachtet werden müssen. Ich möchte aufzeigen, was für die tatsächliche Schadensbegrenzung des Klimawandels getan wird, und vor allem mit welchen Hilfeleistungen die Betroffenen rechnen können, wenn der Klimawandel zur Naturkatastrophe führt. Doch bevor ich auf bestehende und zukünftige Präventions- und Bewältigungsmaßnahmen von Umweltflucht eingehe, werde ich zunächst die Rechtslage der Umweltflüchtlinge betrachten und die existierenden Lücken aufdecken.

4.2. Rechtliche Maßnahmen

„Neither the UN Framework Convention on Climate Change, nor its Kyoto Protocol includes any provisions concerning specific assistance or protection for those who will be directly affected by the effects of climate change“ (IASC 2008:1).

4.2.1. Internationales Recht

Flüchtlingskonventionen

Zunächst werde ich die Herausforderungen und Schwierigkeiten, die mit einer möglichen Rechtsstellung der klimabedingten MigrantInnen einhergehen, darlegen. Einerseits liegt die Problematik in der Definitionsfrage, andererseits in der fast unmöglichen Verantwortung, die bis jetzt von niemandem wahrgenommen wurde. Nach dem nun seit ca. 50 Jahren die Diskussion über Umweltflüchtlinge und deren Rechtslage in der Politik und Wissenschaft ohne Ergebnis diskutiert wurde, ist es Zeit, die Verantwortung auf sich zu nehmen, um einen neuen Weg einzuschlagen. Mit der Definitionsfrage beginnt ebenso die Zuordnung der Schutzmöglichkeiten. Was bedeutet, dass mit dem Begriff der „Umwelt**flüchtlinge**“, das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen für die betroffenen Personen zuständig wäre. Nachdem das UNHCR, genauso wie die IOM, jedoch den Begriff der „Umwelt**vertriebenen**“ verwendet, schließt das UNHCR von selbst aus, für dieser Gruppe von Menschen verantwortlich zu sein, da sie nicht als Flüchtlinge bezeichnet werden. Denn wie schon mehrmals in dieser Arbeit beschrieben ist die Eigenschaft eines Flüchtlings in der Genfer Flüchtlingskonvention genau festgelegt (siehe Kapitel 1.1.2.). Das UNCHR und weitere Organisationen der unter dem Dach der IASC verbundenen internationalen UN-Organisationen und die IOM argumentieren, dass die Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention „für internationale Rechtsgelehrte und für Menschenrechtsaktivisten gewissermaßen unantastbar [ist] und [keine Basis bietet], um empirische Phänomene wie Klimawandel oder Umweltzerstörung als Auslöser von Verfolgung zu berücksichtigen“ (Bauer 2010:14). Zudem zählt das UNHCR bereits Ende des Jahres 2010 10,55 Millionen Flüchtlinge und 14,7 Millionen IDPs, denen sie Schutzleistungen bieten (vgl. UNHRC 2010). Somit wäre die

zusätzliche Kategorie der Klimaflüchtlinge eine zu große Belastung, um die Qualität der Schutzleistungen der Konventionsflüchtlinge nicht zu beeinflussen.

„Die in der GFK formulierten Grundbedingungen für Flüchtlinge, d.h. der Verfolgungstatbestand und die grenzüberschreitende Wanderung, seien bei der klimabedingten Migration nicht erfüllt, weil Klimawandelfolgen momentan nicht als Verfolgungstatbestand gelten und die Mehrzahl der betroffenen Personen Binnenmigranten und damit noch im Schutzbereich ihrer Heimatländer leben“ (Hummitzsch 2008:5).

Der Verfolgungsgrund, der als Aushängeschild der Genfer Flüchtlingskonvention dient, kann bei Umweltflüchtlingen nicht in Form von Menschenrechtsverstößen auf Grund von Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung greifen. Aber was ist mit schwerwiegenden Verstößen durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe? Sind nicht meist diejenigen am stärksten betroffen, die am verletzlichsten sind? „Es ist anerkannt, dass besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen (wie z.B. Kinder, ältere Personen, Frauen), die auch unter Armut leiden, überproportional von den Umweltveränderungen betroffen sind bzw. sein werden“ (Ammer et al 2010:64).

„people living in drylands, small islands or low-lying coastal areas are more susceptible to the effects on climate change; and some social groups are more vulnerable than others, especially those facing socio-economic disparities and discrimination“ (IOM 2011:2).

Neben der Festlegung der Flüchtlingseigenschaften ist das Prinzip des *Non-refoulement* (Artikel 33) ein weiterer wichtiger Bestandteil der GFK. Non-refoulement bedeutet, dass ein Flüchtling nicht in seine Heimat zurück geschickt werden darf, „in der sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Amnesty International Schweiz o.J.). Doch auch hier werden klimabedingte Flüchtlinge nicht angesprochen. Neben dem Flüchtlingsschutz durch die Genfer Flüchtlingskonvention gibt es noch weitere Schutzmöglichkeiten, die außerhalb des Asylrechts erschaffen wurden. Der „*vorübergehende Schutz*“, auch subsidiärer Schutz genannt, ermöglicht auch solchen

Flüchtlingen Schutz, die nicht unter asylrechtliche Bestimmung fallen (vgl. Haase 2007). Unter *temporary protection* bezeichnete Personengruppe sind diejenigen, die vor allgemeiner Gewalt, wie etwa vor Kriegen oder Bürgerkriegen fliehen und nicht aufgrund von individueller Verfolgung ihr Land verlassen. Diese Menschen erhalten einen befristeten Schutz, der allerdings nicht zu einer völkergewohnheitsrechtlichen Pflicht zur Aufnahme verbindlich ist, sondern genauso wie bei dem non-refoulement als Hilfeleistung verstanden wird. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen dem europarechtlichen subsidiären Schutz und dem nationalen subsidiären Schutz (vgl. BAMF 2012). Binnenflucht, Flucht vor Krieg und Natur- oder Umwelt-Katastrophen werden also von der GFK nicht direkt mit abgedeckt. Doch in der Erweiterung der 1969 verabschiedeten *Konvention über die spezifischen Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika*, die von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) in Abbis Abeba eingeführt wurde, heute OAU- Konvention genannt, wurden die Fluchtursachen erweitert auf

„jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen“ (OAU Konvention 1969: Art.1.2.).

Somit werden in der OAU Konvention sowohl Menschen als Flüchtlinge anerkannt, die von Kriegen betroffen sind, als auch Personen, die durch umweltbedingte Faktoren flüchten müssen. Neben dieser erweiterten Definition von Flüchtlingsursachen gibt es eine weitere regionale Konvention der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), die ebenso weitergehende Definitionen erhalten. *Die Cartagena Declaration der Südamerikanischen Staaten* von 1984 definieren Flüchtlinge wie folgt:

„ ...persons who have fled their country because their lives, safety or freedom have been threatened by generalized violence, foreign aggression, internal conflicts, massive violation of human rights or other circumstances“ (Catagena Declaration 1984:3).

Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Entscheidung, Flüchtlinge aufzunehmen, immer noch bei den einzelnen Staaten liegt und die Konvention selbst keine Verpflichtung darstellt (vgl. Düvell 2006: 16). Zwar ist das UNHRC dafür zuständig, die Internationale Gemeinschaft auf die Rechtslücke hinzuweisen, doch ihr Mandat vergrößern müssen sie deshalb nicht.

Nachdem in der Literatur ausgiebig versucht wurde, mit Hilfe der verschiedenen Rechtsformen - ob durch die universellen Menschenrechte oder aus unterschiedlichen völkerrechtlichen Quellen - die Rechte der von Umweltveränderungen betroffenen Personen zu analysieren, sind die Ergebnisse deutlich. Zum einen besteht bei allen Menschenrechten erst eine Handlungsmöglichkeit oder Beschwerdemöglichkeit, wenn das jeweilige Recht schon verletzt wurde. Dies bedeutet, dass keine allgemeine verbindlichen Verpflichtungen, weder auf regionaler noch auf globaler Ebene, besteht, um die Prävention von Umweltveränderungen, die Adaptierung oder die Bewältigung von Umweltfluchtfluchtsituationen zu regulieren (vgl. Ammer et al 2010: 48f). Doch wie können nun Rechte der Allgemeinen Menschenrechtserklärung wie z.B. Artikel 13 durchgesetzt werden?

„Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.[Und] [j]eder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren (OHCHR 1998).

Die Grundsätze lassen sich im Falle einer Katastrophe oder eines Konfliktes auf das Recht auf ein Leben in Würde, sowie das Recht auf humanitäre Hilfe und das Recht auf Schutz und Sicherheit zusammenfassen (Sphere Projekt 2011: 24f). Ein Versuch, „internationale Normen aus dem Bereichen Menschenrechte, humanitäres Recht und Flüchtlingsrecht“ zusammen in einem Regelwerk zu verbinden, um diese bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen ebenfalls in Situationen der „internen Vertreibung“ Anwendung finden zu lassen, wurden die „Guiding Principles on Internal Displacement“ entwickelt (vgl. Ammer et al 2010:50). Diese Principles sind von großer Bedeutung denn „[...] obwohl Binnenvertriebene seit 1975 unter das Mandat des UNHCR fallen, schließt der UNHCR Opfer von Naturkatastrophen aus seiner Definition der Binnenvertriebenen aus und unterstützt diese nur in Ausnahmefällen“ (Grote 2008: 10).

4.2.2. Recht seitens der Herkunftsstaaten

Guiding Principles on Internal Displacement

Ein wesentlich wichtiges, aber nicht so bekanntes Regelwerk für Umweltflüchtlinge ist das der United Nations Human Rights Commission's Guiding Principles on Internal Displacement von 1998, welches Personen, die von umweltbedingten Katastrophen betroffen sind, mit einschließt. „The Principles identify the rights and guarantees relevant to protection of the internally displaced in all phases of displacement“ (OCHA 2004). Diese Prinzipien wurden geschaffen, um auf nationaler Ebene eine Schutzeinrichtung für willkürliche interne Vertreibung zu schaffen. Sie soll als Schutz- und Hilfestellung in Zeiten der Vertreibung agieren und ebenfalls eine sichere und garantierte Rückkehr ermöglichen (vgl. OCHA 2004). Die Guiding Principles ermöglichen den IDPs das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, sowie einen Zugang „[to] medical care and attention [...], without distinction on any grounds other than medical ones“ (OCHA 2004). Zudem orientieren sie sich an den internationalen Menschenrechten und dem humanitären Volksrecht. Im Prinzip 6 wird speziell die Vertreibung durch Naturkatastrophen erwähnt, mit dem die Pflicht der Behörden des Herkunftsstaates bestimmt wird, alle möglichen Alternativen zu ergreifen, um die Vertreibung zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. „Every human being shall have the right to be protected against being arbitrarily displaced from his or her home or place of habitual residence.[...] (d) In cases of disasters, unless the safety and health of those affected requires their evacuation“ (OCHA 2004:3). Die Guiding Principles setzen sich aus 30 Prinzipien zusammen. Kurzgefasst enthalten die ersten 10 Prinzipien allgemeine Richtlinien zum Schutz von Vertriebenen, Prinzipien 10-23 regeln den Schutz während der „internen Umweltflucht“ und die Prinzipien 24-27 befassen sich mit der Bereitstellung der humanitären Hilfe. Die letzten 3 Prinzipien regeln die Rückkehr, Neuansiedlung und die Reintegration (vgl. OCHA 2004).

Doch werden die Guiding Principles, wie es der Name auch sagt, nicht als ein verbindliches Recht durchgesetzt, sondern handelt es sich hierbei um ein „soft-law“, welches mit Ausnahmen im Völkerrecht nicht rechtskräftig ist. „[T]he document lacks binding force on state actors“ (Deng 2001:147). Zudem wird in den Guiding Principles die Verantwortung den Heimatstaaten auferlegt „[n]ational authorities have the primary duty and responsibility to provide protection and humanitarian assistance

to internally displaced persons within their jurisdiction“ (OCHA 2004:2). Diese Regelung impliziert wiederum automatisch, dass der internationalen Hilfe die Verantwortung für klimabedingte IDPs abgenommen wird. Die Verantwortung wird sogleich den Herkunftsländern auferlegt, obwohl es sich doch hierbei um ein globales Problem handelt. „Therefore, the burden to assist and protect IDPs should not rest solely on the shoulders of their national authorities“ (De Witte 2010:226). Doch obwohl die primäre Verpflichtung der humanitären Hilfe beim Herkunftsstaat liegt, darf die Hilfe internationaler Akteure wie z.B. des Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (IFRC) und des UNHCRs nicht verweigert werden, „wenn die Behörden nicht mehr in der Lage oder Unwillens sind, humanitäre Hilfe zu gewährleisten“ (Ammer et al 2010:53). Wer sich nun für die Umweltflüchtlinge zu verantworten hat, werde ich später noch genauer erläutern. Zunächst ist es interessant, wie gut oder ob überhaupt die Guiding Principles in den Staaten aufgenommen werden. Je mehr Länder sich dafür aussprechen, die Guiding Principles in ihre staatlichen Programme aufzunehmen, umso mehr werden sie sich durchsetzen können und einen Maßstab der internationalen Standards und Erwartungen entwickeln (vgl. Williams 2008:512). Dadurch, dass die Guiding Principles ein „soft-law“ sind, erzielen sie eine besonders schnelle und einfache Durchführung, welches besonders zur Bewusstseinsbildung beiträgt. Doch können sie auf der anderen Seite keine Verbindlichkeit erschaffen. (vgl. Ammer et al 2010: 151).

In Afrika wurde die erste verbindliche Form der Guiding Principles erstellt. Das „Great Lakes Protocol on the Protection and Assistance to IDPs“ zum Beispiel verpflichtet die Region der „African Great Lakes“, die Guiding Principles als ein regionales Rahmensystem anzunehmen. Dies Vorzeigebispiel war mit Sicherheit ein Anstoß für die Entstehung der Kampala Convention.

Kampala Convention

Das erste regionale rechtlich verbindliche, international anerkannte Instrument zum Schutz der IDPs wurde im Jahr 2009 in Kampala (Uganda) verabschiedet: die *African Union Convention for the Prevention of Internal Displacement and the Protection of and Assistance to IDPs in Africa* (idF Kampala Convention) (vgl. Ammer et al 2010: 51). Damit die Kampala Convention als rechtlich verbindliches Instrument

agieren kann, müssen zunächst 15 Länder die Konvention ratifizieren. Bis jetzt haben sich schon 31 von 53 African Union Mitgliedsländern für die Kampala Convention ausgesprochen und unterzeichnet, jedoch nur 11 Länder haben bis jetzt das Dokument ratifiziert. Darunter Uganda, Sierra Leone, Sambia, Gabun, Somalia, Gambia, Togo, Mali, Zentralafrikanische Republik, Dschibuti und Guinea (vgl. ECOSOCC 2010:19f). Nachdem Afrika das Land mit den meisten IDPs ist, ist es das Vorhaben der Kampala Convention in Zukunft, den 11.6 Millionen IDPs ein Leben unter besseren Konditionen zu ermöglichen (vgl. ECOSOCC 2010: 6). Dafür wird eine Verstärkung der humanitären Hilfe und der Schutzleistungen benötigt, genauso wie ein langfristiger Lösungsansatz herangezogen werden muss. Die Kampala Convention vereint alle Phasen der Vertreibung in ihrem Ansatz, von der Prävention bis zum Schutz, von direkter Hilfe bis zu langfristigen Lösungen, egal durch welchen Grund die Vertreibung ausgelöst ist, ob durch bewaffnete Konflikte, allgemeine Gewalt, Verletzung der Menschenrechte oder durch natürliche oder von Menschen verursachte Katastrophen. Die Verantwortung für die Prävention von IDPs, deren Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Hilfeleistungen und Lösungswege wird innerhalb des Mitgliedstaates beschlossen. Artikel 5.4. aus der Kampala Convention besagt: „States Parties shall take measures to protect and assist persons who have been internally displaced due to natural or human-made disasters, including climate change“ (African Union 2009:8). Somit liegt „[d]ie primäre Verpflichtung, humanitäre Hilfe zu leisten, beim Herkunftsstaat. Internationale Akteure haben jedoch das Recht, Hilfe anzubieten“ und sobald der Staat nicht in der Lage ist, geeignete Hilfe zu leisten, darf dieser das Angebot nicht verweigern (Ammer et al 2010:53).

Zusammenfassend ist bei den Guiding Principles on Internal Displacement und der Kampala Convention zu sagen, dass zwar hier das Problem der internen Vertriebenen, ob aus religiösen, politischen Gründen aber auch aus umwelt- und klimabedingten Gründen, angesprochen wird. Jedoch die Personengruppen, die aufgrund von gradueller Umweltverschlechterung ihr Zuhause verlassen haben, sind zunächst nicht mit einbegriffen, da sie vorerst freiwillig weggezogen sind, um Schlimmeres zu vermeiden. Somit sind die Guiding Principles ein sehr hilfreiches Instrument, um plötzliche Umweltflucht zu minimieren, sogar zu vermeiden. Doch wird länderübergreifende Flucht oder graduelle Flucht nicht miteinbezogen. Für die IDPs, die den größten Teil der Umweltflüchtlinge ausmachen, könnten die Guidelines

einen großen Schritt zur Rechtsprechung bedeuten. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Staaten die Prinzipien in ihrem nationalen Recht einsetzen müssten, wie es in manchen Ländern in Afrika durch die Kamapla Convention schon der Fall ist. Ein weiteres Regelwerk, welches zur Hilfestellung oder als Schutzprogramm für Umweltflüchtlinge dienen kann, kommt aus der humanitären Hilfe und wurde von dem IASC erstellt.

4.2.3. Recht seitens der humanitären Organisationen

Operational Guidelines on the Protection of Persons in Situations of Natural Disaster

Das Inter Agency Standing Committee (IASC), der ständige interinstitutionelle Ausschuss, hat 2006 Richtlinien festgelegt, die während und nach Naturkatastrophen helfen sollen, die Menschenrechte in die Katastrophenhilfe einzubeziehen. 2011 wurden diese Guidelines erweitert und zwar durch praktische Verbesserungsvorschläge, die über die Jahre im Feld in Erfahrung gebracht wurden. Die nun genannten IASC „*Operational Guidelines on the Protection of Persons in Situations of Natural Disaster*“ wurden in einem neuen Dokument aufgearbeitet (IASC 2011). Hauptsächlich werden diese Guidelines von zwischenstaatlichen oder nicht-staatlichen humanitären Akteuren verwendet, können aber auch im Herkunftsland von großem Nutzen sein. Mit dem Manual, welches 2008 erstellt wurde, sollen einfache Anleitungen gegeben werden, wie die Menschenrechte in der Praxis bei Naturkatastrophen bedacht werden müssen. Die Operational Guidelines haben zum Ziel, Menschen, die von Naturkatastrophen betroffen oder bedroht sind, die gleichen Menschenrechte zuzugestehen, wie sie der andere Teil der Bevölkerung genießt (vgl. Ammer et al 2010:54).

„The Operational Guidelines are informed by and drawn on provisions in relevant international human rights law. They also draw on existing standards and policies pertaining to humanitarian action as well as to human rights guidelines on humanitarian standards in situations of natural disaster. They cover civil and political as well as economic, social and cultural rights“ (IASC (1) 2008: 4f).

In diesen Guidelines wird „natural disaster“ als eine Folge verstanden, dessen Ursachen durch natürliche Katastrophen sowie Erdbeben, Vulkanausbruch,

Erdrutsch, Tsunami, Flut- und Dürrekatastrophen hervorgerufen wurden. Jene Folgen zerstören die Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft, indem ein enormer menschlicher, materieller, ökonomischer und ökologischer Verlust entstanden ist, so dass die Gesellschaft sich mit ihren eigenen Mitteln nicht mehr helfen kann. Unter „Schutz“ (protection) versteht das IASC: „[...] all activities aimed at obtaining full respect for the rights of the individual in accordance with the letter and the spirit of the relevant bodies of law (ie. [Human Rights Law , International Humanitarian Law], refugee law)“ (IASC 2011:5). Dies bedeutet, dass in den Operational Guidelines niemand von den Universellen Menschenrechten, dem internationalen humanitären Recht oder dem Asyl- und Flüchtlingsrecht ausgeschlossen wird. Die Grundlage für die Erarbeitung der allgemeinen Prinzipien der Operational Guidelines wird gebildet durch die internationalen Menschenrechtsmaßnahmen- und Konventionen sowie die Guiding Principles on Internal Displacement, dem Sphere Project Handbuch und dem „Code of Conduct“ der Internationalen Vereinigung der Rotkreuz und Rothalbmondgesellschaft (IFRC) (vgl. IASC 2011:9).

Die Prinzipien der Operational Guidelines werden in vier Gruppen von Menschenrechten aufbereitet, um während Naturkatastrophen schneller und effizienter handeln zu können. Die erste Gruppe beschäftigt sich mit dem **Recht auf körperliche Sicherheit und Integrität**. „Protection of life; security and physical integrity of the person; and family ties. Diese Gruppe beinhaltet z.B. das Recht auf Leben und das Recht, frei zu sein, von Körperverletzungen, Vergewaltigungen, willkürlichen Festnahmen oder Entführungen sowie von Drohungen. In der zweiten Gruppe der Operational Guidelines *„rights related to basic necessities of life“*, steht der **Schutz der Rechte** hinsichtlich **wesentlicher Lebensnotwendigkeiten** im Vordergrund. Hierzu zählt vor allem das Recht auf Nahrung, Trinkwasser, Obdach, angemessene Kleidung, ausreichend Gesundheitsversorgung und Hygiene.

Die dritte Gruppe *„rights related to other economic, social and cultural protection needs“* setzt die Rechte in Zusammenhang mit anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen. **Das Recht auf weiterführende Bildung, Eigentum, Unterkunft und Arbeit** wird hier geschützt. In der vierten Gruppe wird der **Schutz anderer ziviler und politischer Rechte** vertreten *„rights related to other civil and political protection needs“*. Womit vor allem die Bewegungsfreiheit, das Recht auf Familienleben, das Recht auf eine Rückkehr, die Meinungsäußerungsfreiheiten und

das Recht auf Religion, sowie das Recht auf neu ausgestellte Dokumente und Wahlfreiheit gemeint sind (vgl. IASC 2011:9f). Zwar werden während einer Katastrophe die ersten zwei Kategorien stärker beachtet. Doch ein angemessener Schutz der Menschenrechte während einer Naturkatastrophe kann nur erfolgen, wenn alle vier Kategorien in der Zusammenarbeit mit IDPs berücksichtigt werden (vgl. Ferris/ Petz 2008). Die Operational Guidelines, die Guiding Principles sowie die Kampala Convention sind nur ein kleiner Teil der bestehenden Instrumente (doch für mich die Entscheidenden), die für die Regelung der Rechte der Umweltflüchtlinge genutzt werden können. Ich werde die weiteren Instrumente nicht weiter erläutern, sie jedoch in folgender Tabelle kurz aufzeigen.

Tabelle 5: Existierende Instrumente und Richtlinien

Verbindliche Internationale Instrumente	Regionale Instrumente	Relevante Richtlinien
• Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1984) • Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (1979) • Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (1948) • Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Article 11) (2006) • Convention on the Rights of the Child (1989) • Convention relating to the Status of Stateless Persons (1960) • Convention Relating to the Status of Refugees (1951) and the Protocol relating to the Status of Refugees (1967) • International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (1969) • International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (1990) • International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (1966) • Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime (2000) • The four Geneva Conventions of 1949 and their two Additional Protocols of 1977	AFRICA • African [Banjul] Charter on Human and Peoples' Rights (1981) • African Charter on the Rights and Welfare of the Child (1990) • Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa (2003) • Protocol on the Protection and Assistance to Internally Displaced Persons (2006) AMERICAS • American Convention on Human Rights (1992) • American Declaration of the Rights and Duties of Man (1948) ASIA & THE PACIFIC • ASEAN Declaration on Mutual Assistance in Natural Disasters (1976) • ASEAN Agreement on Disaster Management and Emergency Response (2005) EUROPE • European convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (European Convention on Human Rights) (1950) MENA (MIDDLE EAST & NORTH AFRICA) • Arab Charter on Human Rights, Council of the League of Arab States (1994) • Cairo Declaration on Human Rights in Islam (1990)	• Code of Conduct for the International Red Cross and Red Crescent Movement and NGOs in Disaster Relief (1995) • Global Protection Cluster, Handbook for the Protection of Internally Displaced Persons (2007) • Humanitarian Charter and Minimum Standards in Disaster Response (2004) • IASC, Operational Guidelines on Human Rights and Natural Disasters (2006) (Revised version to be released in 2010) • IDLO, International Law and Standards Applicable in Natural Disaster Situations (2009) • IFRC Climate Centre • IFRC, Climate Change and Disaster Preparedness • IFRC, Defusing Disaster: Reducing the Risk (Calamity is Unnatural) (2007) • IFRC, Disaster Response and Contingency Planning Guide (2007) • International Emergencies Disaster Database • International Disaster Response Laws, Rules and Principles Programme, (IFRC) • International Strategy for Disaster Reduction • Law and Legal Issues in International Disaster Response: A Desk Study (IFRC, 2007) • OCHA Disaster Response Preparedness Toolkit • OCHA Guiding Principles on Internal Displacement (1998) • Relief Web • The Global Alliance for Disaster Risk Reduction: Building Safer, Resilient Communities (IFRC) • The Sphere Project Handbook and Humanitarian Charter • UNICEF on behalf of IASC, Growing the Sheltering Tree: Protecting Human Rights through Humanitarian Action (2002) • United Nations Disaster Assessment and Coordination Handbook (2006)

Quelle: OneResponse

Kurzes Fazit

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass das Rechtswesen während einer Umweltkatastrophe immer noch sehr unverbindlich gehalten wird. Besteht ein regionales verbindliches Abkommen, so sind die Zahlen der Ratifikation sehr gering, siehe die Kampala Konvention. Globale Guidelines wie die der „Guiding Principles on Internal Displacement“ und der „Operational Guidelines on the Protection of Persons in Situations of Natural Disaster“ sind immer noch nicht verbindlich. Zudem beziehen sich beide Rahmenrichtlinien nur auf plötzliche interne Umweltflucht.

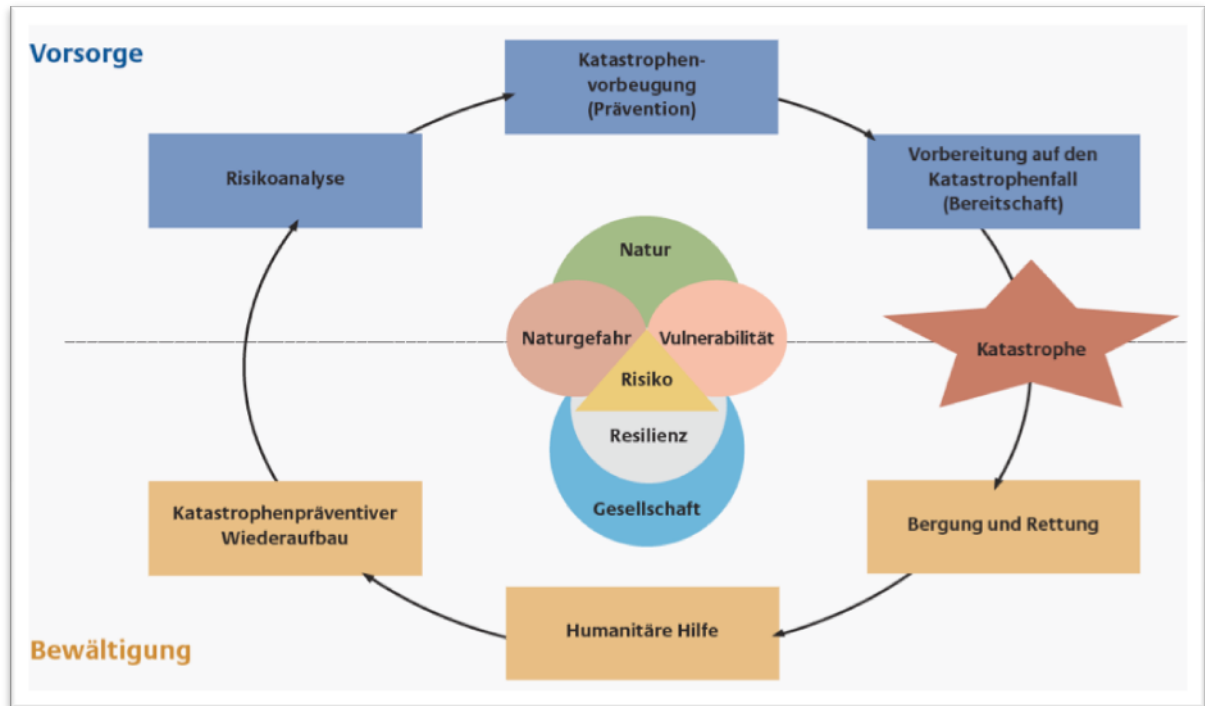
Grenzüberschreitende Umweltflüchtlinge sowie Umweltflüchtlinge die von graduellen Umweltveränderungen betroffen sind, werden nicht inkludiert. Hier besteht eine große Rechtslücke. Obwohl allerdings ein großer Teil der Umweltflüchtlinge, innerhalb ihrer Landesgrenzen bleibt, besteht dennoch die Frage ob es ausreicht, mit den unverbindlichen globalen Übereinkommen zu handeln und somit den betroffenen Ländern als Hilfestellung und vor allem als Leitfaden während einer Katastrophe zu helfen? Oder wird dieser Leitfaden von den Ländern gerade in Situationen einer Katastrophe nicht ausreichend beachtet? Während auf der einen Seite leider nur rechtlich unverbindliche Guidelines entwickelt wurden, um betroffenen Personen bei Umweltkatastrophen Schutzleistungen zu bieten, werden auf der Seite der Politik Maßnahmen zur präventiven und adaptiven Reduzierung möglicher Auswirkungen des Klimawandels erstellt. Internationale Hilfsorganisationen unterstützen Regierungen dabei, diese auch auf regionalen Ebenen durch zu setzen. Von welchen Maßnahmen hier die Rede ist, werde ich im nächsten Kapitel genauer beschreiben.

4.3. Präventions- und Bewältigungsmaßnahmen

„protecting nature from society or protecting society from nature?“

So lautet der Untertitel eines Artikels von Nico Stehr und Hans von Storch (Stehr/ von Storch 2005). Genau diese Diskussion findet sich in den folgenden Begriffen „adaptation and mitigation“ wieder. Wobei der Begriff Anpassung (adaptation) „in den letzten Jahren zu einem der zentralen strategischen Leitbegriffe in Forschung und Politik“ geworden ist (Görg 2010:349).

Abbildung 9: Prävention und Bewältigung von Naturkatastrophen in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe



Quelle: BMZ 2010, S.8

Zunächst lässt sich jedoch allgemein in der Katastrophenhilfe sowie in der Entwicklungshilfe zwischen Präventions- (in der Abbildung als Vorsorge zu erkennen) und Bewältigungsstrategien unterscheiden. Unter Prävention werden alle Tätigkeiten verstanden, die dazu beitragen, im Vorfeld die Risiken einer möglichen Katastrophe zu minimieren oder gar zu verhindern. Präventive Maßnahmen können Risikoanalysen, Minderungsmaßnahmen für Treibhausgase (mitigation) sowie Anpassungsmaßnahmen (adaptation) sein. Mit den Bewältigungsmaßnahmen werden jene Handlungen gemeint, die während, aber auch vor einer Katastrophe das Ausmaß der Auswirkungen verringern. Sei es die tatsächliche Bergungsarbeit, die Hilfsarbeit der humanitären Organisationen oder der katastrophenpräventive Wiederaufbau. Was haben nun diese Maßnahmen konkret mit den Klimaflüchtlingen zu tun? Durch Abschwächungsmaßnahmen (mitigation) kann erreicht werden, dass die Ursachen der graduellen und plötzlichen Umweltflucht verringert oder zumindest nicht verstärkt werden. Doch vor allem die Anpassungsmaßnahmen können in Zukunft eine wichtige politische Richtlinie sein, um Umweltflucht zu vermeiden.

4.3.1. Prävention von „Umweltfluchtsituationen“

Abschwächungsmaßnahmen (mitigation)

Nachdem sich Wissenschaftler und Regierungen in den 80er Jahren immer weiter mit dem Thema des Klimawandels beschäftigt haben und im Rahmen mehrerer internationaler Konferenzen über die Risiken diskutiert wurde, stieg die Forderung nach einem globalen Übereinkommen, welches sich mit den Folgen des Klimawandels auseinander setzen sollte. Daraus folgte, dass 1992 auf dem Umweltgipfel in Rio de Janeiro die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) beschlossen wurde. Obwohl tatsächliche Vereinbarungen erst durch spätere Zusatzprotokolle (Kyoto Protokoll) in greifbare Politik umsetzbar wurden, erzielte die Rahmenkonvention, speziell durch Artikel 2, einen besonderen Antrieb. Denn in Artikel 2 hieß es:

„Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, welche die Konferenz der Vertragsparteien beschließt, ist es, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann“ (UNFCCC o.J.: 5)

Dieses Zitat wurde viel besprochen, vor allem die Stelle „eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems“ wurde eingehend untersucht. Was genau soll damit gemeint sein? Wann besteht eine Störung des Klimasystems und wann nicht? Die EU hat dies zusammen mit anderen Mitgliedern des UNFCCC durch die 2°C Grenze festgelegt. Die globale Durchschnittstemperatur darf nicht mehr als 2°C ansteigen, damit es zu keiner „Störung des Klimasystems kommt“. Damit keine Überschreitung der 2°C-Ziele erfolgt, wurde 1997 ein Zusatzprotokoll - das Kyoto Protokoll - auf der Klimarahmenkonferenz in Japan entworfen, um die Treibhausgasemissionen verbindlich zu regulieren. Doch erst acht Jahre später, 2005, ist dieses Protokoll tatsächlich in Kraft getreten. Bis heute haben 192 Staaten

das Kyoto Protokoll ratifiziert, mit einer einzigen Ausnahme der Industrieländer, den USA. Um das Ziel, die Treibhausgasemission um durchschnittlich 5,2% gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren, bis 2012 zu erreichen, wurden drei flexible Mechanismen eingeführt, „der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung („clean development mechanism“) sowie ein System zum Emissionshandel und die gemeinsame Umsetzung mit anderen Industrieländern (joint implementation)“ (Acosta et al 1999:19). Die Reduktionsziele fallen von Land zu Land unterschiedlich aus. Die EU fordert eine Senkung der Emissionen von insgesamt 8%, allerdings kann diese innerhalb der EU proportional aufgeteilt werden. Deutschland verpflichtet sich zu einer Verringerung von 21%, wohingegen Spanien seine Emissionen weiter steigern kann (vgl. UNFCCC o.J./ Acosta et al 1999). Die vorgestellten Abschwächungsmaßnahmen des Kyoto Protokolls sind zwar eine wichtige Präventionsmaßnahme für die Folgen des Klimawandels, doch sind sie für die Bewältigung der Umweltflüchtlinge nur eine indirekte Maßnahme. Die direkten Maßnahmen, Umweltflucht zu verhindern und zu bewältigen, sind in den „Anpassungsmaßnahmen“ zu finden. Und somit werde ich auch nicht detaillierter auf die Abschwächungsmaßnahmen eingehen.

Anpassungsmaßnahmen (adaptation)

Zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels reichen die gesetzten Maßnahmen durch Emissionsregulierungen nicht aus, sondern müssen durch weitere Anpassungsmaßnahmen unterstützt werden. Denn es besteht ein großer Bedarf, sich an die unabwendbaren Klimafolgen anzupassen. Anpassungsstrategien haben dabei das Ziel, arme und verletzte Bevölkerungsgruppen zu befähigen, umweltbezogene Krisenauswirkungen selbstbestimmt meistern zu können. Von dem Intergovernmental Panel on Climate Change wird Anpassung an den Klimawandel wie folgt verstanden: „[...] the adjustment in natural or human systems in response to actual or expected climatic stimuli or their effects, which moderates harm or exploits beneficial opportunities“ (IPCC 2007: 869). Unter Anpassungsmaßnahmen kann also ein Prozess, eine Handlung oder ein Ablauf verstanden werden, der innerhalb eines Systems (z.B. Haushalt, Gemeinschaft, Gruppe, Sektor, Region oder Land) angesprochen wird, um besser mit Veränderungen, Stress, Katastrophen und deren Risiken umgehen zu können (vgl. Smith/ Wandel 2006:282). Auf Seiten der politischen Maßnahmen gegen den Klimawandel wurden die

Anpassungsmaßnahmen auf der Klimakonferenz 2007 in Bali (COP 13) als erstes erwähnt. Neben den Regelungen der Emissionsreduzierung haben sich die Regierungen im UNFCCC „Bali Action Plan“ darauf geeinigt, Anpassungsmaßnahmen mit in das Programm aufzunehmen. Wobei vor allem die Reduzierung der Vulnerabilität (wird noch weiter erläutert), aber auch die Katastrophenreduktionsstrategien mit disaster risk reduction (DRR) und disaster risk management (DRM) als wichtige Elemente zur Erreichung der Anpassungsziele und der nachhaltigen Entwicklung gesehen wurden (vgl. UNFCCC 1/CP 13, 2007).

„The Bali Action Plan calls for risk management and risk reduction strategies, including risk sharing and transfer mechanisms, such as insurance, and disaster strategies to address loss and damage associated with climate change impacts in developing countries that are particularly vulnerable to adverse effects of climate change“ (Hambira/ Lesolle 2011).

Die „disaster reduction strategies“ sind kein neues Konzept, sondern wurden bereits in der Katastrophenhilfe verwendet. Unter DRR werden alle Bemühungen verstanden, die dazu beitragen, die Risiken durch Ursachenanalysen zu verringern, den Gefährdungsgrad einer Katastrophe zu verringern sowie die Verletzlichkeit der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlage zu minimieren. DRM hingegen ist ein systematischer Prozess, der administrative Richtlinien, Organisationen und fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kapazitäten nutzt, um Strategien, politische Verfahren und verbesserte Bewältigungsmaßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen von Katastrophen einzusetzen. Das Ziel ist es, die negativen Auswirkungen der Gefahren durch präventive Minderungs- und Bewältigungsmaßnahmen zu verhindern oder zu verringern (vgl. UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction 2009:10). Das Konzept der „disaster reduction strategies“ wurde 2005 auf der Weltkonferenz zur Reduzierung von Naturkatastrophen in Kobe durch einen Rahmenaktionsplan verabschiedet. Dieser Rahmenaktionsplan „Hyogo Framework for Action“ (HFA) soll im Zeitraum von 2005 bis 2015 als ein Handlungsrahmen für die Umsetzung der weltweiten Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos von Katastrophen dienen und dabei die Zusammenarbeit von Regierung, Zivilgesellschaft, Bevölkerung und privatem Sektor fördern (vgl. BMZ o.J.). Die Ziele der HFA möchte ich kurz in fünf Punkten wieder - geben:

1. „es soll sichergestellt sein, dass Katastrophenvorsorge eine nationale und lokale Priorität mit einer starken institutionellen Basis zur Implementierung ist;
2. Katastrophenrisiken sollen bestimmt und beobachtet und Frühwarnsysteme gefördert werden;
3. Wissen, Innovation und Bildung sollen genutzt werden, um eine Kultur der Sicherheit und Resilienz auf allen Ebenen aufzubauen;
4. Grundlegende Risikofaktoren sollen reduziert werden;
5. Die Vorbereitung auf Katastrophen zur effektiven Reaktion auf allen Ebenen soll gestärkt werden“ (BMZ 2010:22).

Die Disaster risk strategies wurden zwar zunächst von der humanitären Hilfe verwendet, fanden jedoch in den Klimakonferenzen zunehmend Zuspruch. Beide Konzepte, die der disaster risk reduction und der Anpassungsmaßnahmen, haben die gleichen Ziele vor Augen haben. „Both fields aim to reduce the vulnerability of communities and achieve sustainable development [...]“ (UNISDR o.J.). Denn nicht die Naturkatastrophe allein löst ein Disaster aus, es steht immer im Zusammenhang mit der Vulnerabilität der Bevölkerung sowie der Anpassungsfähigkeit des Landes an die Katastrophe. Sind die Anpassungsfähigkeiten eines Landes an den Klimawandel besonders gering, wie es in Entwicklungsländern der Fall ist, wird Flucht meistens als einziger Ausweg gesehen. Was wiederum bedeutet, dass die Verwundbarkeit der Gemeinschaft in dieser Region enorm hoch ist (vgl. Jakobeit/ Methmann 2007:13f). “[Denn] [w]enn Armut und Unterentwicklung [...] besonders groß sind, fehlen die notwendigen Ressourcen für Gegenmaßnahmen gegen den Klimawandel“ (Jakobeit/ Methmann 2007:7). Eine Spirale von Klimawandel und Armut kann entstehen, da Klimawandel Armut verstärkt, Armut aber wiederum die Verwundbarkeit gegenüber dem Klimawandel erhöht (vgl. Jakobeit/ Methmann 2007:8).

„Climate change will therefore affect disaster risks in two ways, firstly through the likely increase in weather and climate hazards, and secondly through increases in the vulnerability of communities to natural hazards, particularly through ecosystem degradation, reductions in water and food availability, and changes to livelihoods“ (UNISDR 2008:4).

Die Anpassungen an den Klimawandel und der Schutz vor Naturkatastrophen müssen vor allem in Entwicklungsländern und somit auch in allen entwicklungspolitischen Projekten gefördert werden (vgl. BMZ 2008/09: 34, 262). Auf der 15. Klimakonferenz in Kopenhagen wurde durch das „UN Framework Convention in Climate Change“ festgelegt, dass die Adaptierungsmaßnahmen gegenüber dem Klimawandel noch weiter verstärkt werden müssen. Im Kopenhagen Accord, dem zentralen Abschlussdokument der UN-Klimakonferenz 2009, wurde festgehalten, dass:

„Adaptation to the adverse effects of climate change and the potential impacts of response measures is a challenge faced by all countries. Enhanced actions and international cooperation on adaptation is urgently required to ensure the implementation of the Convention by enabling and supporting the implementation of adaptation actions aimed at reducing vulnerability and building resilience in developing countries, especially in those that are particularly vulnerable, especially least developed countries, small island developing States and Africa“ (UNFCCC 2009:2)

Besonders das Konzept der Vulnerabilität wurde bei der Erweiterung und Verbesserung der Präventionsstrategien durch Anpassungsmaßnahmen immer mehr berücksichtigt und als wichtiger Faktor angesehen, um die Folgen des Klimawandels reduzieren zu können. Dabei werden lokale und regionale Anpassungsstrategien angewandt, die mit Hilfe von kurz- und mittelfristigen Projekten eingeführt werden. Speziell entwickelte Anpassungsprogramme der UNFCCC sind die NAPAS (National Adaptation Programmes of Action), welche gezielt jenen Ländern verstärkte Unterstützung geben sollen, bei denen die Auswirkungen des Klimawandels am stärksten sind.

„NAPAs provide a process for LDCs to identify priority activities that respond to their urgent and immediate needs with regard to adaptation to climate change. [...] [and for] those for which further delay would increase vulnerability and/ or costs at a later stage“ (UNFCCC 2012).

Wichtig ist dabei, dass bei der Vorbereitung der NAPAs keine neuen Informationen entwickelt werden, sondern dass vorhandenes und lokales Wissen verwendet wird, um flexibel und vor allem schnell handeln zu können. Um die wichtigsten

Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren, müssen die Länder bestehende Informationen zusammenstellen sowie die Vulnerabilitätsfaktoren der Bevölkerung bestimmen (vgl. UNFCCC 2012). Dabei müssen

- physische Faktoren (Bevölkerungswachstum, Basisinfrastruktur sowie die Qualität der Infrastruktur und der Bauweise),
- ökonomische Faktoren (Armut und Ernährungslage, Zugang zu Ressourcen und Dienstleistungen etc.),
- soziale Faktoren (Bildung, Gesundheitsstatus, Minderheiten etc.) sowie
- Umweltfaktoren (nutzbarer Boden/ Wasser, Vegetation und Stabilität der Ökosysteme) berücksichtigt werden (vgl. BMZ 2010: 9).

NAPAs sind somit neben den Risk Disaster Strategies ein weiteres Werkzeug der Anpassungsstrategien. Sie sind speziell für die LDCs erstellt worden. Sie fordern eine besonders flexible, kostenwirksame, regionale, Gender berücksichtigende und nachhaltige Durchführung der Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (vgl. UNFCCC 2002 28/CP.7). 47 von 49 der am wenigsten entwickelten Länder arbeiten inzwischen mit einem solchen nationalen Konzept (vgl. UNFCCC 2012). Doch was konkret kann nun unter den Adaptierungsstrategien verstanden werden? Vereinfacht lassen sich Anpassungsstrategien in Ressourcenmanagement, als da sind Landwirtschafts- und Ernährungssicherheit und Wasserressourcenmanagement sowie Gesundheitsvorsorge, Katastrophen-bekämpfungs- und Präventionsstrategien, Entwicklung der Küstengebiete und gemeindeorientierte Anpassungsstrategien unterteilen. Um diese differenzierter aufzuzeigen, stelle ich einige Beispiele der Liste der UNFCCC vor. Unter Anpassungsstrategien können folgende Methoden verstanden werden:

Abbildung 10: Beispiele für Anpassungsstrategien

- Geeignete Bewässerungsmethoden
- Aufforstung
- Aquakulturen
- Überprüfung von Staudämmen und Talsperren
- Kälte- und wärmebeständiger sowie hochwasser- und sturmresistenter Wohnbau
- Katastrophen Verminderung/ Vorbeugung und Wiederherstellung
- Dürre resistente Nutzpflanzen
- Frühwarnsysteme
- Nahrungsmittelproduktion und Lagerung
- Hydrokultur
- Verbesserte Bodennutzungsmethoden
- Lokales Wissen inkludieren
- Zusammenspiel von Agrarwirtschaft und Aquakultur
- Viehzucht
- Förderung der Handwerkskunst
- Weideland Management
- Wiederherstellung von Küsten- Ökosystemen
- Salzwasserbeständiger Pflanzenanbau
- Dämme
- Saatgut Auswahl, Lagerung und Vorquellen
- Bodendüngung
- Temporäre Landumverteilung
- Berufliche Fortbildung
- Wasser Bereitstellung/Verteilung

Quelle: vgl. UNFCCC 2011 (1)

Jene Anpassungsmaßnahmen werden nach Bedarf eingesetzt. Doch können manche Anpassungsmaßnahmen auch Nachteile für die Entwicklungsländer mit sich bringen. Zum Beispiel werden sie in der Praxis viel zu wenig bis gar nicht auf Genderprobleme hin untersucht (vgl. UNISDR 2011:72). Ebenso werden weder Migration noch Umsiedlungen in den Projekten als eine mögliche politische Antwort auf den Klimawandel angesehen. „[...] few National Adaptation Programs of Action make mention of migration, and even fewer recognize the adaptation potential of migration“ (IOM 2011: 5). Migration wird bis jetzt nicht als eine Form der

Anpassungsmaßnahmen angesehen, sondern ganz im Gegenteil als das Scheitern von Anpassungsmaßnahmen (vgl. Brown 2008:38). Doch immer mehr Wissenschaftler aus der Migrationsforschung, verstärkt von der Universität der Vereinten Nationen sowie aus den wichtigen Institutionen wie der IOM und dem UNHCR, betonen, dass Migration als eine Form der Anpassungsstrategie verstanden werden muss. Denn Migration könnte vor allem als Katastrophenbekämpfungsstrategie (disaster risk reduction) Gemeinden und Haushalten dazu verhelfen, mit den Veränderungen und Risiken umzugehen (vgl. Zetter 2009: 423). Laut IOM würde Migration sogar dazu beitragen „[to] help reduce risk to lives, livelihoods and ecosystems; it contributes to income diversification and enhances overall capacity of households and communities to cope with the adverse effect of environmental and climate change“ (IOM 2010: 12).

Kurzes Fazit

Die Anpassungsprogramme werden zwar immer noch durch zwei getrennte Sektoren – dem Klimasekretariat (UNFCCC) und dem Sekretariat der Internationalen Strategie zur Reduzierung von Naturkatastrophen (UNISDR) - betreut, doch wird eine Zusammensetzung auf Seiten der Regierung immer mehr erwünscht. „Governments recognize the importance of coordinating their climate change adaptation plans with disaster risk reduction measures.“ (UNISDR o.J.). Für die Anpassungsstrategien an den Klimawandel werden oft die Umwelt-, Landwirtschafts- oder Energieministerien in die Verantwortung gezogen, während die Katastrophenvorsorge (Disaster Risk Reduction) in der Regel vom zivilen Bevölkerungsschutz oder der Katastrophenhilfe getragen wird (vgl. UNISDR 2011: 7). Doch nicht nur die Zusammensetzung der beiden Konzepte ist weiterhin erforderlich, sondern ebenso das disziplinenübergreifende Arbeiten. Die Entwicklungspolitik und die Katastrophenhilfe müssen sich mehr untereinander austauschen und auf beiden Ebenen bisher erarbeitete Maßnahmen so wie die Entwicklungs- und Armuts-reduzierungsprogramme in ihren Konzepten vereinen (vgl. UNISDR o.J.).

4.3.2. Bewältigung von „Umweltflucht“

Selbst wenn die präventiven Maßnahmen erfolgreich eingesetzt sind und die Auswirkungen der Umweltveränderungen deutlich verringert wurden, kann es immer noch zur Umweltflucht kommen. Auf Grund dessen ist zu erfragen, welche existierenden Bewältigungsmaßnahmen aus der Katastrophenhilfe, dem Umweltschutz oder der Entwicklungspolitik in dieser Situation den Umweltflüchtlingen zugute kommen. Doch bevor ich von den Bewältigungsmaßnahmen sprechen kann, ist zunächst zu erwähnen, mit welchen Problemen die Personen zu kämpfen haben, die von den Folgen der starken Umweltveränderungen betroffen sind. Zunächst stellt nach Eintritt der Katastrophe (sei es durch eine Naturkatastrophe oder durch einen bewaffneten Konflikt) der ungleiche Zugang zu den Hilfeleistungen ein großes Problem dar. Auf der einen Seite kann es zur Diskriminierung kommen, wenn Hilfsgüter an besondere Gruppen verteilt werden. Im Falle der Umweltveränderung kann es passieren, dass die am stärksten Betroffenen „most vulnerable“ erst gar nicht erreicht werden, da die Infrastruktur so schlecht ist, dass keine Hilfe ankommt. Zum anderen sind Zwangsumsiedlungen, aber ebenfalls unsichere oder freiwillige Rückkehr sowie Neuansiedlung der Betroffenen vor enorme Probleme gestellt. Dabei spielt vor allem sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt eine große Rolle. Bei plötzlicher Umweltflucht ist ebenso der Verlust der persönlichen Unterlagen ein Problem. Ohne Papiere oder jegliches Eigentum sind die Umweltflüchtlinge ganz auf die Hilfe des Staates oder der Hilfsorganisationen angewiesen (vgl. IASC 2006).

Von Bewältigungsmaßnahmen wird nach Eintreten einer Katastrophe gesprochen. Durch unmittelbare Handlungen und mit Hilfe von Ressourcen sollen die entstandenen Schäden der Extremereignisse minimiert werden. Bewältigungsmaßnahmen sind im Gegensatz zu den Anpassungsmaßnahmen eine direkte Reaktion auf das Ereignis bzw. die Gefahr. „Wichtige Bestandteile sind Notfallpläne, die Verfügbarkeit von Rettungs- und Notfalldiensten, die medizinische Notfallversorgung, die schnelle und eingeübte Weiterleitung von Warnungen und die Verfügbarkeit von Kommunikationsmitteln“ (BMZ 2010:8). Speziell die Frühwarnsysteme sind von großer Bedeutung und können das Ausmaß der Katastrophe beträchtlich verringern. Alle humanitären Hilfsmaßnahmen werden auf die notwendigsten Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt, so dass das Risiko der unfreiwilligen Migration bei guten Bewältigungsmaßnahmen verringert werden kann.

Doch immer mehr wird auch bei der humanitären Hilfe auf längerfristige Ergebnisse gesetzt, was wiederum bedeutet, dass Bewältigungsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen zusammen betrachtet und erarbeitet werden müssen. Selbst die Primärversorgung, die „[...] kurzfristige Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz der betroffenen Bevölkerung zur akuten Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse (*Rehabilitation*) [umfasst], [...] [erfolgt] unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit [...], um längerfristig die Situation zu stabilisieren, Vulnerabilität zu verringern oder einen adäquaten Lebensraum herzustellen“ (vgl. Ammer et al 2010:137). Auch die Bewältigungsmaßnahmen müssen gut vorbereitet werden, damit schnell und effektiv reagiert werden kann. In der Praxis sowie in der Theorie wird bei den Bewältigungsmaßnahmen zwischen zwei Gruppen unterschieden: den internen Umweltflüchtlingen und den internationalen Umweltflüchtlingen.

Bewältigung der internen Umweltflucht

Bei „interner Umweltflucht“, sollten die schon im Kapitel 3.1.2. beschriebenen „Guiding Principles“ oder die „Operational Guidelines on the Protection of Persons in Situations of Natural Disaster“ angewandt werden. Dabei werden erforderliche Bewältigungsmaßnahmen sowie die Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die internen Umweltflüchtlinge im Normalfall von der eigenen Regierung getragen. Wenn diese Hilfe zulässt oder aber unfähig ist, die Maßnahmen selber zu tragen, wird sie von der humanitären Hilfe unterstützt. Die unverbindlichen Richtlinien treffen allerdings nur bei plötzlichen Veränderungen - bei allgemeiner Gewalt, bewaffneten Konflikten, Verletzung der Menschenrechte oder natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen - zu (vgl. OCHA 2004:1). Werden interne Umweltflüchtlinge allerdings durch graduelle Umweltveränderungen vertrieben, existieren weder auf regionaler noch auf internationaler Ebene Richtlinien oder Maßnahmen, die eine Bewältigung erfordern (Ammer et al 2010: 137). Selbst in den IASC Operational Guidelines werden sie nicht berücksichtigt.

„[they] may have the capacity to reduce human rights risks in instances of obvious mass displacement, but it is less clear how they apply to migrants moving within national borders partly as a consequence of slow-onset environmental change“ (Mc Dowell/ Morell 2010:84).

Bewältigung der internationalen Umweltflucht

Obwohl hauptsächlich mit interner Umweltflucht gerechnet wird, kann es ebenso vorkommen, dass Umweltflüchtlinge nach Eintritt der Umweltveränderung ihr Land verlassen. Im Normalfall suchen Umweltflüchtlinge in den Nachbarländern der Herkunftsstaaten während oder nach einer Naturkatastrophe Schutz. Nicht nur plötzliche Katastrophen, sondern auch graduelle Veränderungen können dazu führen, dass sich die Personen gezwungen sehen, ihr Land zu verlassen, um in anderen Regionen nach besseren Lebensbedingungen zu suchen. Bevor internationale Umsiedlungsmaßnahmen (*Resettlement*) in Betracht gezogen werden können, wird dem Herkunftsland die vorrangige Pflicht erteilt, sich um die Sicherheit sowie um freiwillige Umsiedlungsmaßnahmen oder Wiederansiedlungen innerhalb des Landes zu kümmern. Dies würde wiederum bedeuten, dass, größtenteils Entwicklungsländer in die Verantwortung gezogen würden. Aus diesem Grund ist es also dringend notwendig, eine Regelung für Drittstaaten zu entwickeln, sich an den Kosten der Bewältigung und Prävention der internationalen sowie internen Umweltflucht zu beteiligen (vgl. Ammer et al 2010: 142).

Diese Frage, inwiefern Drittstaaten zur Aufnahme von „internationalen Umweltflüchtlingen“ verpflichtet werden können, kann auf rechtsbasierte Ebene gestellt werden, muss aber ebenfalls im Hinblick auf eine finanzielle Lastenteilung hinterfragt werden. Wie schon erwähnt, kann auf Seiten der Rechtslage die Genfer Flüchtlingskonvention bis jetzt, also bei gleichbleibender Grundlage, nicht verwendet werden. Allerdings ist zu klären, ob man von komplementären Schutzformen wie das „Non-refoulement Prinzip“ zur Aufnahme von internationalen Umweltflüchtlingen Gebrauch machen kann. Auf europäischer Ebene wird der Status immer noch erst nach Entscheidung des Rates der europäischen Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission hin erteilt, was jedoch bis jetzt in Bezug auf Umweltflüchtlinge noch nicht passiert ist (vgl. Ammer 2010(1): 9, Martin 2011: 11). Es gibt Ausnahmen von einzelnen Staaten, die Umweltflüchtlinge in nationalen Gesetzen oder regionalen Übereinkommen mit einbeziehen. Schweden und Finnland zum Beispiel haben Umweltflüchtlinge in ihre Einwanderungspolitik integriert. In Schweden werden die Betroffenen von der Asylpolitik erfasst, sie bekommen zwar nicht den Status eines Flüchtlings, allerdings den eines „Schutzbedürftigen“ (need of protection): Jenen Status bekommt eine Person, wenn sie oder er:

„has left his native country and does not wish to return there because he or she: has a fear of the death penalty or torture, is in need of protection as a result of war or other serious conflicts in the country, [or] is unable to return to the native country because of an environmental disaster“ (Martin 2011: 11f).

Neben Schweden und Finnland erkennen weitere Länder die Notwendigkeit einer kurzfristigen Aufnahme von umweltbedingten Katastrophen betroffener Personen an. Nach dem Tsunami 2004 haben die Schweiz, Großbritannien und Kanada Umweltflüchtlinge aus Sri Lanka, Indien, Somalia, Malediven, Seychellen, Indonesien und Thailand aufgenommen. Neuseeland hingegen reagiert mit einer jährlichen Quote für MigrantInnen auf Basis der Pazifischen Zugangskategorie (*Pacific Access Category*). Hier können sich Personen der Kiribati Inseln, sowie Bewohner der Tuvalu und Tonga Inseln für eine Aufnahme bewerben. Das Abkommen gibt allerdings nur für eine jährliche Aufnahme von derzeit 75 ImmigrantInnen im Alter von 18- 45 Jahren mit einem Nachweis eines Arbeitsangebotes sowie einer Wohnmöglichkeit (vgl. Bauer 2010:19 / Martin 2011:12 / Grote 2008:3). Es zeigt sich also, dass das Abkommen weniger eine Hilfe für Umweltflüchtlinge ist als für WirtschaftsmigrantInnen.

Kurzes Fazit

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass auf interne Umweltflüchtlinge die bestehenden Rahmenrichtlinien angewandt werden können, dagegen internationale Umweltflüchtlinge von der jeweiligen Asylpolitik des Aufnahmelandes abhängig sind. Es besteht somit ein großer Bedarf, ein internationales Abkommen zu entwickeln, welches die Bewältigungsstrategien von interner sowie internationaler Umweltflucht koordiniert.

5. ANALYSE

Um meine Forschungsfrage beantworten zu können, musste zunächst die Frage der Definition von Umweltflüchtlingen geklärt werden. Es stellte sich heraus, dass hierfür keine Literaturrecherche ausreichte, sondern anhand der qualitativen Inhaltsanalyse zweier Texte unterschiedlicher Organisationen ein vertiefter Blick in die Definitionsfrage notwendig war.

Somit habe ich die verschiedenen Ansichten der Ursachen der klimabedingten Wanderung durch das Fallbeispiel von der IOM und dem NRC mit den Ansätzen aus der Theorie der Ursachen verglichen und stellte fest, dass die Argumentation der IOM vor allem durch Push-Faktoren erklärt werden, die auf die internen politischen Entscheidungen zurück zu führen sind und damit aus der Theorie der Migration kommt. Die staatliche Organisation argumentiert also, dass die Ursachen für klimabedingte Migration von der schlecht geführten nationalen Regierung hervorgerufen werden. Würde mehr in Anpassungsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen investiert werden, könnte klimabedingte Migration verhindert, zumindest verringert werden. Zwar lässt sich die Kategorisierung der kausalen Faktoren der IOM mit den Typen der Theorie von Kraler decken, dennoch ist keine einheitliche Definition zu erkennen wie in Kapitel 2.2.3. zu sehen war. Der NRC erläutert die Ursachen der klimabedingten Flucht dagegen anhand des Ressourcenkampfes einer internationalen Rechtslücke und der dadurch fehlenden Sicherheit. Diese Argumentation kann aus der Theorie der Ursachen von Flucht durch begrenzte Ressourcen, Gewalt und Ungerechtigkeit ausgedrückt werden (siehe Kapitel 1.3.2.). Dabei wird der Fokus im Gegensatz zur IOM mehr auf die Begründung der Ursachen und somit auf die Internationale Gemeinschaft gelegt. Anhand der qualitativen Inhaltsanalyse lässt sich also herleiten, dass kein einheitlicher Konsens auf Seiten der staatlichen und der nicht-staatlichen Organisationen in Bezug auf die Definition der Umweltflüchtlinge besteht. Durch die Darstellung des Forschungsstands konnte diese Frage ebenso verneint werden. Daraufhin war es wichtig, auf den unterschiedlichen Ebenen (seitens des Herkunftsstaats, der Internationalen Staatenwelt und seitens der humanitären Organisationen) die Lage des Rechtsschutzes von Klimaflüchtlingen zu untersuchen,

sowie die vorhandenen Präventions- und Bewältigungsmaßnahmen aufzudecken. Wie in der folgenden Tabelle zu sehen ist, fehlt besonders den betroffenen Personen der Climate Events und Climate Process ein verbindlicher Rechtsschutz. Wobei während eines Climate Prozesses ebenfalls die präventiven Maßnahmen nicht stark ausgeprägt sind und auch keine Bewältigungsmaßnahmen vorhanden sind. Die größte Schutzlücke betrifft diejenigen, die aufgrund von Dürre oder anderen langsamen Umweltveränderungen ihre Heimat verlassen. Bleiben sie innerhalb des Landes, erhalten sie die gleichen Rechte wie die IDPs, außerhalb der Grenzen wird ihnen noch nicht mal das Non- Refoulement Recht zugesprochen. In einer ebenso akuten Lage befinden sich die Personen der Sinking Islands. Zwar existiert hier die ein oder andere Ausnahme einer verpflichtenden Aufnahme der Flüchtlinge, doch ist ein international rechtlich verbindliches Abkommen nicht vorhanden. Die Frage einer daraus resultierenden Staatenlosigkeit muss somit dringend im internationalen Raum besprochen werden. Die Tabelle zeigt auf inwiefern sich die verschiedenen Klimaflucht Szenarien innerhalb der Theorie sowie in der Praxis voneinander abgrenzen.

Tabelle 6 : Aufdecken von fehlenden Schutzmaßnahmen

Szenario	Art der Migration	Definition	Auf Ebenen des/r	Rechtsschutz	Verbindlichkeit	Präventive Maßnahmen	Bewältigungs Maßnahmen
Climate Event	• Temporäre + Permanente Migration	MIGRATION	Herkunftsstaats	Guiding Principles	unverbindlich	NAPAS	Katastrophenhilfe
	• Freiwillige + Zwangsmigration	oder	Internationalen Staatenwelt	Menschenrechte		HFA	
	• Binnen + Internationale Migration	FLUCHT	Humanitären Organisation	Operational Guidelines		DRR	
Climate Prozess	• Permanente Migration	MIGRATION	Herkunftsstaats	Guiding Principles	unverbindlich	NAPAS	
	• Freiwillige Migration	oder	Internationalen Staatenwelt	Menschenrechte			
	• Binnen + Internationale Migration	FLUCHT	Humanitären Organisation	Operational Guidelines			
Sinking Island	• Permanente Migration	FLUCHT	Herkunftsstaats		Unverbindlich mit Ausnahmen	NAPAS	Bilaterale Ausnahmeregelung
	• Freiwillige + Zwangsmigration		Internationalen Staatenwelt	GFK (Subsidiärer Schutz)		HFA	
	• Internationale Migration		Humanitären Organisation			DDR	
Konflikt-szenario	• Temporäre + Permanente Migration	FLUCHT	Herkunftsstaats	Guiding Principles	verbindlich		Asyl
	• Zwangsmigration		Internationalen Staatenwelt	GFK			
	• Binnen + Internationale Migration		Humanitären Organisation	Operational Guidelines			

Quelle: eigene Quelle

Wer ist nun dafür verantwortlich, diese Lücken zu füllen und wie können die bestehenden unverbindlichen Abkommen weiter entwickelt oder erneuert werden, um den betroffenen Menschen einen Schutz zu garantieren?

5.1. Verantwortung (Burden / Responsibility Sharing)

Dadurch, dass keine einheitliche Definition der Umweltflüchtlinge durchgesetzt wurde, sieht das Rechtssystem ebenso keine verpflichtenden Maßnahmen vor. Somit wird vor allem die humanitäre Hilfe zur Verantwortung gezogen, nicht aber die Verursacher des Klimawandels, nämlich die Industriestaaten. Manchmal hat es mir den Anschein, dass die Verwirrung und die Uneinigkeit über die Begriffsdefinition absichtlich weiter verfolgt wird, um sich den tatsächlichen Auswirkungen nicht stellen zu müssen. Es wird versucht, die Frage der Verantwortung für den Klimawandel und

seine Auswirkungen auf die Menschen immer weiter aufzuschieben. Denn die Zahlen der zukünftigen Betroffenen sind kaum vorstellbar. „Problematisch ist jedoch, dass derzeit ein Großteil der Staaten, in denen unfreiwillige Migration eine Rolle spielt, entweder **nicht in der Lage oder nicht willens** ist, Verantwortung zum Schutz von IDPs nachzukommen“ (Ammer et al 2010:143).

Kolmannskog des Norwegian Refugee Councils betont in dem Report von 2008, dass der Verantwortung einzelner für Vertreibung aufgrund von Umweltveränderungen nicht nachgegangen werden kann, stattdessen sollten die Industrieländer anerkennen, dass sie die höchste Last an der Klimaerwärmung tragen und damit indirekt die Verantwortung für die daraus resultierenden Veränderungen übernehmen müssen. Dies wird dadurch begründet, dass die Industrieländer durch ihre früheren sowie gegenwärtigen Emissionswerte die Ursache des anthropogenen Klimawandels bilden. Dieser Aspekt wird auch im „derzeitigen Klimaschutzrecht reflektiert (**Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit**)“ (Ammer et al 2010:167). Da wie schon erwähnt die Auswirkungen des Klimawandels jedoch am meisten in Entwicklungsländern zu spüren sind, müssen die dafür verantwortlichen Staaten unter anderem finanzielle und technische/ materielle Unterstützung leisten. Trotzdem ist weiterhin die Unterteilung zwischen menschlich induzierter und natürlicher Umweltveränderung die entscheidende Frage bei der Diskussion um die Verantwortung. Können Klimaflüchtlinge oder Umweltflüchtlinge getrennt voneinander behandelt werden? Sollen die Industriestaaten trotzdem zur Verantwortung gezogen werden, wenn eine Flucht oder Wanderung aus natürlich resultierenden Umweltveränderungen stattfindet? Hier eine Trennlinie zu ziehen, ist enorm schwer. Erstens weil alle von Umweltveränderungen betroffenen Personen gleichwertig schutzbedürftig sind. Aber ebenso können Drittstaaten nicht dazu verpflichtet werden, bei natürlicher Umweltveränderung die Verantwortung zu übernehmen. Folgen von Höherer Gewalt wie z.B. ein Vulkanausbruch, sollte zwar von Drittstaaten unterstützt werden, sobald das Herkunftsland Hilfe benötigt, jedoch kann hier keine Verpflichtung bestehen. Ganz im Gegensatz dazu sollte bei menschlich verursachten, insbesondere bei klimawandelinduzierten Umweltfluchtsituationen Drittstaaten dazu verpflichtet werden, sich bei freiwilliger Rückkehr und der Integration im Erstaufnahmeland oder im Falle einer

Neuansiedlung (Resettlement) zu engagieren. Nachdem die UNHCR und auch die Industrieländer die „internen Umweltflüchtlinge“ nicht innerhalb des Anwendungsbereichs der GFK anerkennen, wird es Zeit, ein neues Instrument zu erstellen, welches diese Schutzlücke schließt (vgl. Ammer et al 2010: 146ff).

In einer Studie des Refugee Studies Centres von 2011 *„Protecting environmentally displaced people. Developing the capacity of legal and normative frameworks“*, hat Zetter anhand von vier Länderbeispielen versucht, die verschiedenen politischen Maßnahmen zum Gegenstand der „klimabedingten Migration“ zu untersuchen. Dabei konnte Zetter interessante Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Kenia, Ghana, Bangladesch und Vietnam aufdecken. Die Schutzlücken in der Politik und in der Implementierung waren ersichtlich in

- Einem fehlenden Schutz für grenzüberschreitende Umweltflüchtlinge;
- Einer schlechten institutionellen Zusammenarbeit sowie Koordination zwischen NGOs und Dienststellen, die für die praktische Durchführung der Strategien zuständig sind;
- Dem Mangel an staatlichen institutionellen Kapazitäten und Ressourcen sowie qualifiziertem Personal, Finanzen, Logistik und Ausrüstung;
- Überzentralisierung der Strategien und Politik;
- Unzureichendem Engagement der Akteure und Zivilgesellschaft;
- Unzureichendem technischen Know-how, vor allem in den Bereichen des Umweltrechts;
- Einem Schwerpunkt auf Disaster Risk Reduction sowie auf Katastrophenschutz, wodurch allerdings graduelle Klimaveränderungen vernachlässigt werden;
- Dem Fehlen einer allgemeinen Annahme, dass die Herausforderungen des Klimawandels und der Vertreibung Probleme der Zukunft sind (vgl. Zetter 2011: 43).

Aus diesen Gründen ist erneut zu erkennen, dass die Notwendigkeit eines neuen Instruments unabdingbar ist. Ziel dabei sollte sein, alle Organisationen, die in den Bereichen der Umwelt, Entwicklung und der humanitären Hilfe tätig sind, auf die Auswirkungen hin zu sensibilisieren, was bedeutet, dass sie Umweltflucht und andere klimabedingte politische Herausforderungen in ihre Strukturen integrieren

müssen. Ein möglicher Ansatz wurde 2005 von der UN geschaffen. Das sogenannte Cluster System wurde vom UN emergency relief coordinator entwickelt, um bei der Aufgabenteilung und der Verantwortung in Situationen von Naturkatastrophen oder Konflikten eine konkrete Koordination zu schaffen. Es wird zwischen Kategorien (clusters) wie Gesundheit, Unterkunft, Nahrung, Landwirtschaft, Bildung, Camp Management, Wasser, Abwassersystem und Hygiene sowie Schutzmaßnahmen, besonders bei Internally Displaced unterteilt (vgl. Martin 2011:8). Die IOM hat zum Beispiel durch ihre langzeitige Erfahrung mit Vertriebenen die Aufgabe der „Global Cluster Leader for Camp Coordination and Camp Management“ bei Naturkatastrophen bekommen (vgl. IOM 2010:8). Wohingegen die UNHCR während Konfliktsituationen die Führung der Koordination einnimmt (vgl. Martin 2011:8). Sie stellen die Notunterkünfte zur Verfügung und übernehmen die Verantwortung in den Flüchtlingslagern. Ebenso wird dem International Committee for the Red Cross ein Mandat für den Schutz der IDPs aufgetragen (vgl. UNHCR 2007).

Die vorgestellte Aufteilung der unterschiedlichen Verantwortungsbereiche könnte eine Möglichkeit sein, in diesem System auch die Bewältigungsfrage für umweltbedingte Flüchtlinge unterzubringen. Ob ein neues völkerrechtliches Instrument eigenständig entwickelt werden soll oder die Fragestellung an bestehende Instrumente angegliedert werden soll, ist sehr umstritten. Biermann und Boas sehen einen Vorteil darin, das Instrument zum Schutz der Umweltflüchtlinge in die UN Klimakonvention als Zusatzprotokoll zu integrieren (Biermann/ Boas 2010). Die Vertragsstaaten würden somit schnell von den neuen Vereinbarungen erfahren. „Das Protokoll könnte institutionelle Fragen und die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Institutionen regeln, vor allem mit dem UN-Umweltprogramm, dem UN- Entwicklungsprogramm und der UNHCR (Angenendt 2011: 191). Ein anderer Vorteil wäre, die vorhandenen Strukturen zu nutzen, um hier einen neuen Fonds für die finanzielle Unterstützung einzurichten. Die IOM hat sogar schon in Kooperation mit der NGO „Norwegian Refugee Council“ einige Vorschläge erstellt, inwiefern Migration in dem Kyoto Protokoll mitberücksichtigt werden könnten. „ [...] the aim of bringing the migration and displacement implications of climate change to the attention of the UNFCCC [...] (IOM et al 2009:2). Eine Einigung, Umweltflüchtlinge in irgendeiner Weise in die Politik zu integrieren, wurde allerdings noch nicht erreicht. Zunächst müssen die verschiedenen Wege aufgezeigt werden und vor allem das

Problem auf allen Ebenen, ob regional, national oder international, bewusst werden. Folglich erscheint die Frage der Finanzierung. Gibt es bestehende Strukturen, die auch für die Folgen des Klimawandels in Bezug auf Umweltflüchtlinge finanzielle Möglichkeiten bieten? Welche Ressourcen bestehen und woher können neue Gelder zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen und Bewältigungsmaßnahmen für Umweltflüchtlinge gewonnen werden?

Finanzierung

Aus dem Stern Report von 2006 ist zu entnehmen, dass die Kosten für Untätigkeit sehr viel höher liegen werden als die Kosten für zeitnahes Handeln, dies gilt sowohl für die Abmilderung des Klimawandels als auch für die Anpassung (vgl. Bauer 2010:21). Es stellt sich nun die Frage aus welchem Fonds die Finanzierung geleistet werden sollte. Umweltflucht wird auch auf einer sicherheitspolitischen Ebene diskutiert, denn zunehmende Süd-Nord-Migration durch verstärkte Klimaveränderung könnte bewirken, dass das Konfliktpotential erhöht wird. Rohstoffmangel, vor allem von Wasser und Nahrungsmitteln, könnten einen enormen Einfluss auf die Sicherheitslage eines Landes ausüben. Durch Finanzleistungen seitens der Industrieländer soll erreicht werden, mögliche Konflikte und somit gleichzeitig klimabedingte Migration zu verhindern. Der erstrebte „*Green Climate Fund*“, der beim Weltklimakipfel in Cancun beschlossen wurde, steht in diesem Jahr als Erfolgsziel der Konferenz in Durban. Der Green Climate Fund soll als Klimaschutzfinanzierung dienen, der auf der einen Seite Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern unterstützen soll, auf der anderen Seite Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel finanzieren soll (vgl. UNFCCC 2011).

„We agree that developed countries shall provide adequate technology and capacity building to support the implementation of adaptation action in developing countries“ (UNFCCC 2009:2).

Bei der Schaffung des Grünen Klimafonds einigte sich die Delegation auf einen Kompromiss. Der Fonds wird im Rahmen der UN-Klimakonvention eingerichtet, doch verwaltet ihn zuerst die Weltbank. Die jährlichen Beiträge sollten 2010 mit 30 Milliarden US-\$ starten und bis 2020 auf 100 Milliarden US-\$ ansteigen. Doch bis jetzt ist immer noch nicht klar, woher das Geld stammen soll (vgl. DKKV 2011:12).

Einen allgemeinen Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten zu geben, ist ein zu großes Feld um an dieser Stelle erörtert werden zu können.

6. CONCLUSIO

Meine Forschungsfrage, *inwiefern Umweltflüchtlinge Schutz von den Herkunftsstaaten, der internationalen Staatengemeinschaft oder humanitären Organisationen erhalten*, lässt sich nun durch die Erarbeitung meiner drei Unterfragen beantworten.

1. Nachdem kein Konsens in der Definition der Umweltflüchtlinge zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen gefunden wurde, welches durch die qualitative Inhaltsanalyse von Mayring anhand des Beispiels von der internationalen Organisation IOM und der NGO NRC verstärkt wurde, besteht zunächst die Notwendigkeit, ein einheitliches Verständnis der Umweltflucht zu entwickeln, was voraussetzt, sich auf einen einheitlichen Begriff zu einigen. Hierbei muss ebenso die Entscheidung getroffen werden, ob es sich um MigrantInnen oder Flüchtlinge handelt. Dabei hat mir die zweite Unterfrage zur näheren Betrachtung weitergeholfen.

2. Dass Umweltflüchtlinge sich nicht eindeutig von den Internally Displaced Persons differenzieren lassen wie in Kapitel 2 erläutert wurde, es sich aber dennoch um Flüchtlinge handeln kann, wie es anhand der Ursachenforschung aufgezeigt wurde, lässt darauf schließen, dass Umweltflüchtlinge beide Gruppen in sich vereinen. Umweltflüchtlinge bleiben meistens innerhalb ihres Landes, werden somit von Internally Displaced Persons nicht zu unterscheiden sein. Fliehen sie außerhalb der Staatsgrenzen, sind sie zwar Flüchtlinge, jedoch keine anerkannten Flüchtlinge laut Genfer Flüchtlingskonvention. Umweltflüchtlinge lassen sich nicht einer bestimmten Gruppe zuordnen, da sie sich durch verschiedene Aspekte (Zeit, Raum, Umfang und Ursache) unterschiedlich entwickeln. Dies steht wiederum in Abhängigkeit der Anfälligkeit eines Landes und derer Bewältigungs- und Anpassungskapazitäten. Es spielt also genau so sehr eine Rolle, ob die Person sich innerhalb des Landes oder

außerhalb des Herkunftslandes aufhält, sie durch eine plötzliche oder graduelle Umweltveränderung vertrieben wurde oder ob sie in einem Land lebt, das z.B. ein gutes Frühwarnsystem oder eine schlechte öffentliche Infrastruktur besitzt. Ich möchte damit sagen, dass neben den Aspekten, die eine Migration oder einen Flüchtling ausmachen, ebenso die politischen Aspekte des Landes berücksichtigt werden müssen. Dies lässt sich besonders gut in dem vom Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit der Universität der Vereinten Nationen in Bonn entwickelten „WeltRisikoIndex“ erkennen (vgl. Bündnis Entwicklung Hilft 2011). Die Autoren haben meiner Meinung nach einen besonders guten Ansatz gefunden, diese Aspekte in ihre Forschungen einzubeziehen. Mit dem „WeltRisikoIndex“ wurde ein System entwickelt, mit dem neben den möglichen Naturgefahren ebenfalls die Anfälligkeit sowie die Bewältigungs- und Anpassungskapazitäten eines Landes berechnet werden. Nach diesem Ansatz sollten meiner Meinung nach alle kommenden Forschungen weiterentwickelt werden. Um Umweltflüchtlingen verstärkt Schutz- und Hilfeleistungen rechtzeitig geben zu können, müssen die Risikoregionen frühzeitig erkannt werden. Hierbei kann der „WeltRisikoIndex“ einen guten Anfang bieten.

Schlussendlich kann ich zusammenfassen, dass die Anzahl und die Situation der Umweltflüchtlinge von folgenden Faktoren beeinflusst werden:

1. vom Ausmaß des globalen Klimawandels
2. von der Wirksamkeit der Klimaschutzmaßnahmen (Mitigation)
3. von regionalen Ausprägungen
4. von der Verwundbarkeit der Gesellschaft und
5. von den existierenden oder fehlenden gesellschaftlichen Reaktionskapazitäten (Adaptation) (vgl. Görg 2010: 351f).

Es ist folglich zu unterstreichen, dass eine Definition der Umweltflüchtlinge neben der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung ebenfalls all diese Punkte mitberücksichtigen müsste, um eine umfassende Beschreibung des Diskurses geben zu können. Nachdem die politischen Maßnahmen in Form von Anpassungs- und Bewältigungsstrategien jedoch keine gleichbleibenden Faktoren sind, sondern ständig veränderbare Prozesse sind, scheint es umso schwieriger, eine einheitliche internationale Definition zu bestimmen.

3. In meiner Arbeit konnte ich schnell herausstellen, dass kein international anerkannter Rechtsschutz für Umweltflüchtlinge existiert. Solange es keine einheitliche Definition gibt, wird es auch schwer werden, diesen Rechtsschutz erstellen zu können. Doch ist die Diskussion um einen möglichen Rechtsschutz aktuell. Viele internationale Organisationen, ob aus dem Bereich der Umwelt, Migration oder Humanitären Hilfe scheinen sich der prekären Lage bewusst zu sein, dass eine Form von gesetzlicher Regelung hergestellt werden muss. Es stehen mehrere Lösungsmöglichkeiten im Raum. Doch sind die existierenden Rahmenstrukturen, wie die Guiding Principles on Internal Displacement oder die Operational Guidelines on the Protection of Persons in Situations of Natural Disaster der IASC, zunächst unverbindlich. Dennoch zeigen die Ausnahmen einiger Länder, die diese Prinzipien in ihre nationalen Strukturen eingebaut haben, einen Weg auf, auf nationaler Ebene Verbindlichkeit zu erreichen. Die Kampala Convention ist ein Anfang, allerdings reicht es nicht aus, darauf zu warten, dass der Schutz für Umweltflüchtlinge von Staat zu Staat eigenständig entschieden werden kann. Außerdem ist zu beachten, dass diese Richtlinien die internationalen Umweltflüchtlinge sowie die der graduellen Umweltflucht nicht in ihr Rahmenwerk einschließen. Diese Personengruppen stehen nach wie vor ohne jegliche Schutzleitlinien im Raum. Es ist also unerlässlich, ein verbindliches internationales Instrument zu entwickeln, welches dafür zuständig ist, die Verantwortlichkeit und dadurch erfolgende Handlungsmaßnahmen für jede Art der Umweltflucht auf nationaler und regionaler Ebene durchzusetzen. Wenn das Thema Migration vermehrt in Anpassungs- und Bewältigungsmaßnahmen integriert werden würde, wäre schon ein großer Schritt in die richtige Richtung getan.

Wie sich herausstellen ließ, finden Umweltflüchtlinge, die von plötzlicher Umweltveränderung betroffen sind, bis jetzt hauptsächlich Schutz durch humanitäre und internationale Organisation wie dem UNHCR, der IOM sowie dem ICRC, sobald der eigene Herkunftsstaat diese Hilfe zulässt. Ansonsten trägt dieser die gesamte Verantwortung. Bei gradueller Umweltflucht oder grenzüberschreitender Umweltflucht besteht weiterhin eine Rechtslücke, die nur in manchen Fällen durch zwischenstaatliche Abkommen wie der AU gedeckt wird. Auf internationaler Ebene gibt es zwar eine Reihe von Organisationen, die sich mit dem Thema der

Umweltflüchtlinge sowie den bestehenden Rechtslücken beschäftigen, doch gelangen bis jetzt nur wenige dieser entwickelten Maßnahmen bis hin zu den nationalen Regierungen, ganz besonders im Falle eines Rechtsschutzes. Internationale Akteure, besonders die der Entwicklungszusammenarbeit, könnten einen Teil dazu beitragen, die Antworten auf den Klimawandel durch die Politik der „disaster risk reduction strategies“ - inbegriffen Vertreibung und Umsiedlung, - in die nationalen Entwicklungspläne mit einzubeziehen. Doch leider scheint es an der konkreten Umsetzung noch zu hapern.

Diese Arbeit dient nicht als Antwort auf die vielen Fragen, die das Thema der Umweltflüchtlinge umgeben, sondern soll stattdessen als Denkansatz dienen, der die verschiedenen Facetten dieses Problems aufdeckt und gleichzeitig die Dringlichkeit des politischen Handelns, sei es auf internationaler-, nationaler- oder regionaler Ebene, hervorhebt.

7. BIBLIOGRAPHIE

Werke und wissenschaftliche Artikel

Ammer, Margit/ Nowak, Manfred/ Stadlmayr, Lisa/ Hafner, Gerhard (2010)(1): Rechtstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen. Kurzfassung. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.

Ammer, Margit/ Nowak, Manfred/ Stadlmayr, Lisa/ Hafner, Gerhard (2010): Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen. Dessau- Roßlau: Umweltbundesamt.

Angenendt, Steffen/ Dröge, Susanne/ Richert, Jörn (2011): Klimawandel und Sicherheit: Herausforderungen, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten. Berlin: SWP Stiftung Wissenschaft und Politik.

Angenendt, Steffen (1997): Migration und Flucht. Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft. In Schriftreihe Band 342. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Bauer, Steffen (2010): Klimaflüchtlinge nach Kopenhagen. Brot für die Welt, Stuttgart: Diakonisches Werk der EKD e.V. für die Aktion "Brot für die Welt".

Blaschke, Jochen/ Germershausen, Andreas (1992): Sozialwissenschaftliche Studien über das Weltflüchtlingsproblem. Nr.1. Berlin: Edition Parabolis.

Black, Richard (2001): Environmental Refugees: Myth or Reality? New Issues in Refugee Research, UNHCR Working Paper No. 34. Sussex, UK: University of Sussex.

Brockhaus (2009): Der Brockhaus. Wetter und Klima. Phänomene, Vorhersage, Klimawandel. Mannheim: Brockhaus.

Brown, Oli (2008): Migration and Climate Change, Research Series Nr. 31.Genf: International Organization for Migration.

Castles, Stephen/ Mark, Miller (1993): The Age of Migration. International Population Movements in the Modern World. 1. Aufl. Houndmills/London: Macmillan.

Castles, Stephen (2002): Environmental change and forced migration: making sense of the debate. New Issues in Refugee Research, UNHCR Working Paper No.70. Oxford: Refugees Studies Centre University of Oxford - Evaluation and Policy Analysis Unit.

Castles, Stephen/ Miller, Mark (2009): The Age of Migration. International Population Movement in the Modern World. 4. Aufl. Hampshire: Palgrave Macmillan.

(DKKV), Deutsches Komitee für Katastrophenvorsorge e.V. (2011): Jahresbericht 2010. DKKV Publikationsreihe 46. Bonn: DKKV.

Düvell, Frank (2001): Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen. Hamburg: LIT Verlag.

EACH-FOR (2009): Specific Targeted Project. Scientific support to policies- SSP. D.3.4. Synthesis Report. EACH-FOR. Environmental change and Forced Migration Scenarios.

(ECOSOCC) The Economic, Social and Cultural Council of the African Union (2010): Making the Kampala Convention work for the IDPs. Addis Abeba: ECOSOCC. Juli 2010.

El-Hinnawi, E. (1985): Environmental Refugees. New York: United Nations Environment Programme (UNEP).

Fassmann, Heinz (Hg.) (2009): European migration. Historical overview and statistical problems. In: Statistics and Reality. Concepts and Measurements of Migration in Europe. Amsterdam: Amsterdam University Press, 21-42.

Ferris, Elizabeth/ Petz, Daniel (2001): A year of living dangerously. A review of natural disasters in 2010. London: The Brookings Institution- London School of Economics Project on Internal Displacement.

Flick, Uwe (2005): Qualitative Sozialforschung: eine Einführung. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.

Görg, Christoph (2010): Vom Klimaschutz zur Anpassung: gesellschaftliche Naturverhältnisse im Klimawandel. In: Vöss, Martin (Hg.). Der Klimawandel- sozialwissenschaftliche Perspektiven. Wiesbaden: VS-Verlag, 347-362.

Grote, Jenny (2008): Der rechtliche Schutz ökologisch motivierter Flucht. Herbsttagung des Netzwerkes Migrationsrecht. Stuttgart Hohenheim 07- 09.11.2008.

Hödl, Gerald (2000): Internationale Migration In: Hausa, Karl/ Parnreiter, Christof/ Stacher, Irene (Hrsg.): Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Frankfurt am Main: Banes und Apse, Wien: Südwind, 9-23.

Han, Petrus (2000): Soziologie der Migration. Stuttgart: Lucius & Lucius.

(IASC) Inter Agency Standing Committee (2008): Climate change, migration and displacement: who will be affected? Working paper submitted by the informal group on Migration/ Displacement and Climate Change of the IASC - 31 October 2008. Geneva/New York: IASC.

(IASC)(1) Inter Agency Standing Committee (2008): Human Rights and Natural Disaster. Operational Guidelines and Field Manual on Human Rights Protection in Situations of Natural Disaster. März 2008.

(IASC) Inter Agency Standing Committee (2011): IASC Operational Guidelines on the Protection of Persons in Situations of Natural Disaster. The Brookings- Bern Project on Internal Displacement . Bern: The Brookings- Bern Project on Internal Displacement.

(iDMC) Internal Displacement Monitoring Centre (2009): Monitoring disaster displacement in the context of climate change. Geneva: OCHA/ iDMC.

(iDMC) Internal Displacement Monitoring Centre (2011): Displacement due to natural hazard-induced disasters. Global estimates for 2009 and 2010. iDMC/ NRC.

IFRC/RCS International Federation of the Red Cross and Red Crescent Societies (2005): World Disaster Report 2005: Focus on information in disasters. Genf.

(IOM) International Organization for Migration (2010): Disaster risk reduction, climate change adaptation and environmental migration. IOM, A Policy Perspective, Genf.

(IOM) International Organization for Migration (2011): Climate Change, Environmental Degradation and Migration. Background Paper. International Dialogue on Migration. Genf. 22.-23. März 2011: Global Migration Group.

Jakobeit, Cord/ Methmann, Chris (2007): Klimaflüchtlinge. Institut für Politische Wissenschaft. Greenpeace (Hg.). Hamburg: Universität Hamburg.

Kniveton, Dominic et al. (2008): Climate Change and Migration. Improving Methodologies to Estimate flows. In: IOM Migration Research Series Nr.33. Genf: (IOM) International Organization for Migration.

Kollmannskog, Vikram (2008): Future floods of refugees. A comment on climate change, conflict and forced migration. Oslo: Norwegian Refugee Council.

Kraler, Albert et al. (2007): Migrationen. Globale Entwicklungen seit 1850. Wien: Mandelbaum Verlag.

Kröhnert, Steffen (2007): Migration eine Einführung. Demographische Analysen. Konzepte. Strategien. Berlin: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.

Kunz, E.F (1996): The Refugee in Flight. Kinetic Models and Forms of Displacement. In: Cohen, Robin (Hg.): Theories of Migration. Cheltenham: Edward Elgar Publishing Limited, 61-82.

Laczko, Frank / Aghazarm, Christine (2009): Migration, Environment and Climate Change. Assessing the Evidence. Genf: IOM International Organization for Migration.

Latif, Mojib (2009): Klimawandel und Klimadynamik. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

Lebhart, Gustav (2005): Migration Theories, Hypothesis and Paradigms. An Overview. In: Fassmann, Heinz/ Reeger, Ursula / Sievers, Wiebke (Hrsg.): International Migration and its regulation. Wien: IMISCOE, 18-28.

Lee, Everett S. (1996): A Theory of Migration. In: Cohen, Robin (Hrsg.): Theories of Migration. Cheltenham: [o.V.], 15-24.

Massey, Douglas S. (2000): Einwanderungspolitik für ein neues Jahrhundert. In: Hausa, Karl/ Parnreiter, Christof/ Stacher, Irene (Hrsg.): Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts? Frankfurt am Main: Brandes und Apsel, Wien: Südwind 53-76.

Massey, Douglas et al. (1996): Theories of International Migration. A Review and Appraisal. In: Cohen, Robin (Hrsg.): Theories of Migration. Cheltenham: Elgar Reference, 431-466.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Mc Adam, Jane (2011): Climate Change Displacement and International Law: Complementary Protection Standard. Legal and Protection Policy Research Series. Genf: Division of International Protection, (UNHCR) United Nations High Commissioner for Refugees.

Mc Dowell, Christopher/ Morell, Gareth (2010): Displacement Beyond Conflict. Challenges for the 21st Century. Oxford: Berghahn.

Mornièr, Lezlie C. (2009): Conceptualising Environment Migration. Tracing the Foodprint of „Environmental Migrants“ through 50 Years of Literature. In: Shen, Xiaomeng/ Oliver-Smith, Anthony: Linking Environmental Change, Migration & Social Vulnerability. Bonn: UNU-EHS (UN Institute for Environmental and Human Security) Nr. 12, 22-30.

Müller/ Fuentes/ Kohl (2007): Der UN- Klimareport. Bericht über eine aufhaltsame Katastrophe. Köln: Kiepenheuer und Witsch.

Nuscheler, Franz (2004): Internationale Migration, Flucht und Asyl. Grundwissen Politik. 2. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft.

OAU Konvention (1969): Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika. Addis Abeba: OAU- Konvention.

Ogata, Sadako (1997): Flüchtlinge und Migranten. Möglichkeiten der Steuerung von Wanderungsbewegungen. In: Angenendt, Steffen (Hrsg.): Migration und Flucht. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 239-247.

Oswald, Ingrid (2007): Migrationssoziologie. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Parnreiter, Christof (2000): Theorien und Forschungsansätze zu Migration. In: Hausa, Karl/ Parnreiter, Christof/ Stacher, Irene (Hrsg.): Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Frankfurt am Main: Brandes und Apsel/ Wien: Südwind. 25-52.

Petersen, William (1972): Eine allgemeine Typologie der Wanderung. In: György, Széll (Hrsg.): Regionale Mobilität. München: Nymphenburger Verlagshandlung.

Rössler, Patrick (2005): Inhaltsanalyse. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.

RE Munich (2010): TOPICS GEO. Naturkatastrophen 2010 Analysen, Bewegungen, Positionen. München: Münchner Rückversicherungs Gesellschaft.

Renaud, Fabrice et al. (2007): Control, adapt or flee: how to face environmental migration. InterSecTion, 5. Bonn: UNU-EHS.

Sphere Project (2011): The Sphere Project. Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe. The Sphere Project. Bonn/Leipzig: Kölln Druck+Verlag GmbH.

Stern, Nicholas (2007): The Economics of Climate Change. The Stern Review. London: HM Treasury, January.

Suhrke, A. (1993): Pressure points: environmental degradation, migration and conflict. Workshop on Environmental Change, Population Displacement, and Acute Conflict. Ottawa: Insitute for Research on Public Policy.

Sunjic, Melita H. (2010): Das Weltflüchtlingsproblem: gestern-heute-morgen. In: Hausa, Karl/ Parnreiter, Christof/ Stracher, Irene (Hrsg.): Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Frankfurt am Main: Brandes und Apsel/ Wien: Südwind. 145- 155.

The World Bank (2010): World development report 2010. Development and Climate Change. The World Bank, Washington: The World Bank.

Treibel, Anette (2008): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. 4. Auflage. München: Juventa Verlag.

(UNFCCC) United Nations Framework Convention on Climate Change (2002): Report of the Conference of the Parties on its seventh session, held at Marrakesh from 29 October to 10 November 2001. Addendum. Part two: Action taken by the Conference of the Parties. Volume IV. Decision 28/CP.7: Guidelines for the preparation of national adaptation programmes of action. UNFCCC.

(UNFCCC) United Nations Framework Convention on Climate Change (2007): Bali Action Plan 1/CP.13. Report of the Conference of the Parties on its thirteenth session, held in Bali from 3 to 15th Dezember 2007. UN.

(UNFCCC)(1) United Nations Framework Convention on Climate Change (2011): National Adaptation Programmes of Action. Index of NAPA Projects by Sector. Nov. 2011.

van Hear, Nicholas (1998): New Diasporas: the mass exodus, dispersal and regrouping of migrant communities. London: UCL Press.

(VENRO) Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nicht-Regierungsorganisationen e.V. (2011): Fortschritt statt Kollaps - VENRO Forderungen für die UN-Klimaverhandlungen in Durban. In: Stand Punkt. VENRO Nr.3/ November. Bonn.

Wallacher, Johannes/ Edenhofer, Ottmar/ Redner, Michael. (2010): Global aber gerecht. Klimawandel bekämpfen, Entwicklung ermöglichen. Potsdam Institut für Klimaforschung. München: C.B. Beck.

Warner, Koko et al. (2009): In Search of Shelter. Mapping the Effects of Climate Change on Human Migration and Displacement. Atlanta: CARE International.

Winkelmann, Ingo (2011): Klimawandel und Sicherheit in der arktischen Region. In: Steffen/ Dröge, Susanne/ Jörn, Richert Angenendt(Hrsg.): Klimawandel und Sicherheit. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Yonetani, Michelle (2011): Displaced due to natural hazard-induced disasters. Global estimates for 2009 and 2010. Genf: Internal Displacement Monitoring Centre.

Zetter, Roger (2009): The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people. In: Aghazarm, Frank/ Laczko, Christine (Hrsg.): Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence. Genf: Internional Organization for Migration.

Zeitungsquellen

Biermann, Frank / Boas, Ingrid (2010): Preparing for a warmer world: Towards a global governance system to protect climate refugees In: Global Environmental Politics (The MIT Press) 10, Nr. 1, S. 60-88.

Docherty B. / Giannini T. (2009): Confronting a rising tide: A Proposal for a Convention on Climate Change Refugees. In: Havard Environmental Law Review, Nr. 33, 349-403.

Deng, Francis Mading (2001): The Global Challenge of Internal Displacement. In: Journal of Law & Policy Nr. 141.

DeWitte, Claire (2010): At the water's edge: legal protections and funding for a new generation of climate change refugees. In: Ocean and Coastal Law Journal.

Hummitzsch, Thomas (2009): Klimawandel und Migration. Die Diskussion um ihre Kausalität und die Rechtslage der Betroffenen. In: focus Migration Kurzdossier Nr. 15. Dez. 2009.

Morton, Andrew/ Boncour, Philippe,/ Lazcko, Frank (2008): Human security and policy challenges. In: Forced Migration Review. Refugee Studies Centre, University of Oxford, No. 31, Okt.

Myers, Norman (2001): Environmental refugees: a growing phenomenon on the 21st century. In: Philosophical Transactions of the Royal Society of London. Vol. 357.

Ravenstein, E.G (1885): The Law of Migration. In: Journal of the Statistical Society of London (Blackwell Publishing for the Royal Statistical Society) 48, No. 2, 167-235.

Scheffran, Jürgen (2008): Ein Klima der Gewalt? Das Konfliktpotential der globalen Erwärmung. In: Wissenschaft & Frieden Nr. 4.

Smit, B. / Wandel, J. (2006): Adaptation, adaptive capacity and vulnerability. In: Global Environmental Change. Vol.16, Nr. 3, 282-292.

Stehr, Nico/ von Storch, Hans (2005): Introduction to Papers on Mitigation and Adaptation Strategies for Climate Change. Protecting Nature from Society or Protecting Society from Nature? In: Environmental Science and Policy Nr. 8, 537-540.

Suhrke, A. (1994): Environmental degradation and population flows In: Journal of International Affairs 47: 475-496.

Williams, Angela. (2008): Turning the Tide: Recognizing Climate Change Refugees in International Law. In: Law and Policy. Nr. 30/ 4, 502-529.

Internetquellen

African Union (2009): African Union Convention for the protection and assistance of internally displaced persons in Africa (Kampala Convention). Uganda: African Union 22. Oktober 2009.
<http://www.unhcr.org/4ae9bede9.html> [Zugriff:06.12.2011].

Agentur für erneuerbare Energien. Ursachen des Klimawandels.
<http://www.unendlich-viel-energie.de/de/politik/detailansicht/article/151/ursachen-des-klimawandels.html> [Zugriff: 13.10.2011].

Acosta, Roberto/ Allen, Myles/ Cherian, Anilla (1999): Informationsblätter zum Klimawandel. (UNEP) United Nations Environment Programm.
<http://unfccc.int/cop5/klima/kitger/index.html> [Zugriff: 12.10. 2011].

Amnesty International, Schweiz. Amnesty International Schweiz.
<http://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/fluechtlingsrecht> [Zugriff: 10.01.2012].

(BAMF) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Migration nach Deutschland. Asyl und Flüchtlingsschutz. Subsidiärer Schutz.
<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Subsidaer/subsidaer-node.html> [Zugriff: 20.11.2011].

(BMZ) Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o.J.): Umwelt. Naturkatastrophen. Internationale Vereinbarungen.

http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/umwelt/naturkatastrophen/internationale_vereinbarungen/index.html [Zugriff: 19.02.2012].

(BMZ) Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2010): Katastrophenvorsorge. Beiträge der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. BMZ Informationsbroschüre 3/2010.
http://www.bmz.de/de/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie203_Informationsbroschuere_03_2010.pdf [Zugriff: 20.02.2012].

Boano, Camillo (2008): Forced Migration Online (FMO). FMO Research Guide on Climate change and displacement.
<http://www.forcedmigration.org/guides/fm046/> [Zugriff: 25.10.2011].

Bündnis Entwicklung Hilft (Hg.) (2011): WeltRisikoBericht 2011.Schwerpunkt Regierungsführung und Zivilgesellschaft. Bonn: UNU- EHS.
www.weltrisikobericht.de/ [Zugriff: 17.03.2012].

Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama. 22 November 1984. Americas – Miscellaneous.
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36ec.html> [Zugriff: 13.02.2012].

EACH-FOR: Environmental Change & Forced Migration Scenarios.
<http://www.each-for.eu/index.php?module=main> [Zugriff: 09.11.2011].

EM-DAT: the international Disaster Database
<http://www.em.-dat-net/> [Zugriff: 23.10.2011].

Haase, Marianne/ Jugl, Jan (2007): Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU. In: bpb Bundeszentrale für politische Bildung. Dossier Migration. 27.11.2011.
<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56551/asyl-fluechtlingspolitik?p=3> [Zugriff: 03.02.2012].

Hambira, Wame/ Lesolle, David (2011): Loss and Damage. Integrating Disaster Risk Reduction into Climate Change Negotiations' contribution to COP 17. Analysis. Heinrich Boll Stiftung (Southern Afrika).
<http://www.boell.org.za/web/cop17-824.html> [Zugriff:12.02.2011].

(IASC) Inter Agency Standing Committee (2006): Protecting persons affected by natural disaster. IASC Operational Guidelines on Human Rights and Natural Disaster. Washington: Brookings-Bern Project on Internal Displacement, June 2006.
<http://www.humanitarianinfo.org/iasc/pageloader.aspx?page=content-products-products&productcatid=1> [Zugriff: 16.03.2012].

(IOM) International Organization for Migration (1996): Environmentally- Induced Population Displacement and Environmental Impacts Resulting from Mass Migration. International Symposium. Genf: IOM. 21-24. April 1996.
<http://helid.digicollection.org/en/d/Jwho09e/4.1.html> [Zugriff: 10.11.2011].

IOM et al (2009): Climate change, migration and displacement: impacts, vulnerability, and adaptation options. Submission by the IOM, UNHCR and UNU, in cooperation with NRC and the RSG on the Human Rights of IDPs. 6.Februar.
<http://unfccc.int/resource/docs/2008/smsn/igo/031.pdf> [Zugriff: 06.03.2012].

(IPCC) Intergovernmental Panel on Climate Change (2007): Climate Change 2007: Synthesis Report. Contribution of Working Group I, II und III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Genf: IPCC.
http://www.ipcc.ch/publications_and_data/publications_ipcc_fourth_assessment_report_synthesis_report.htm [Zugriff: 07.10.2011].

(IPCC) Intergovernmental Panel on Climate Change (2007) (1): Klimaänderung 2007: Wissenschaftliche Grundlagen. Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Vierten Sachstandbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC) (Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger).
<http://www.ipcc.ch/pdf/reports-nonUN-translations/deutsch/IPCC2007-WG1.pdf>
[Zugriff: 09.11.2011].

(IPCC) Intergovernmental Panel on Climate Change (2007) (2): Klimaänderung 2007: Wissenschaftliche Grundlagen. Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Vierten Sachstandbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC) (Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger).
<http://www.ipcc.ch/pdf/reports-nonUN-translations/deutsch/IPCC2007-WG2.pdf>
[Zugriff: 09.11.2011].

(IPCC) Intergovernmental Panel on Climate Change (2007) (3): Klimaänderung 2007: Wissenschaftliche Grundlagen. Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Vierten Sachstandbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC) (Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger).
<http://www.ipcc.ch/pdf/reports-nonUN-translations/deutsch/IPCC2007-WG3.pdf>
[Zugriff: 09.11.2011].

(IPCC) Intergovernmental Panel on Climate Change (2008): Klimaänderung 2007. Synthesebericht. Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. Berlin/Bern/Wien
www.ipcc.ch/pdf/reports-nonUN-translations/IPCC2007-SYR-german.pdf [Zugriff: 09.11.2011].

(IPCC) Intergovernmental Panel on Climate Change (2012): Summary for the Policymakers. In: Managing the Risk of Extreme Events and Disasters to Advance Climate Change Adaptation. A Special Report of Working Groups I and II of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge, UK: Cambridge University Press. 1-19.
[www.SREX-SPM_FINAL.pdf](http://www.srex-spm_final.pdf) [Zugriff: 12.02.2012].

IRIN. Humanitarian news and analyses. A service of the UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs.
<http://www.irinnews.org> [Zugriff: 23.02.2012].

Martin, Susan (2011): Climate Change, migration, and governance.
http://findarticles.com/p/articles/mi_7055/is_3_16/ai_n56556520/ [Zugriff: 12.10.2011].

(OCHA) Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2004): Guiding Principles on Internal Displacement. UN.
<http://www.brookings.edu/fp/projects/idp/resources/GPsEnglish.pdf> [Zugriff: 08.12.2011].

OHCHR, United Nations Human Rights (1998): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>. [Zugriff: 08.12.2011].

OneResponse (o.J.): Inter- Agency Website of OCHA.
<http://oneresponse.info/GlobalClusters/Protection/disaster/Pages/Useful%20Resources.aspx> [Zugriff: 23.03.2012].

Renaud, Fabrice et al (2008): Environmental Degradation and Migration. Berlin: Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung
<http://www.berlin-institut.org/online-handbuchdemografie/bevoelkerungsdynamik/faktoren/environmental-migration.html> [Zugriff: 10.12.2011].

(UNDP) United Nations Development Programme (o.J.): Climate Change
<http://www.undp.org/climatechange/> [Zugriff: 11.12.2011].

(UNFCCC) United Nations Framework Convention on Climate Change (2009): Copenhagen Accord. Draft Decisions- CP.15.
http://unfccc.int/meetings/copenhagen_dec_2009/items/5262.php [Zugriff: 03.02.2012].

(UNFCCC) United Nations Framework Convention on Climate Change (2011): Transnational Committee for the design of the Green Climate Fund. Retrieved 2011
http://unfccc.int/cooperation_and_support/financial_mechanism/green_climate_fund/items/5869.php [Zugriff: 04.02.2012].

(UNFCCC) United Nations Framework Convention on Climate Change (2012): Chronological Evolution of LDC work Programme and Concept of NAPAs.
http://unfccc.int/cooperation_support/least_developed_countries_portal/ldc_work_programme_and_napa/items/4722.php [Zugriff: 04.02.2012].

(UNFCCC) United Nations Framework Convention on Climate Change (2012)(1): Full Text of the Convention.
http://unfccc.int/essential_background/convention/background/items/1349.php [Zugriff: 10.02.2012].

(UNFCCC) United Nations Framework Convention on Climate Change (o.J.): Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen.
unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf [Zugriff: 04.02.2012].

(UNHCR) United Nations High Commissioner for Refugees (2010): UNHCR Zahlen und Statistiken. UNHCR Global Trends 2010.
<http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html> [Zugriff: 17.11.2011].

(UNHCR) The United Nations Refugee Agency (o.J.): UNHCR. Staatenlose.
<http://www.unhcr.de/mandat/staatenlose.html> [Zugriff: 10.11.2011].

(UNISDR) United Nations International Strategy for Disaster Reduction (2008): Climate Change and Disaster Risk Reduction. Briefing Note 1. Genf: United Nations.
<http://www.unisdr.org/eng/risk-reduction/climate-change/docs/Climate-Change-DRR.pdf> [Zugriff: 22.01.2012].

(UNISDR) United Nations International Strategy for Disaster Reduction (2009): 2009 UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction. Genf: UN.
<http://www.unisdr.org/publications> [Zugriff: 15.10. 2011].

(UNISDR) United Nations International Strategy for Disaster Reduction (o.J.): We advocate.
<http://www.unisdr.org/we/advocate> [Zugriff: 14.02.2012].

(UNISDR) United Nation International Strategy for Disaster Reduction (2011): Global Assessment Report on Disaster Risk Reduction 2011. Revealing Risk, Redefining Development. Genf: United Nations.
<http://www.preventionweb.net/english/hyogo/gar/2011/en/home/index.html>
[Zugriff: 12.02.2012].

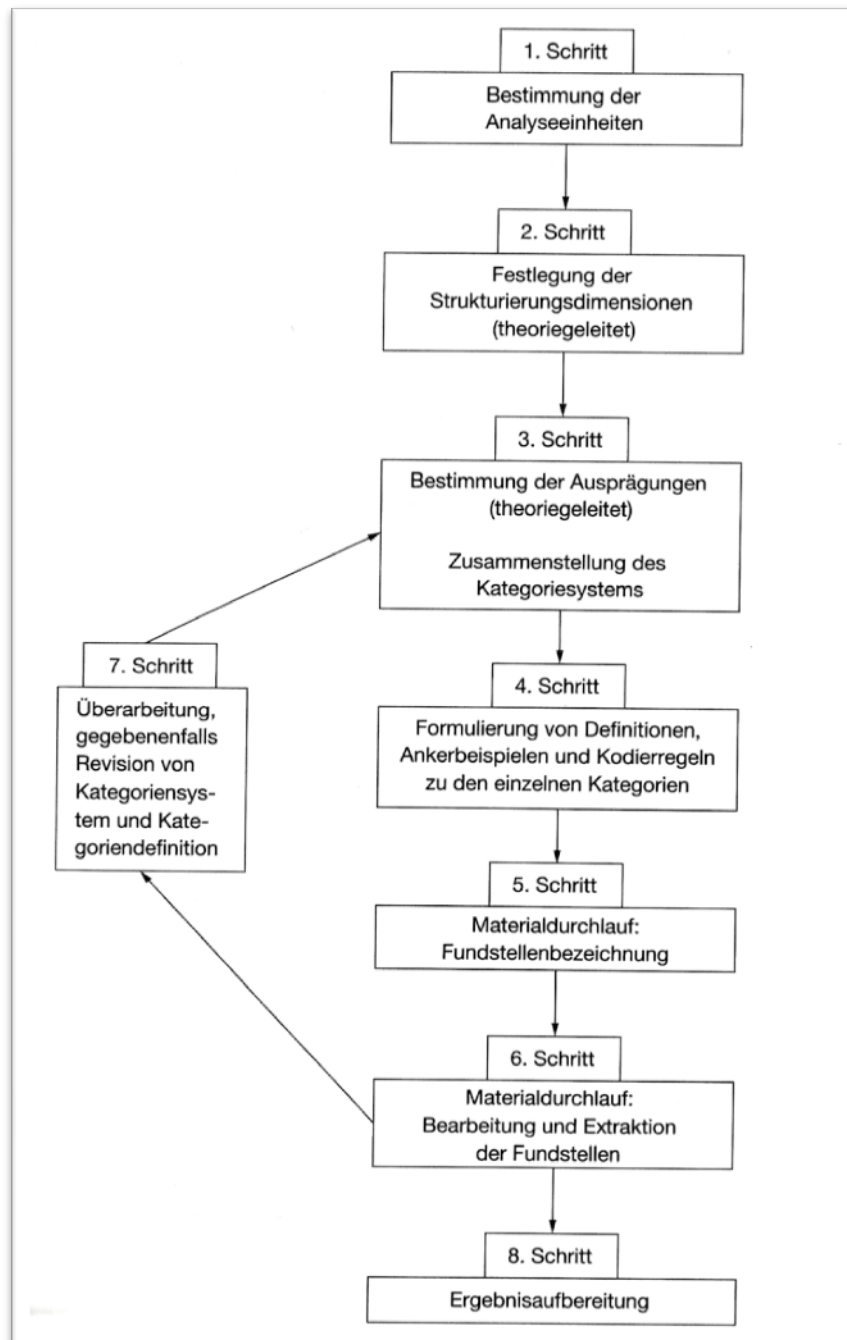
(WBGU) Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderung (2007): Welt im Wandel. Sicherheitsrisiko Klimawandel. Berlin: Springer.
www.wbgu.de/wbgu_jg2007.html [Zugriff: 08.06.2011].

Wöhlke, Manfred (2007): Klimamigration. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.
<http://www.berlin-institut.org/online-handbuchdemografie/bevoelkerungsdynamik/faktoren/umweltmigration.html>
[Zugriff: 10.06.2011].

8. ANHANG

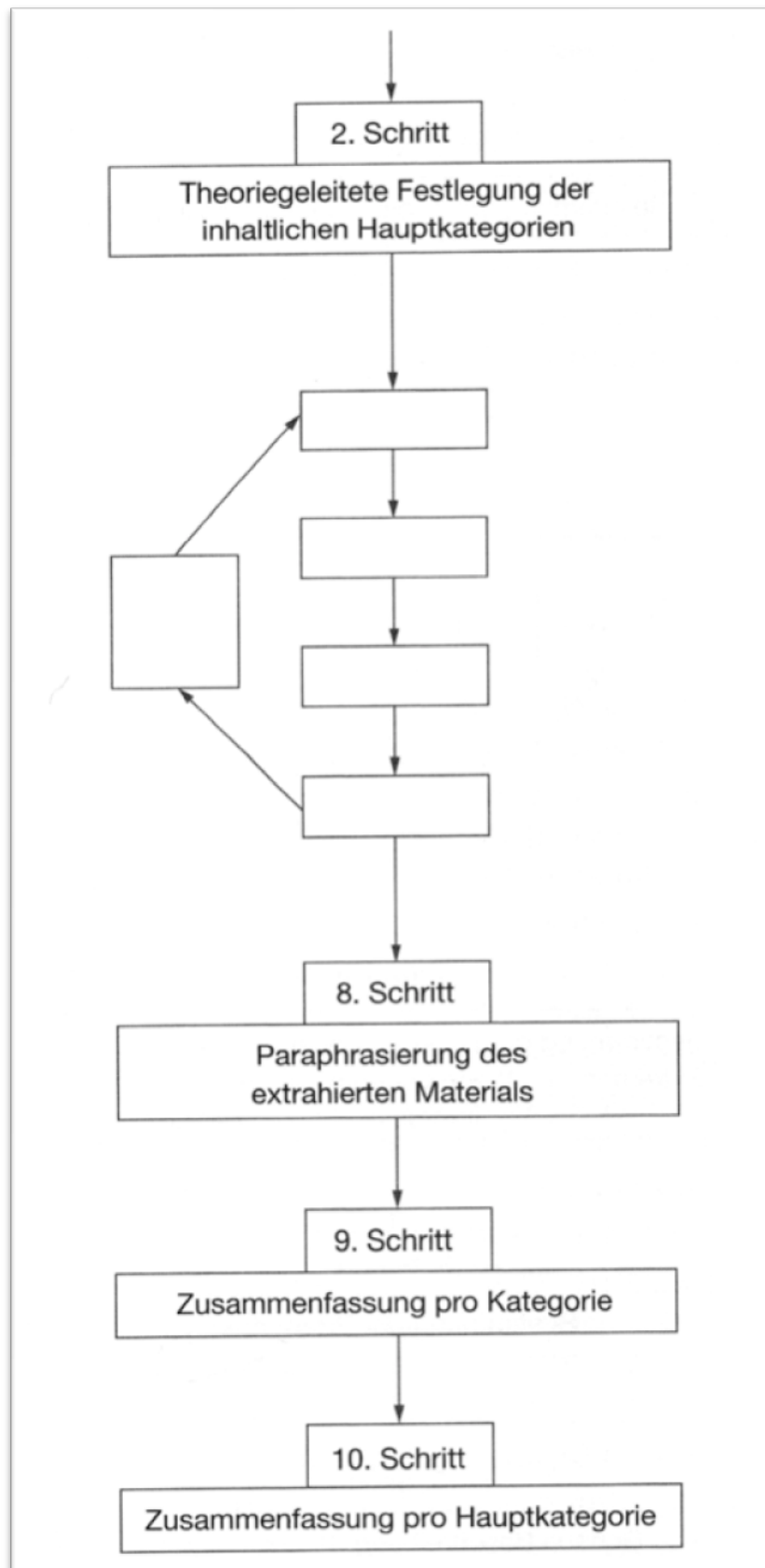
8.1. Zusätzliche Abbildungen

Abbildung 11: Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (allgemein)



Quelle: Mayring 2010, S.93.

Abbildung 12: Ablaufmodell inhaltlicher Strukturierung



Quelle: Mayring 2010, S. 99

8.2. Abstract

Abstract (deutsch)

Die Frage, ob es Umweltflüchtlinge oder auch genannte KlimamigrantInnen überhaupt gibt, findet in dieser Arbeit schnell eine Antwort. Viel schwieriger scheint allerdings die Diskussion in der Politik über mögliche Handlungsmaßnahmen zu sein. Das Problem der Umweltflüchtlinge ist keinesfalls ein neues Phänomen, nur scheint das Hindernis weiterhin in der Definitionseinigung zu liegen.

Diese Arbeit hat sich das Ziel gesetzt, eine umfassende Darstellung der Umweltflüchtlinge wieder zu geben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer Definitionsanalyse, die dazu dient, auf die verschiedenen Aspekte der Umweltflucht aufmerksam zu machen. Eine qualitative Inhaltsanalyse Mayrings unterstützt neben einer ausführlichen Literaturanalyse die Untersuchung des Verständnisses von Umweltflüchtlingen auf mehreren Ebenen. Es stellt sich heraus, dass genau diese vorgestellte Vielseitigkeit es erschwert, einen rechtlichen Rahmen zu entwickeln, der die Lücke der Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen schließen soll. Welche Lösungen in der Politik anzufinden sind und welche existierenden Richtlinien den Umweltflüchtlingen zugute kommen könnten, wird in dieser Arbeit aufgezeigt.

Abstract (english)

The question whether there are environmental refugees or so called climate migrants, will find a quick answer in this paper. Much more difficult, however seems to be the discussion about the possibilities of practical measures for action in the politics. The problem of environmental refugees is not a new phenomenon, but the difficulties remain the same – the definition of agreement.

The goal of this thesis is to reflect on a comprehensive description of environmental refugees. The focus will be on analyzing the definition, which serves to draw attention to the various aspects of environmental refugees. A qualitative content analysis by Mayring, supported by a detailed literature analysis, will show the understanding within various levels. It turns out that exactly this presented versatility makes it difficult to develop a legal framework to close the legal gap. If there are any solutions within the policy or existing guidelines, that will give environmental refugees any rights, will be shown in this paper.

8.3. Lebenslauf

Angaben zur Person

Name: Julia von Alvensleben
Adresse: Hardenbergstraße 18, 37176 Nörten- Hardenberg
E-Mail: juliaalvensleben@gmail.com
Staatsangehörigkeit: Deutsch
Geburtsdatum: 25.08.1986
Geschlecht: Weiblich

Schul- und Berufsbildung

2006 - 2012 Internationale Entwicklung, Universität Wien
2005 - 2006 Kunstgeschichte und Philosophie, Universität Leipzig
2002 - 2004 Newtownschool Waterford, Irland, *Leaving Certificate (Abitur)*
1998 – 2002 Europaschule Theodor- Heuss Gymnasium, Göttingen

Berufserfahrungen

05/2012 – 09/2012 **Deutschlandstiftung Integration, Berlin**
Praktikum, Stipendiaten Programm „Geh‘ Deinen Weg“
03/2011 - 06/2011 **Asyl in Not, Wien**
Rechtsberatung für Asylbewerber
08/2010 – 09/2010 **Deutscher Entwicklungsdienst DED, Bonn**
Praktikum im Fachbereich Gesundheit
02/2008 – 03/2008 **Christian Day Care „Little Lambs“ YMCA, Hout Bay, Südafrika, Soziales Praktikum**
08/2005 – 09/2005 **Children’s World Academy, Kapong, Thailand**
Soziales Praktikum
06/2005 – 07/2005 **Filmproduktionsfirma Medienkontor, Berlin**
Praktikum bei 360 Grad Geo-Reportage/ Arte
08/2004 – 02/2005 **Freiwilliges Soziales Jahr, Unidad Basica de Rehabilitación Dependencia del Sistema D.I.F. Municipal, Tulancingo, Mexiko ,Volunteer**

Sprachen

Deutsch: Muttersprache; Englisch: fließend;
Französisch und Spanisch: gute Kenntnisse